

An die Mitglieder  
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 18.03.2025  
Frau Fischer-Gehlen  
Fachbereich 41

## **Landesjugendhilfeausschuss**

**Donnerstag, 27.03.2025, 10:00 Uhr**

**Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal**

### **1. Aktualisierte Tagesordnung**

#### **Öffentliche Sitzung**

#### **Beratungsgrundlage**

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung  |                  |
| 2. | Niederschrift über die 22. Sitzung vom 06.02.2025   |                  |
| 3. | Bericht und Position zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Landtages NRW „Die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen“ (Drucksache 18/12563)<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Frau Lubek | <b>15/2990 K</b> |
| 4. | Teilhabeverfahrensbericht 2024<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Rist   | <b>15/2902 K</b> |
| 5. | Weiterentwicklung der Ganztagsangebote an den LVR-Förderschulen<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz   | <b>15/2882 K</b> |
| 6. | Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat   |                  |
| 7. | Bericht aus der Verwaltung<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat   |                  |
| 8. | <b>NEU:</b> Sachstand zum Antrag Nr. 15/37 - HH-Begeitbeschluss 2022/2023<br>hier: 6.4 Fachkräftemangel entgegenwirken - Berufskolleg<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Dr. Schwarz   |                  |
| 9. | Anfragen und Anträge  |                  |

- |     |   |                                    |
|-----|---|------------------------------------|
| 9.1 | Sachstandbericht zur Entwicklung der Assistenzleistungen und Fachleistungsstunden | <b>Anfrage 15/127 Die Linke. K</b> |
| 9.2 | Beantwortung der Anfrage Nr. 15/127   |                                    |
| 9.3 | Plätze in den Jugendfreiwilligendiensten FSJ und FÖJ                              | <b>Anfrage 15/130 Die Linke. K</b> |
| 9.4 | Beantwortung der Anfrage Nr. 15/130   | <b>liegt bei</b>                   |
| 9.5 | Anfrage der Jugendverbände  |                                    |
| 9.6 | Beantwortung der Anfrage der Jugendverbände                                       | <b>folgt</b>                       |
| 10. | Verschiedenes   |                                    |

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- |     |  |                  |
|-----|--|------------------|
| 11. | Niederschrift über die 22. Sitzung vom 06.02.2025  |                  |
| 12. | Bericht aus dem Facharbeitskreis "Zukunft der Modellförderung" vom 06.02.2025:<br>Projektförderung gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII;<br>hier: Auswahl der Projektförderung 2025<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat | <b>15/2994 B</b> |
| 13. | Mitmänn-Preis: Auswahl der Preisträger*innen 2025<br><u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Dannat   | <b>15/2993 B</b> |
| 14. | Anfragen und Anträge   |                  |
| 15. | Verschiedenes  |                  |

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

**TOP 1      Anerkennung der Tagesordnung**

Niederschrift  
über die 22. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses  
am 06.02.2025 in Köln, Landeshaus  
- öffentlicher Teil -

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Ibe, Peter ab 10.35 Uhr  
Dr. Leonards-Schippers, Christiane  
Rubin, Dirk

**SPD**

Holtmann-Schnieder, Ursula Vorsitzende  
Schnitzler, Stephan  
Wilms, Nicole

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Deussen-Dopstadt, Gabi  
Schmitt-Promny M.A., Karin  
Walendy, Dieter für Tadema, Ulrike

**FDP**

Breuer, Klaus ab 10.45 Uhr für Nüchter, Laura

**AfD**

Winkler, Michael beratendes Mitglied

**Die Linke.**

Wagner, Barbara

**FREIE WÄHLER**

Fink, Hans-Jürgen beratendes Mitglied

**Die FRAKTION**

Bamler, Thomas beratendes Mitglied

## **Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände**

Bergmann, Ulrich  
Eigenbrod, André  
Holzer, Max  
Koch, Susanne  
Dr. Maas, Michael  
Schleiden, Doris  
Handt, Irmgard

## **beratende Mitglieder**

Gourari, Artour  
Heimann, Daniela  
Dr. Lange, Rudolf  
Pabst, Barbara  
Sütterlin-Müsse, Maren

bis 12.10 Uhr

## **Verwaltung:**

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie	Herr Dannat
Leiter LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Ein- gliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung	Herr Ramcke
Leiterin LVR-Fachbereich Kinder und Familie	Frau Clauß
LVR-Fachbereich Jugend	Herr Mavroudis
LVR-Dezernat Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	Herr Schneider (TOP 4.2, 4.3)
LVR-Dezernat Klinikverbund, und Verbund für WohnenplusLeben	Frau Schröder (TOP 10)
LVR-Fachbereich Querschnitts- aufgaben und Eingliederungshilfe- leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung	Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 21. Sitzung vom 26.11.2024
3. Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland **15/2883 E**
4. Haushalt 2025/2026
- 4.1 Anträge zum Haushalt
- 4.1.1 Haushalt 2025/2026: Mobilitätsfonds Erhöhung der Mittel und Ausweitung des Geltungsbereiches) **Antrag 15/214 GRÜNE E**
- 4.1.2 Haushalt 2025/2026: Fachtagung zur Nutzung und Folgen von Social Media bei Kindern und Jugendlichen **Antrag 15/223 GRÜNE E**
- 4.1.3 Haushalt 2025/2026: Demokratie braucht Bildung - Angebote der Erinnerungskultur im LVR vernetzen und neu präsentieren **Antrag 15/227 GRÜNE E**
- 4.2 Haushaltsentwurf 2025/2026;  
hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses **15/2877 B**
- 4.3 Haushaltsentwurf 2025/2026  
hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses **15/2827 K**
5. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
6. Aktualisierung der Aufsichtsrechtlichen Grundlagen Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII und Umgang mit Personellen Unterbesetzungen in Tageseinrichtungen **15/2871 K**
7. Delegationsreise des Landesjugendhilfeausschusses nach Rheinland-Pfalz
8. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII **15/2843 B**
9. 30 Jahre Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland **15/2874 K**
10. Bericht aus der Verwaltung
11. Anfragen und Anträge
12. Beschlusskontrolle
13. Verschiedenes

### Nichtöffentliche Sitzung

14. Niederschrift über die 21. Sitzung vom 26.11.2024
15. Anfragen und Anträge

16. Beschlusskontrolle  
17. Verschiedenens

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:20 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:25 Uhr
Ende der Sitzung:	12:25 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenken die Mitglieder der im Dezember verstorbenen Frau Gertrud Kersten, die vom 29.09.2014 bis 30.09.2024 stellvertretendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss Rheinland war.

**Die Vorsitzende** verpflichtet Frau Handt von der Caritas Essen auf gesetzmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundige Bürgerin in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland.  
Danach begrüßt sie die beiden Landessprecher des FÖJ, die einen Einblick in ihren FÖJ-Alltag geben wollen.

### **Öffentliche Sitzung**

#### **Punkt 1**

##### **Anerkennung der Tagesordnung**

**Frau Schmitt-Promny** teilt mit, dass die beiden Anträge der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Nr. 15/214 (TOP 4.1.1) und Nr. 15/227 (TOP 4.1.3) zurückgezogen werden.

Die Tagesordnung wird anerkannt.

#### **Punkt 2**

##### **Niederschrift über die 21. Sitzung vom 26.11.2024**

Die Niederschrift wird anerkannt.

#### **Punkt 3**

##### **Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des Landschaftsverbandes Rheinland Vorlage Nr. 15/2883**

**Die Vorsitzende** informiert, dass die Vorlage zur Beratung im Landesjugendhilfeausschuss sei, weil die Preisverleihung Mitmännern betroffen sei.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** empfehlend:

Der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über Auszeichnungen des

Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/2883 zugestimmt.

#### **Punkt 4** **Haushalt 2025/2026**

**LVR-Dezernent Herr Dannat** erläutert die finanziellen Auswirkungen infolge des AG-BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt anhand einer PowerPoint-Präsentation: insbesondere Aufwandserhöhungen in der Basisleistung I durch kontinuierlich steigende aber nicht steuerbare Fallzahlen und ein sehr hoher Anteil (mehr als ein Drittel aller teilhabebedürftigen Kinder in Regel-Kita) an individuellen heilpädagogischen Leistungen (Kita-Assistenzen). Hinsichtlich des Aufwuchses an Kita-Assistenzen seien mittlerweile Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet worden, mit dem Ziel diese auf ein fachlich und wirtschaftlich vernünftiges Maß zurückzuführen.

Den Planansätzen für die Jahre 2025 und 2026 könne daher entnommen werden, dass von der Erwartung ausgegangen werde, dass die Maßnahmen greifen. Die dort geplanten Zielvorgaben seien allerdings als äußerst engagiert zu bezeichnen. Er müsse daher deutlich auf die damit verbundenen Risiken, z.B. auch durch gegenläufige Rechtsprechungsentwicklungen hinweisen. Erst im Laufe 2025 werde sich zeigen können, ob es gelungen sei, hier eine echte Trendwende zu erreichen.

Die Präsentation wird der Niederschrift als Anlage (**Anlagen 1 und 2**) beigelegt.

**Herr Fink** bemängelt die hohen IT-Kosten und schlägt vor, statt des hauseigenen Systemhauses InfoKom einen privaten Anbieter zu nutzen.

Der Vortrag von Herrn Dannat wird zur Kenntnis genommen.

#### **Punkt 4.1** **Anträge zum Haushalt**

##### **Punkt 4.1.1** **Haushalt 2025/2026: Mobilitätsfonds Erhöhung der Mittel und Ausweitung des Geltungsbereiches)** **Antrag Nr. 15/214 GRÜNE**

Der Antrag wurde zurückgezogen (siehe TOP 1).

##### **Punkt 4.1.2** **Haushalt 2025/2026: Fachtagung zur Nutzung und Folgen von Social Media bei Kindern und Jugendlichen** **Antrag Nr. 15/223 GRÜNE**

**Frau Schmitt-Promny** erläutert den Antrag und beantragt zu diesem Thema eine Fachtagung des LVR-Landesjugendamtes.

**Herr Schnitzler** weist auf die verabredete Linie, in diesem Haushalt keine Anträge zu stellen und zu unterstützen, die zu einer Haushaltsausweitung führen. Die Planung einer solchen Fachtagung sei ein Geschäft der laufenden Verwaltung und er gehe davon aus, dass dieses durchaus wichtige Thema auf der Agenda der Verwaltung stünde.

**Herr Mavroudis** führt aus, dass der fachliche Impuls durchaus bedacht und dieses Thema in die laufenden Planungen mit einbezogen würde.

**Frau Schmitt-Promny** ist es wichtig festzuhalten, dass dies ein Signal hin zur Demokratieförderung sei.

Der Landesjugendhilfeausschuss fasst **mehrheitlich mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. bei Enthaltung der Träger der freien Jugendhilfe** den empfehlenden Beschluss, den Antrag Nr. 15/223 **abzulehnen**.

#### **Punkt 4.1.3**

**Haushalt 2025/2026: Demokratie braucht Bildung - Angebote der Erinnerungskultur im LVR vernetzen und neu präsentieren**  
**Antrag Nr. 15/227 GRÜNE**

Der Antrag wurde zurückgezogen (s. TOP 1).

#### **Punkt 4.2**

**Haushaltsentwurf 2025/2026;**  
**hier: Zuständigkeiten des Landesjugendhilfeausschusses**  
**Vorlage Nr. 15/2877**

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **bei Nichtteilnahme der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die Linke. einstimmig:**

Dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 für die Produktgruppen 049 bis 052 im Produktbereich 06 wird gemäß der Vorlage Nr. 15/2877 zugestimmt.

#### **Punkt 4.3**

**Haushaltsentwurf 2025/2026**  
**hier: Zuständigkeiten des Sozialausschusses**  
**Vorlage Nr. 15/2827**

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt den nachfolgenden Beschluss des Sozialausschusses zur Kenntnis:

Dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2025/2026 für die Produktgruppen

1. des Dezernates 4: PG 074 und PG 086 (Produktbereich 05)
2. des Dezernates 5: PG 034, PG 035, PG 041 und PG 075 (Produktbereich 05) und
3. des Dezernates 7: PG 016, PG 017, PG 087, PG 088, PG 089, PG 090 (Produktbereich 05)

wird gemäß Vorlage Nr. 15/2827 zugestimmt.

#### **Punkt 5**

**Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung**

**Frau Clauß** berichtet über aktuelle Entwicklungen aus der frühkindlichen Bildung zur Personalverordnung und Fortschreibungsrate gem. § 37 KiBiz und zeigt aktuelle statistische Zahlen zur Demographie und frühen Bildung.

**Frau Schmitt-Promny** stellt fest, dass ein Mehrangebot an Plätzen gegeben sei. Allerdings stünden die Rahmenbedingungen der Kommune dem entgegen.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 3**) beigefügt.

Der Vortrag von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 6**

### **Aktualisierung der Aufsichtsrechtlichen Grundlagen Meldepflichten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII und Umgang mit Personellen Unterbesetzungen in Tageseinrichtungen Vorlage Nr. 15/2871**

Die Vorlage Nr. 15/2871 wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 7**

### **Delegationsreise des Landesjugendhilfeausschusses nach Rheinland-Pfalz**

**Die Vorsitzende** bedankt sich bei der Verwaltung für die gute Reisevorbereitung und Organisation.

**Frau Clauß** und **die Vorsitzende** berichten abwechselnd über das dreitägige Programm. Es habe verschiedene fachliche Austausche gegeben, die teilweise in zwei Gruppen wahrgenommen worden seien: der Fachaustausch mit Vertretungen des Bildungsministeriums und der Fachaustausch mit Vertretungen des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz. Die gesamte Delegation sei beim Oberbürgermeister der Stadt Primasens zu einem fachlichen Austausch eingeladen gewesen.

**Die Vorsitzende** zieht das Fazit eines sehr interessanten und aufschlussreichen Programms.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 4**) beigelegt.

Der Vortrag der Vorsitzenden und Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 8**

### **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII Vorlage Nr. 15/2843**

**Frau Schmitt-Promny** bemängelt die konzernartige Struktur, die durch die Anerkennung geschaffen würde. Sie sorgt sich um pädagogische Erfordernisse und hält den Gesellschaftszweck für äußerst bedenklich. Es sei erschreckend, dass mit staatlichen Mitteln kath. Religion gefördert werde.

**Frau Dr. Leonards-Schippers** verweist darauf, dass der Begriff Religion als weiter Begriff nicht nur die katholische Religion umfasse.

**Herr Rubin** erinnert, dass Zweckverbände dazu dienen, die bestehenden Strukturen zukunftsfähig zu machen.

**Die Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Anerkennung erteilt werden müsse, wenn die formellen Kriterien rechtmäßig seien. **LVR-Dezernent Herr Dannat** bestätigt, dass diese geprüft worden seien.

Nach einer längeren Diskussion rät **Frau Pabst** als Vertreterin des Erzbistums Köln, den Kontakt zur Geschäftsführung des Erzbistums Köln zu suchen.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig:**

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG wird gemäß Vorlage Nr. 15/2843 die Katholino Kindertagesstätten im Erzbistum Köln gGmbH, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

## **Punkt 9**

### **30 Jahre Freiwilliges Ökologisches Jahr Rheinland Vorlage Nr. 15/2874**

**Die Vorsitzende** begrüßt noch einmal die beiden FÖJ-Landessprecher Marley Kluth und Henning Adam sowie Scarlett Werner-Akyel, Teamleiterin 43.11, im Ausschuss. Die beiden Sprecher berichten über ihren Einsatz im FÖJ und ihre Aufgaben und über Bildung und Orientierung zur beruflichen und persönlichen Entwicklung. Abschließend lädt Frau Werner-Akyel die Ausschussmitglieder zur 30-Jahr Feier des FÖJ am 06.10.2025 in Münster ein und weist darauf hin, dass zur 30-Jahr-Feier in Köln ein Apfelbaum gepflanzt werden solle.

Die Mitglieder regen an, die Pflanzung mit einer Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses zu verbinden.

**Herr Holzer** hält eine mögliche Kürzung in diesem Bereich für unerträglich.

**Herr Schnitzler** erinnert, dass der Landesjugendhilfeausschuss 36 zusätzliche Stellen geschaffen habe. Diese sollen fortgeführt werden. Er weist darauf hin, dass im aktuellen Haushalt keine Kürzungen vorgesehen seien.

Es sei keine kluge Entscheidung, gerade im FÖJ Einsparungen vorzunehmen, denn Kürzungen, die der LVR auf diesem Gebiet vornehme, würden Kürzungen bei Bund und Land nach sich ziehen.

Er bitte, einen Appell an die Kämmerei des LVR zu richten:

Aus inhaltlichen und finanziellen Gesichtspunkten soll nicht an der durch den LVR finanzierten Platzzahl von 36 Plätzen und der Aufstockung des Taschengeldes gespart werden. Gerade an dieser Stelle sind Einsparungen kontraproduktiv, weil sie Kürzungen des Bundes und des Landes nach sich ziehen. Im Falle einer Haushaltssperre soll das FÖJ davon ausgenommen werden.

**Frau Schmitt-Promny, Herr Rubin und Herr Fink** schließen sich dem Appell an.

**Herr Fink** bittet in diesem Zusammenhang, die 13 weggefallenen Stellen im kommenden Haushaltsjahr wieder freizugeben.

Der Vortrag wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 5**) beigelegt.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** den Appell an die LVR-Kämmerei:

Aus inhaltlichen und finanziellen Gesichtspunkten soll nicht an der durch den LVR finanzierten Platzzahl von 36 Plätzen und der Aufstockung des Taschengeldes gespart werden. Gerade an dieser Stelle sind Einsparungen kontraproduktiv, weil sie Kürzungen des Bundes und des Landes nach sich ziehen. Im Falle einer Haushaltssperre soll das FÖJ davon ausgenommen werden.

Zudem wird die Vorlage Nr. 15/2874 zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 10** **Bericht aus der Verwaltung**

**LVR-Dezernent Herr Dannat** berichtet über den aktuellen Sachstand bei den Eingliederungshilfeleistungen. Unter anderem werden die IhpL (Kita-Assistenzen) künftig unbefristet bewilligt. Eine Prüfung der Bedarfslage soll alle zwei Jahre erfolgen (vgl. § 121 Abs. 2 SGB IX). Zu dem Projekt FITiS 2.0 (Förderung der Inklusion in Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne der sozialen Teilhabe) - Erprobung einer linearen Basisleistung I - habe es erste Gespräche mit der Freien Wohlfahrtspflege gegeben. Die Verhandlungen werden fortgeführt.

**Frau Clauß** berichtet über ein Gespräch, zu dem das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW eingeladen hatte. Teilgenommen hätten die Kommunalen Spitzenverbände, Landesjugendämter, mehrere Jugendamtsleitungen, Vertreter\*innen der TU Dortmund und der Katholische Hochschule. Thema war "Fachkräftebedarfe und Studienplätze". Anlass für das Gespräch sei der Appell des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland aus März 2024 gewesen.

Anschließend berichtet **Frau Schröder** zum Sachstand der Modellregionen Kinder- und jugendpsychiatrische Verbände (Vorlage Nr. 14/3736). Sie informiert über die Abschlussveranstaltung am 21.05.2025 und kündigt für Herbst 2025 eine entsprechende Vorlage an.

Die Einladung dazu wird der Niederschrift als Anlage (**Anlage 6**) beigelegt.

Die Berichte von Herrn Dannat, Frau Clauß und Frau Schröder werden zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 11** **Anfragen und Anträge**

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor

## **Punkt 12** **Beschlusskontrolle**

**Herr Schnitzler** bemängelt, dass die Umsetzung zu Vorlage Nr. 15/1357 bisher nicht erfolgt sei und es läge auch für das kommende Schuljahr kein Angebot vor. Auch **Herr Rubin** bemängelt ebenfalls die wenig lösungsorientierte Vorgehensweise. Die Ausschussmitglieder erwarten generell eine Mitteilung der Verwaltung, wenn Umsetzungen nicht erreicht werden können, nur eine rote Ampel reiche nicht aus. Der als Gast anwesende Vorsitzende des Schulausschusses, **Herr Blanke**, verspricht, dies im Schulausschuss zu thematisieren.

**Die Vorsitzende** dankt und erläutert, dass jetzt zeitnah ein Ergebnis erzielt werden müsse.

Die Beschlusskontrollliste wird zur Kenntnis genommen.

**Punkt 13**  
**Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen

Ort, 07.03.2025

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 20.02.2025

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland

In Vertretung

D a n n a t

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

# Haushaltsplanung im LVR Dezernat 4

Aufwendungen und Fallzahlen  
für die im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder  
übertragenen Aufgaben bei den heilpädagogischen  
Leistungen

## Finanzielle Auswirkungen infolge des AG BTHG auf die Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt

	Prognose 2024	Plan 2025	Plan 2026
<b>I. Neue Aufgabe aufgrund des AG BTHG</b>			
Heilpädagogische Leistungen – SGB IX – Basisleistung I	149,0 Mio.	162,7 Mio.	176,6 Mio.
<b>II. Zuständigkeitsverlagerung</b>			
Interdisziplinäre Frühförderung	50,0 Mio.	41,5 Mio.	42,9 Mio.
Solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung	28,4 Mio.	29,8 Mio.	30,7 Mio.
Individuelle heilpädagogische Leistungen	121,3Mio.	95,0 Mio.	82,0 Mio.
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>348,7 Mio.</b>	<b>329,0 Mio.</b>	<b>332,2 Mio.</b>

# Anzahl der Kinder mit (drohender) Behinderung in den Kindertageseinrichtungen mit Basisleistung I

- Kontinuierlicher Anstieg der Kinder mit einem Förder- und Teilhabebedarf in der Basisleistung I
- Gesamtzahl der Kinder mit Basisleistung I
  - Kitajahr 2020/2021 10.338 Kinder (einschl. FinK)
  - Kitajahr 2021/2022 10.481 Kinder
  - Kitajahr 2022/2023 11.236 Kinder
  - Kitajahr 2023/2024 16.801 Kinder
  - Kitajahr 2024/2025 17.500 Kinder (Prognose)

# Entwicklung der individuellen heilpädagogischen Leistungen (Assistenzleistungen)

- 01.08.2020 bei Übernahme: 3.249 Kinder (Angabe der Kommunen)
- Kitajahr 2023/2024 6.197 Kinder
- 36,9 % aller Kinder im Bezug Basisleistung I erhalten ihpL !!!
- **Gegensteuerungsmaßnahmen in fachlicher und finanzieller Hinsicht erforderlich und eingeleitet**
- Insbesondere wirksames Fach- und Finanzcontrolling

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

<b>LVR-FB</b>	<b>Fördergegenstand</b>	<b>Rechtsgrund</b>	<b>Mittel 2025</b>	<b>Mittel 2026</b>	<b>Förderzweck</b>
42	DIDACTA		0,00	21.000,00 €	Teilnahme an der DIDACTA. Die DIDACTA ist die größte Bildungsmesse in Deutschland. Sie findet alle zwei bis drei Jahre in Köln statt. Auf dem Gelände finden traditionell eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses und ein Fachtag zu einem aktuellen Thema der Frühen Bildung statt. Das Landesjugendamt präsentiert an einem Stand die Angebote des Landesjugendamtes. Mit dem Angebot wird ein überregionales Fachpublikum erreicht. Die DIDACTA hatte in den Vorjahren am Standort Köln bis zu 100.000 Besucher*innen.
43	FÖJ LVR-Platzförderung	Vorlage 14/322	218.144,00 €	218.144,00 €	Finanzierung von zusätzlichen 36 Plätzen. Daran gebunden sind zusätzliche Bundesmittel in Höhe von 96.000 €, da die Förderung mit monatlichen Pauschalen an die Anzahl der Freiwilligen gekoppelt ist. Dies betrifft zum einen die Regelförderung (86.400 €) zum anderen die Förderung für Freiwillige mit besonderem Förderbedarf (jährlich 9.600€ weniger Förderung).
43	FÖJ LVR- Zuschuss	Vorlage 14/322	173.400,00 €	173.400,00 €	Erhöhung des Taschengeldes von 330 € auf 415 € für alle Freiwilligen zur Erleichterung des Zugangs für Teilnehmende aus weniger begüterter Herkunft am Programm. Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten der FÖJ-Zentralstelle,

<b>LVR-FB</b>	<b>Fördergegenstand</b>	<b>Rechtsgrund</b>	<b>Mittel 2025</b>	<b>Mittel 2026</b>	<b>Förderzweck</b>
43	„Jugend gestaltet Zukunft“	Vorlagen 13/440 14/250 14/322	125.000,00	125.000,00	Ausbau und Sicherung langfristiger Kontakte zwischen rhein. Trägern der Jugendsozialarbeit und entsprechenden Trägern im europäischen Ausland (Erinnerungsorte) und Förderung der Zusammenführung junger Menschen in – Europa/Demokratische Bildung
43	„Gehört werden“	Vorlage 14/1074 HH-Satzung	50.000,00 €	50.000,00 €	Förderung der Vernetzung und des Austauschs von Kindern und Jugendlichen, die in HzE leben, als Teil des präventiven Kinderschutzes. Jährliche Zuwendung des Landes von 50 % (LWL/LVR jeweils 25 %) an Personal- und Sachkosten für die Fachstelle "Gehört werden".
43	„Mitmänn“ Preis	Vorlagen 3082/1 14/3659	0,00 €	0,00 €	Würdigung des Engagements junger Menschen im und für das Rheinland durch einen eigenen Preis. Die Mittel i.H.v. 10.000,00 € liegen im Zuschussbudget des LVR-Dezernats 0
43	Förderung SHG „Heimkinder“	Vorlagen 15/149 15/2387 15/2804	100.000,00 €	100.000,00 €	Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben. Begrenzung der Mittel von ursprünglich insgesamt 600.00,00 € für die Jahre 2024-2066 auf jetzt insgesamt 300.00,00 € für den gleichen Zeitraum.
			<b>666.544,00 €</b>	<b>687.544,00 €</b>	

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

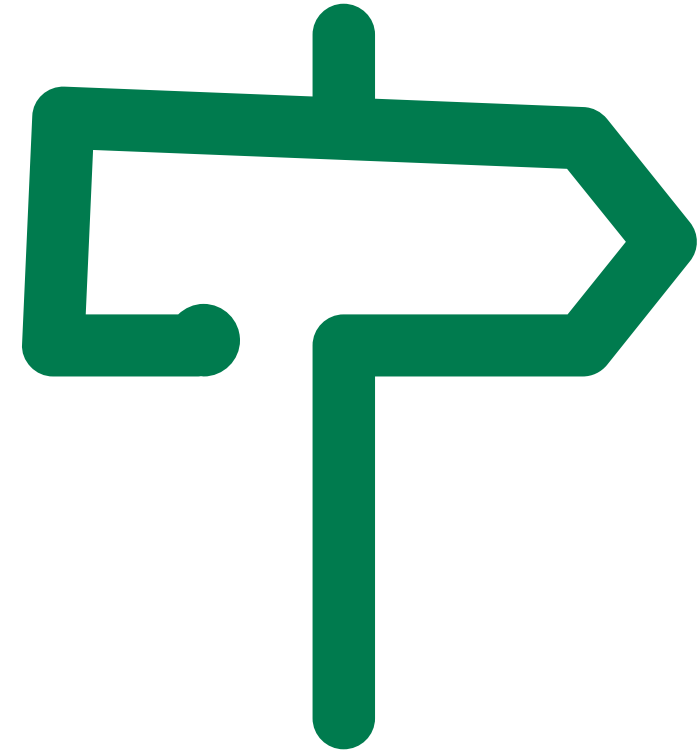
# **Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung**

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland 06.02.2025



# Agenda

1. Personalverordnung (PVO)
2. Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz
3. Aktuelle statistische Daten



# 1. Personalverordnung (PVO)

Die Personalverordnung regelt den Einsatz von Personal in Kindertageseinrichtungen auf Grundlage des § 54 Absatz 2 Nr. 8, Absatz 3 Nr. 4 Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Link zur PVO: [SGV Inhalt : Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel \(Personalverordnung - PersVO\) | RECHT.NRW.DE](#)

Inkrafttreten: 06.12.2025

# 1. Personalverordnung (PVO)

## Mehr Struktur und Übersichtlichkeit, mehr Chancen für die Personalgewinnung

- Einstieg mit B1 Sprachniveau – direkt nach dem Integrationskurs in die Kita
- Erweiterung der Ausnahmeregelung durch die Landesjugendämtern
- Neuregelung des Einsatzes von Studierenden
- Einführung von profilkorrelanten Kräften
- Ermächtigung der LJÄ bei akutem Personalnotstand Abweichungen von bis zu 6 Wochen von der Mindestpersonalausstattung zu genehmigen.

Monatliches Fortbildungsangebot der NRW Landesjugendämter an Träger, Kitas und Jobcenter

# Personen für den Einsatz in der Kita gewinnen

## Einsatzmöglichkeiten im Sinne der Personalverordnung NRW | Erstes Halbjahr 2025

#Fachkräfte

Auch im Jahr 2025 bieten die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen verschiedene digitale Veranstaltungen zu Einsatzmöglichkeiten im Sinne der Personalverordnung NRW an. Die Termine für die Monate Januar bis Juni können Sie diesem Flyer entnehmen.

### Web-Sprechstunde:

#### Einsatzmöglichkeiten im Sinne der Personalverordnung NRW

Mit Inkrafttreten der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) zum KiBiz am 06.12.2024 sind die Möglichkeiten hinsichtlich des Personaleinsatzes in Kindertageseinrichtungen vielfältiger geworden.

Träger von Kindertageseinrichtungen haben nun die Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen zum Konzept passende profilrelevante Kräfte in ihren Einrichtungen, auf Ergänzungskraftstunden einzusetzen und die Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen erhalten die Möglichkeit Ausnahmen für den Einsatz auf Ergänzungskraftstunden vorzunehmen.

Auch die Regelungen für Personen, die eine Qualifikation im Ausland erworben haben sind in der neuen Verordnung nun ausführlich dargestellt.

In der Web-Sprechstunde erhalten Sie grundlegende Informationen zu den verschiedenen Berufs- und Personengruppen, die im Rahmen der personellen Mindestbesetzung gemäß der Personalverordnung NRW in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden können.

Die kostenfreie Online-Veranstaltung findet von **09:30 bis 11:30 Uhr** auf einer digitalen Plattform statt.

#### Termine und Anmeldeinks

- [16.01.2025](#)
- [24.04.2025](#)
- [20.02.2025](#)
- [22.05.2025](#)
- [27.03.2025](#)
- [26.06.2025](#)

#### Zielgruppe

Mitarbeitende aus Jugendämtern, Träger von Kindertageseinrichtungen, Kita-Fachberatenden und Mitarbeitende der Jobcenter und Agentur für Arbeit.

Bei Interesse  
freuen wir uns  
auf Ihre  
Teilnahme!

### Quereinsteiger\*innen Kita

#### Möglichkeiten der finanziellen Förderung

Um mehr Personen für die Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung akquirieren zu können, muss neben der Erhöhung der Ausbildungskapazitäten auch der Blick auf Menschen gerichtet werden, die sich beruflich neu- oder umorientieren möchten.

Durch mehrere Veränderungen der Personalverordnung NRW (PersVO) seit 2020 können Personen mit verschiedenen Berufs- und Studienabschlüssen auf Ergänzungs- oder Fachkraftstunden in den Kindertageseinrichtungen in NRW eingesetzt werden. Die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme kann dabei auch nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden. Als Unterstützungsmöglichkeit für Träger kommt die sog. „Beschäftigtenqualifizierung“ in Betracht. Unterstützt werden kann sowohl eine Ausbildung zur Ergänzungs- oder Fachkraft, als auch die 160h-Qualifizierung im Sinne der PersVO.

Die kostenfreie Online-Veranstaltung findet von **09:30 bis 11:30 Uhr** auf einer digitalen Plattform statt.

#### Termine und Anmeldeinks

- [12.03.2025](#)
- [17.06.2025](#)

#### Referent

Sebastian Genge, tätig bei der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit, erläutert Finanzierungsmöglichkeiten für den Quereinstieg in die Sozial- und Erziehungsberufe.

Link zu den Anmeldungen  
zur Websprechstunde:  
[Personaleinsatz | LVR](#)



#### Veranstaltungsleitung

**Henriette Borggräfe**  
LVR-Landesjugendamt Rheinland  
Telefon: 0221 809-4170  
E-Mail: [henriette.borggraefer@lvr.de](mailto:henriette.borggraefer@lvr.de)

**Mandy Kury**  
LWL-Landesjugendamt Westfalen  
Telefon: 0251 591-8593  
E-Mail: [mandy.kury@lwl.org](mailto:mandy.kury@lwl.org)

#### Fragen zur Anmeldung

**Gabriele Weier, Melanie Hahn**  
LVR-Landesjugendamt Rheinland  
Telefon: 0221 809-4016 oder -4017  
Fax: 0221 809-4066  
E-Mail: [fobi-jugend@lvr.de](mailto:fobi-jugend@lvr.de)

## 2. Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz

- **Modus zur Erhöhung der Kindpauschalen**

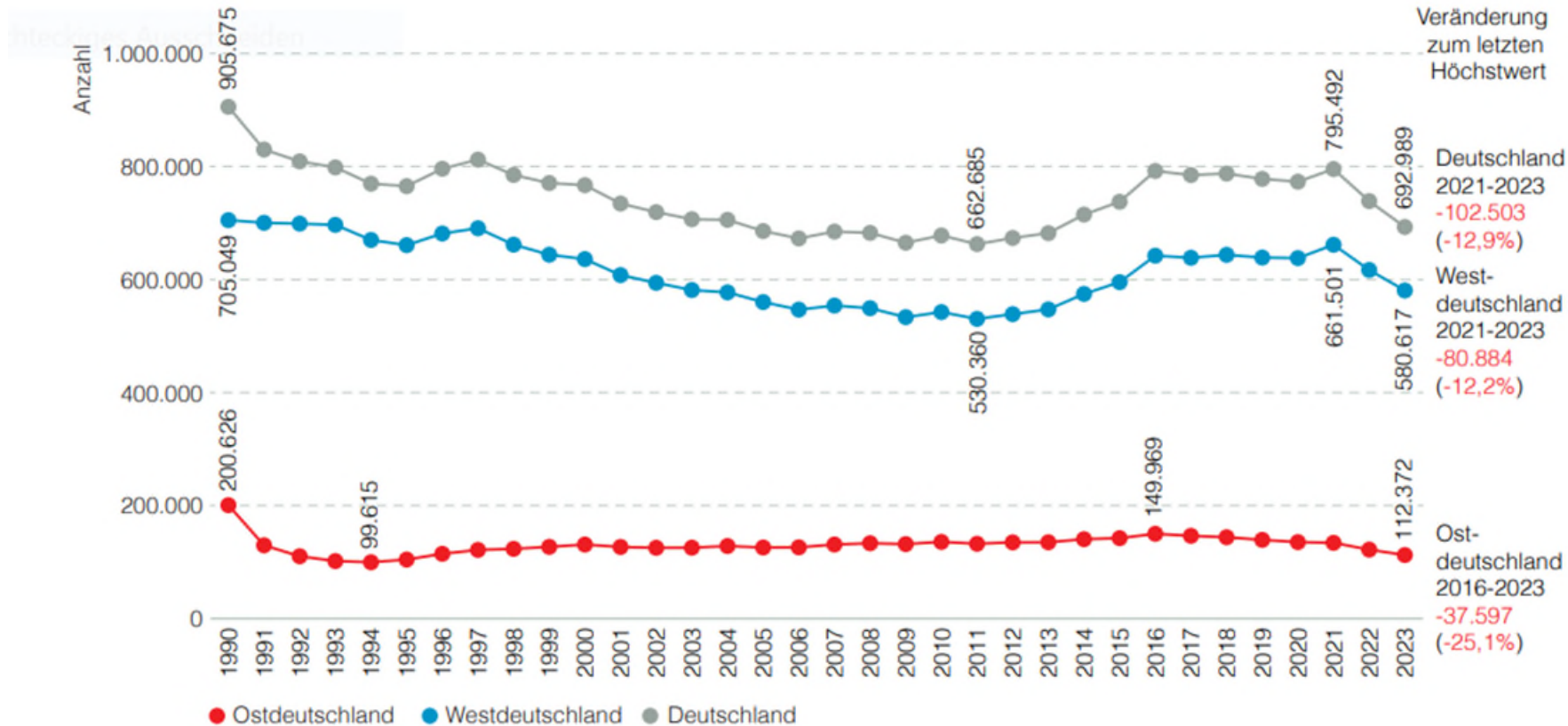
- Abkehr von einer fixen prozentualen Steigerung der Kindpauschalen mit der KiBiz Reform 2019
- Einführung der variablen Fortschreibungsrate zum Kindergartenjahr 21/22
- Anpassung der Fortschreibungsrate an die tatsächliche Kostenentwicklung
- Zusammensetzung der Fortschreibungsrate: 90 % Personalkosten, 10 % Sachkosten
- Nachlaufende Erhöhung. Kostenentwicklung im Vorjahr führen zu Erhöhungen ab dem folgenden 01.08

### **Fortschreibungsrate zum Kindergartenjahr:**

<b>21/22</b>	<b>0,83 %</b>
<b>22/23</b>	<b>1,02 %</b>
<b>23/24</b>	<b>3,46 %</b>
<b>24/25</b>	<b>9,65 %</b>
<b>25/26</b>	<b>9,49 % (Erlass vom 20.12.2024)</b>

# 3. Aktuelle statistische Zahlen. Demographie

Entwicklung der Anzahl der Lebendgeborenen



Quelle: StBA (Destatis); Genesis-Online; Datenlizenz\_by-2-0; 12612-0100; eigene Berechnungen

# 3. Aktuelle statistische Zahlen: Demographie

Länder	Lebendgeborene absolut					Veränderung zu Vorjahren in %			
	2016	2020	2021	2022	2023	2016 zu 2020	2020 zu 2021	2020 zu 2023	2016 zu 2023
Nordrhein-Westf.	173.274	170.038	175.386	164.496	155.515	-1,9	3,1	-8,5	-10,2

„Und diese Abnahme scheint auch noch nicht das Ende der Entwicklung zu sein: So meldete das Statistische Bundesamt – bei aller Vorläufigkeit – für die ersten drei Quartale des Jahres 2024 einen weiteren Rückgang von erneut knapp 3% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.“

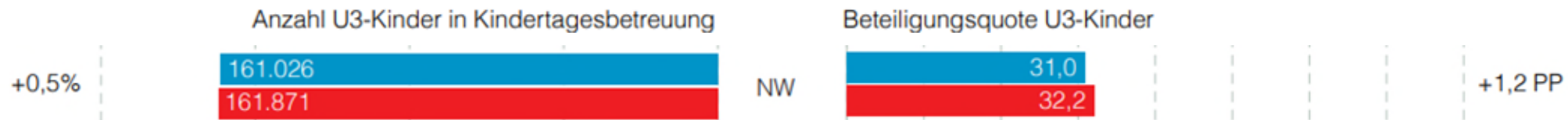
Link zur Quelle:

Was ist mit den Geburten los? Neue Entwicklungen und ihre Folgen für die Kitas, in: [76\\_KomDat\\_3\\_24](#)

# 3. Aktuelle statistische Zahlen: Frühe Bildung

## Trend u3 NRW:

- Geringer Zuwachs an Plätzen
- Beteiligungsquote bei den unter 3-Jährigen wächst leicht stärker als die Plätze, Stichwort Demographiegewinne



- Rückgang der Kindertagespflegepersonen setzt sich fort

## Trend ü3 NRW:

- Stagnation der Plätze

**ABER: Weiter deutlich höherer Bedarf bei Eltern als das Angebot!**

# 3. Aktuelle statistische Zahlen: Frühe Bildung

Fazit der Autor\*innen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat:

„Dennoch könnte diese Gesamtentwicklung darauf hindeuten, dass die zuständigen Akteur\*innen zuletzt vor allem der immer wieder ausgerufenen Fachkräftekrise in der Kindertagesbetreuung, dem Druck des Systems, den erhöhten Krankheitstagen oder den reduzierten Beschäftigungsumfängen des Personals versucht haben, Stand zu halten. Das heißt, die neuesten Ergebnisse könnten darauf hindeuten, dass der Fokus des (insbesondere westdeutschen) Kita-Systems aktuell vor allem in der Aufrechterhaltung des derzeit bestehenden Angebots besteht und der quantitative Ausbau zunächst einmal hinten angestellt wurde.“

Link zur Quelle:

Kindertagesbetreuung 2024 – das Ende einer Expansionsgeschichte?, in: [76\\_KomDat\\_3\\_24](#)

**Vielen Dank!**  
**Gibt es Fragen?**

[www.lvr.de](http://www.lvr.de)





Qualität für Menschen

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

# Informationsreise des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland nach Rheinland-Pfalz

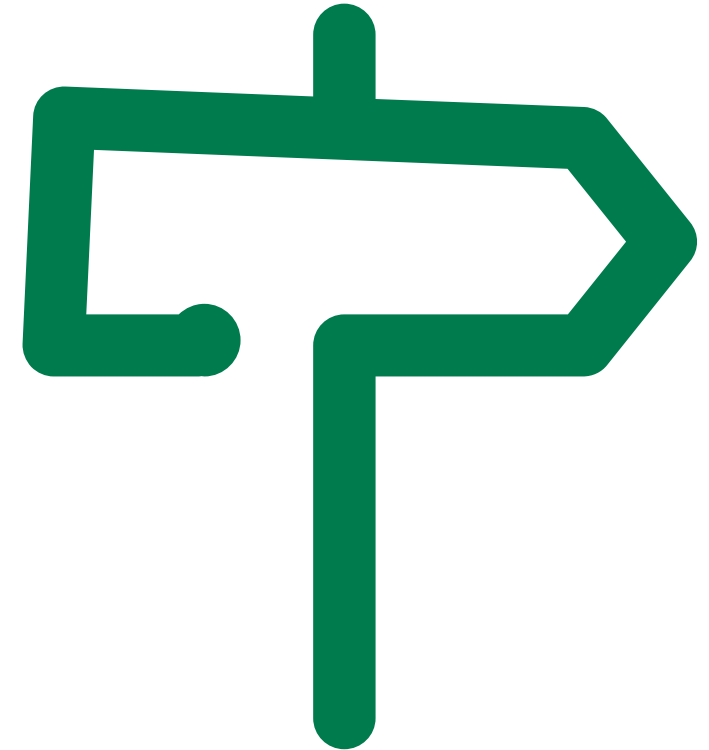
24.06.2024 – 26.06.2024

10.02.2025



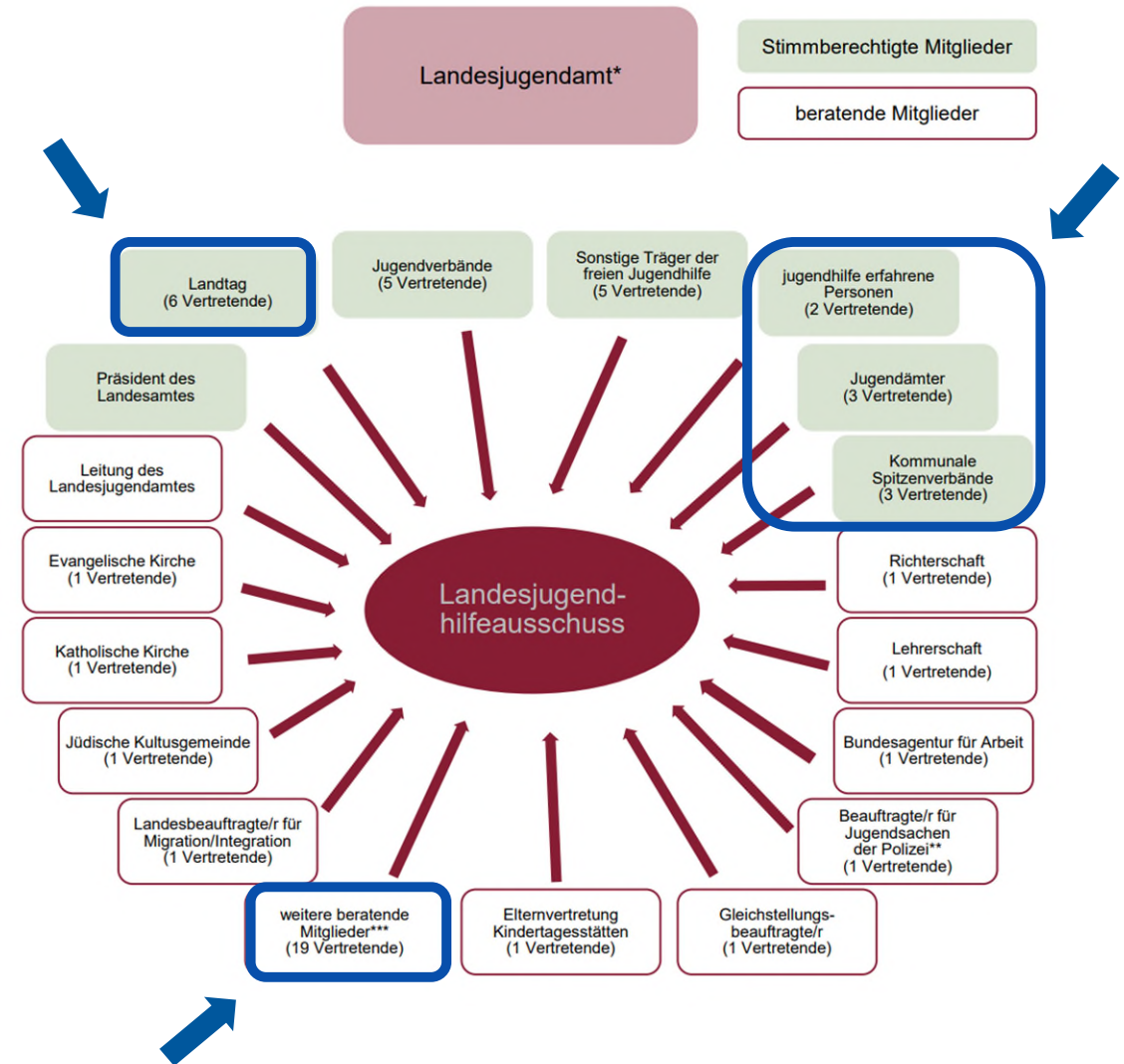
# Agenda – Tag 1 - Mainz

1. Besuch des LJHA Rheinland-Pfalz
2. Führung durch den Landtag
3. Fachaustausch mit Vertreter\*innen des Landesjugendamtes sowie des Bildungsministeriums Rheinland-Pfalz



# Besuch des LJHA Rheinland-Pfalz

- Überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist das Land. Amtszeit ist die Wahlperiode des Landtages.
- Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Landesjugendamts. Seine Aufgaben werden vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wahrgenommen.
- [Link zur Mitgliederliste](#)



# Besuch des LJHA Rheinland-Pfalz

- Führung durch den Landtag



# Fachaustausch mit Vertreter\*innen des Bildungsministeriums

## Besonderheiten des Kita-Gesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG)

- Das Land fördert jedem Träger anteilig die tatsächlich anfallenden erforderlichen Personalkosten und stellt dem öffentlichen Träger ein Sozialraumbudget zur Verfügung.
- Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer Tageseinrichtung beitragsfrei.

## Sachstand der Umsetzung des Rechtsanspruchs Ganztags in Rheinland-Pfalz: Drei Modelle:

- die Ganztagschule in Angebotsform
- die Ganztagschule in verpflichtender Form
- die Ganztagschule in offener Form

Bei der Ganztagschule in Angebotsform und der Ganztagschule in verpflichtender Form handelt es sich um schulische, kostenfreie Bildungsangebote. Diese werden in Zukunft die Regelangebote sein.

# Fachaustausch mit Vertreter\*innen des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz

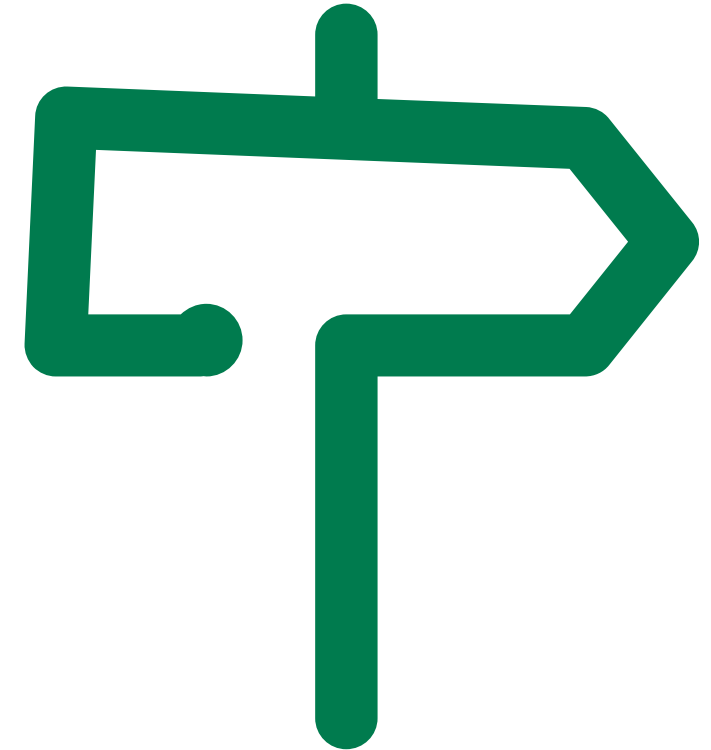
Landesjugendamt = Abteilung 3 des Landesamtes für Soziales, Jugend u. Versorgung  
7 Referate und Kompetenzzentrum UMA

Referat 32: Projekte zur Prävention von politischem und religiösem Extremismus - [Demokratiezentrum RLP](#)

- [Angehörigenberatung](#) / Elterninitiative gegen Rechts
  - RÜCKWEGE - Distanzierungsberatung
  - (R)AUSwege - Aussteigerprogramm
- [Landeskoordination Mobile Beratung Rechtsextremismus - Unterstützung gegen Rechtsextremismus](#)
- [Planspiele Demokratie leben!](#)
- [Koordinierungsstelle Prävention / DivAN \(Diversitätsorientiertes Arbeiten im Netzwerk\)](#)
- [Beratungsstelle SALAM - Beratung gegen islamistische Radikalisierung](#)

# Agenda – Tag 2 - Primasens

1. Fachlicher Austausch mit OB Markus Zwick
2. Besuch der Kita Maria-Theresien-Straße und fachlicher Austausch
3. Besuch des P11 Quartierzentrums Winzler Viertel



# Fachlicher Austausch mit OB Markus Zwick

## Stadt Pirmasens

Der Osten im Westen: Bevölkerungsrückgang, Überalterung, geringe Wirtschaftskraft

## „Pakt für Pirmasens“ – Finalist für den Deutschen Kitapreis



<https://www.deutscher-kita-preis.de/pakt-fuer-pirmasens>

Einbindung der Zivilgesellschaft und des örtlichen Gewerbes in das Netzwerk für junge Menschen und ihre Familien

## Eingliederungshilfe – Große Lösung in kleinen Schritten

Zusammenlegen der Abteilung Eingliederungshilfe für Minderjährige aus dem Sozialamt ins Jugendamt

## Pirmasenser Weg

Geflüchtete: Ab dem ersten Tag im Begrüßungskurs und (gemeinnütziger) Arbeit

# Besuch der Kita Maria-Theresien-Straße

## Kita- und Grundschulsozialarbeit im Quartier - angesiedelt beim Jugendamt

Eine Fachkraft ist einer Grundschule und den umliegenden Kitas zugeordnet und kann so Familien vom Eintritt in die Kita bis Ende der Grundschulzeit ganzheitlich betreuen.

## Funktionsstelle „Fachkraft für Diversität und Interkulturalität“



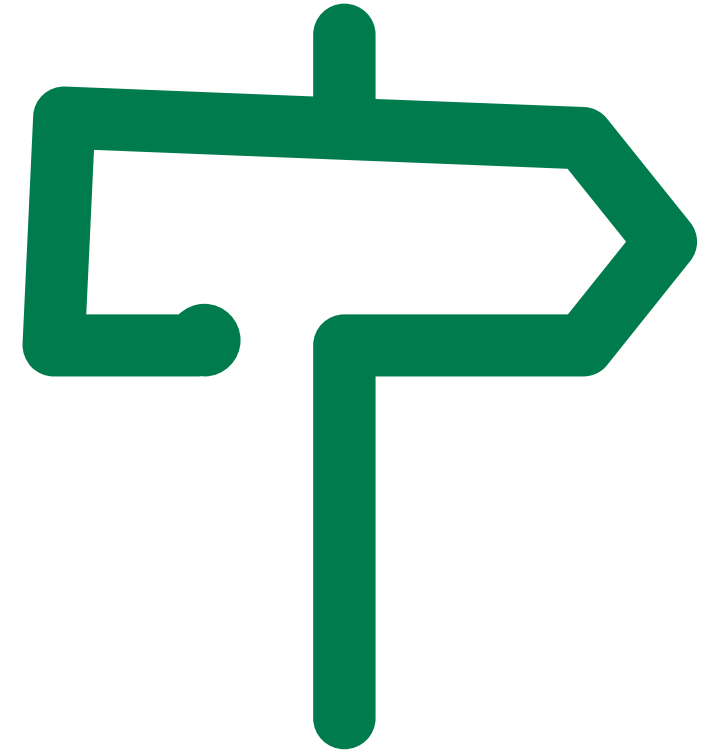
# Besuch des P11 Quartierzentrums Winzler Viertel

- Das P11 ist ein Begegnungszentrum für alle Menschen des Winzler Viertels.
- In der Einrichtung finden Angebote von Fachkräften und selbstorganisierte Angebote von Bewohner\*innen des Viertels statt.



# Agenda – Tag 3 - Koblenz

1. Vorstellung der Arbeit des zfh – Zentrum für Fernstudien
2. Vorstellung der Professur  
„Kinder- und Jugendhilfe mit Schwerpunkt Kinderschutz“



# Vorstellung der Arbeit des zfh durch Geschäftsführer Marc Bludau und Prof. Dr. Haderlein

- zfh - Zentrum für Fernstudien im Hochschulverbund - wissenschaftliche Einrichtung der Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland mit Sitz an der Hochschule Koblenz.
- [Imagefilm des zfh](#)
- Bedeutung für die Kinder- und Jugendhilfe:
  - Ausdifferenziertes Angebot an Studiengängen der sozialen Arbeit - für jede Lebenslage ein Modell mit passender Studienorganisation.
  - Regulärer Semesterbeitrag - keine zusätzlichen Gebühren
  - Kompakte Gestaltung der Präsenzphasen wechseln mit Online Lehre und Selbststudium
  - Verkürztes B.A. Studium für Fachschulabsolvent\*innen, M.A. zur Personalentwicklung

# Vorstellung der Professur „Kinder- und Jugendhilfe mit Schwerpunkt Kinderschutz“ durch Prof. Dr. Kathinka Beckmann

- Verankerung des Themas in Forschung und Lehre
- Vorstellung des Kinderschutzmodul - Pflichtmodul im Studium Soziale Arbeit an der HS Koblenz
- Ziel: Kinderschutzmodul wird Voraussetzung für die staatliche Anerkennung in Rheinland-Pfalz



Für alle, die nicht dabei waren:

Prof. Dr. Kathinka Beckmann ist Host des Kinderschutz Podcast.

Hier interviewt sie Prof. Dr. Maud Amal Nordstern zum Thema:

[Kinderschutz – \(k\)ein Teil des Studiums der Sozialen Arbeit?!](#)



Qualität für Menschen

**Vielen Dank!**  
**Gibt es Fragen?**

[www.lvr.de](http://www.lvr.de)

10.02.2025





Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt/FÖJ-Zentralstelle

# 30 Jahre Freiwilliges Ökologisches Jahr

Jugend – Inklusion - Nachhaltigkeit



06.02.2025



# Das FÖJ auf einen Blick

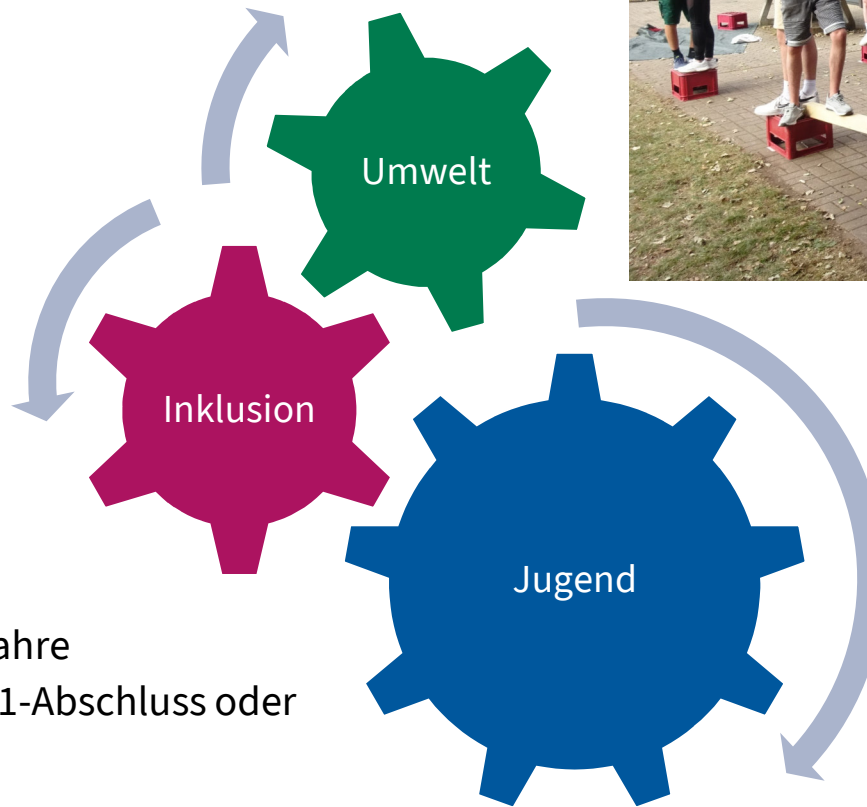


Artenschutz in Rees-Beenen

- Junge Menschen im Alter von 16-26 Jahre
- 50% der Freiwilligen haben einen Sek1-Abschluss oder Keinen Schulabschluss



Qualität für Menschen



Kooperationsübung im Bildungsseminar

- Inklusiver Ansatz im weiteren Sinne

# Henning Adam - Naturschutzzentrum Bruchhausen, Erkrath



# Marley Kluth -

## Biologische Station im Kreis Neuss

Mitarbeit der beiden Freiwilligen bei...

- der praktischen Landschaftspflege: z. B. Anlage von Hecken, Zaunbau, bei der Obstwiesen-Pflege und Obsternte,
- umweltpädagogischen Veranstaltungen
- der Betreuung der stationseigenen Schafsherde von Weißen Gehörnten Heidschnucken,
- der Kartierungen von Feldhamster, Grasfrosch, Erdkröte,
- Tätigkeiten im Büro.

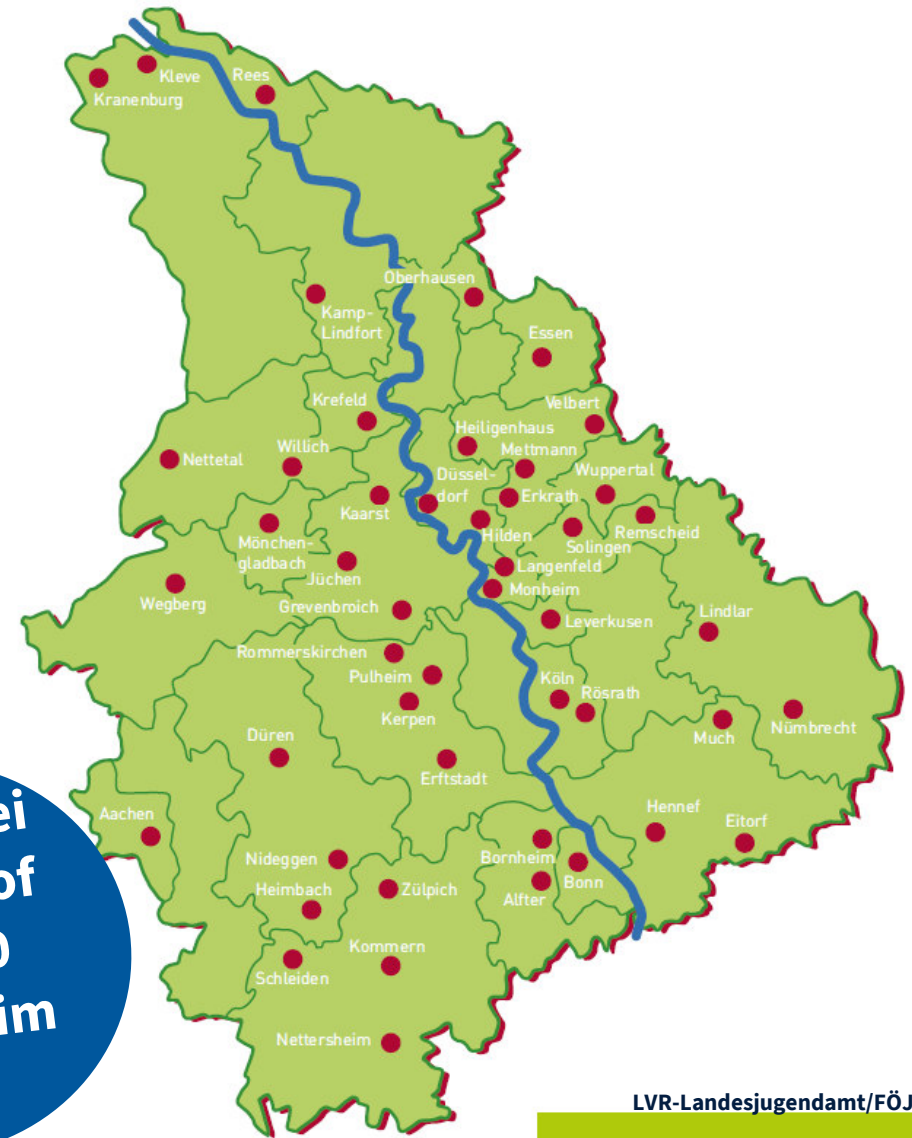


# Engagement im Rheinland

- Umweltbildungs- und Naturschutzzentren
- Biologische Stationen
- Bauhöfe, Grünflächenämter
- Botanische und zoologische Gärten
- Freilichtmuseen
- Ökologische Höfe
- Jugendfarmen/Abenteuerspielplätze
- Waldkindergärten
- Hochschulen

Von über 80 Einsatzstellen 6 Einrichtungen des LVR.

**Gärtnerei  
Halfeshof  
seit 30  
Jahren im  
FÖJ**



# Bildung und Orientierung



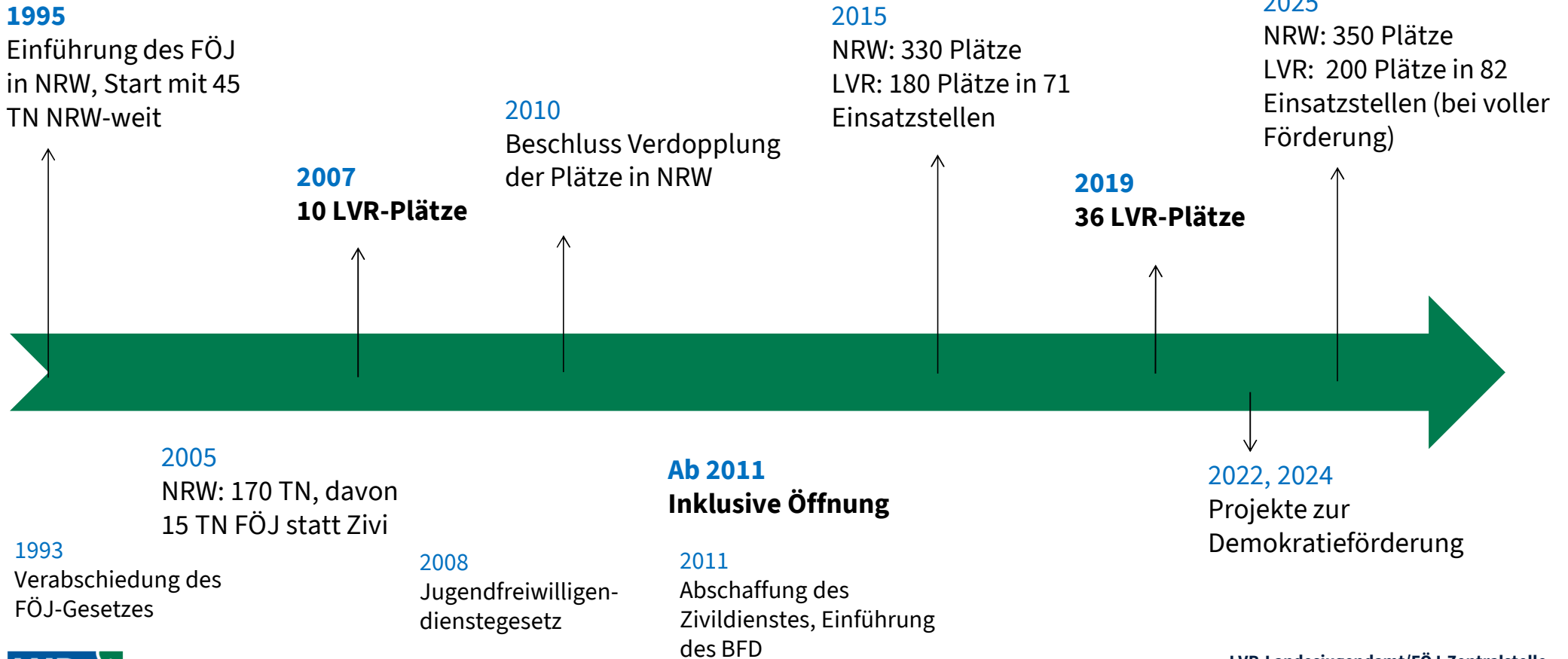
- Berufliche und persönliche Orientierung.
- Begleitende Wochen- und Tagesseminare zu Themen der Nachhaltigkeit.
- Zusätzliche Seminare zur Förderung von Freiwilligen.

# Als Sprecher\*in für das FÖJ und die Gesellschaft

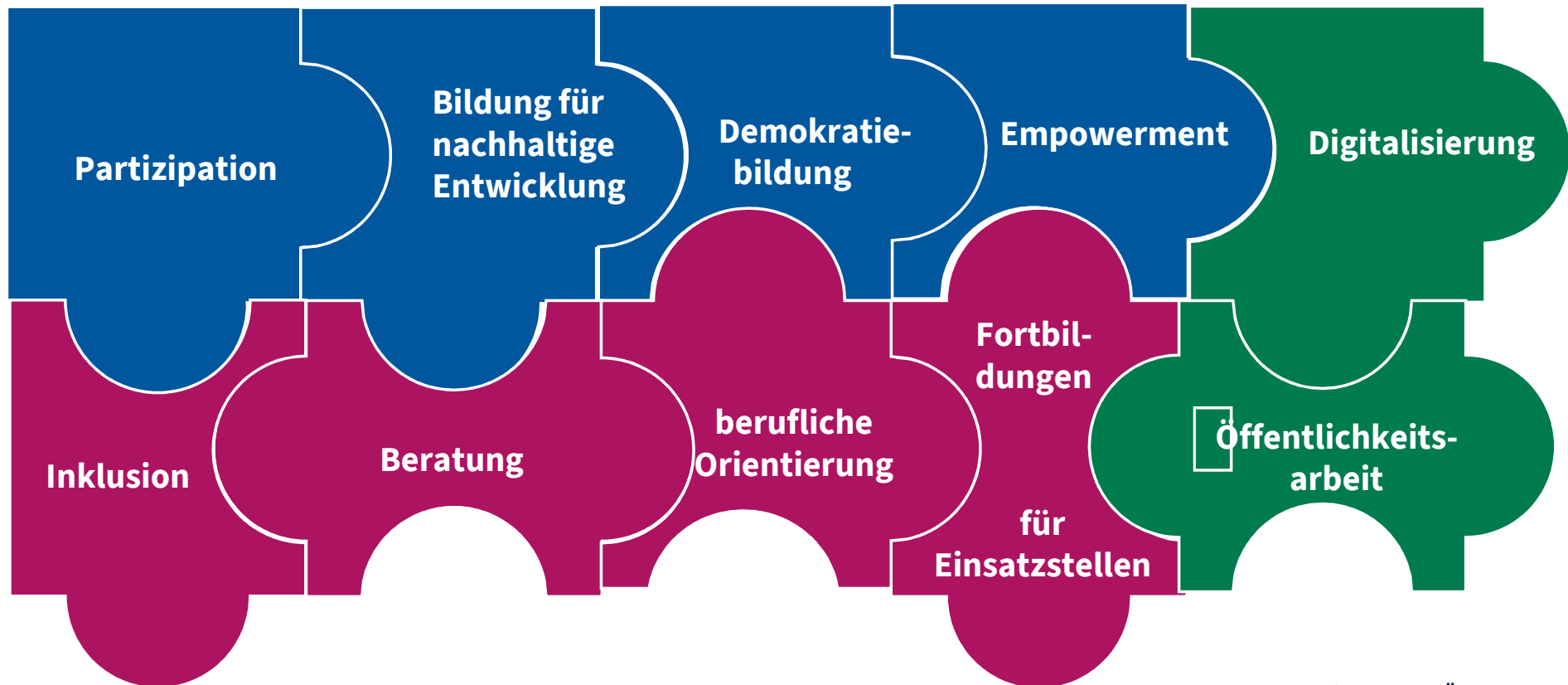


**NRW-weit:** 3 Landessprecher\*innen  
3 Bundesdelegierte  
**Bundesweit:** 55 Bundesdelegierte  
5 Bundessprecher\*innen

# Meilensteine und Entwicklung



# Meilensteine und Entwicklung



LVR-Landesjugendamt/FÖJ-Zentralstelle



Selbstwirksamkeit

fachliche und methodische Kompetenzen

**Benefits für Freiwillige**

höheres Selbstvertrauen

Klärung des beruflichen Weges

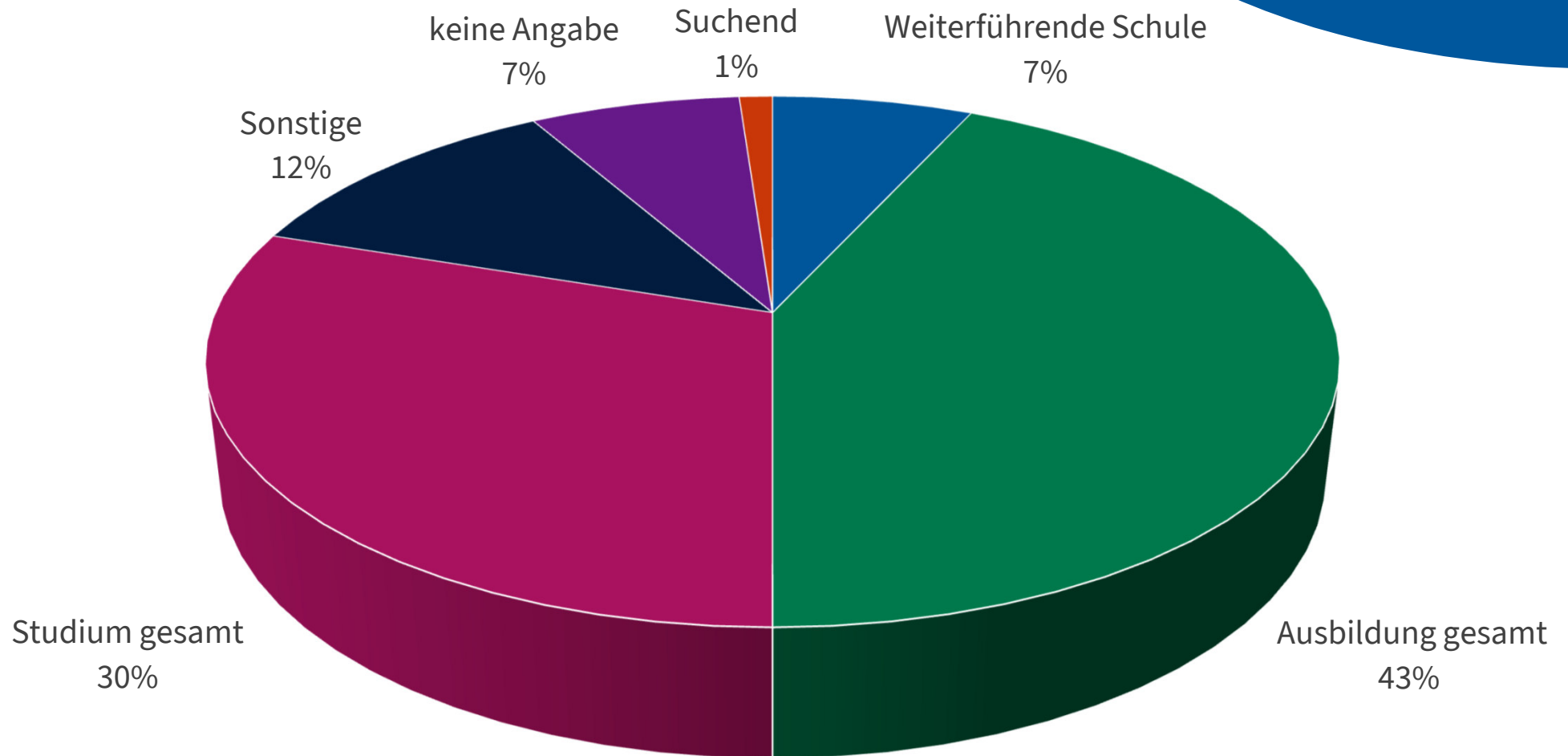
größeres Umweltbewusstsein

Erweiterung der Handlungskompetenz

konstruktives Miteinander, Toleranz

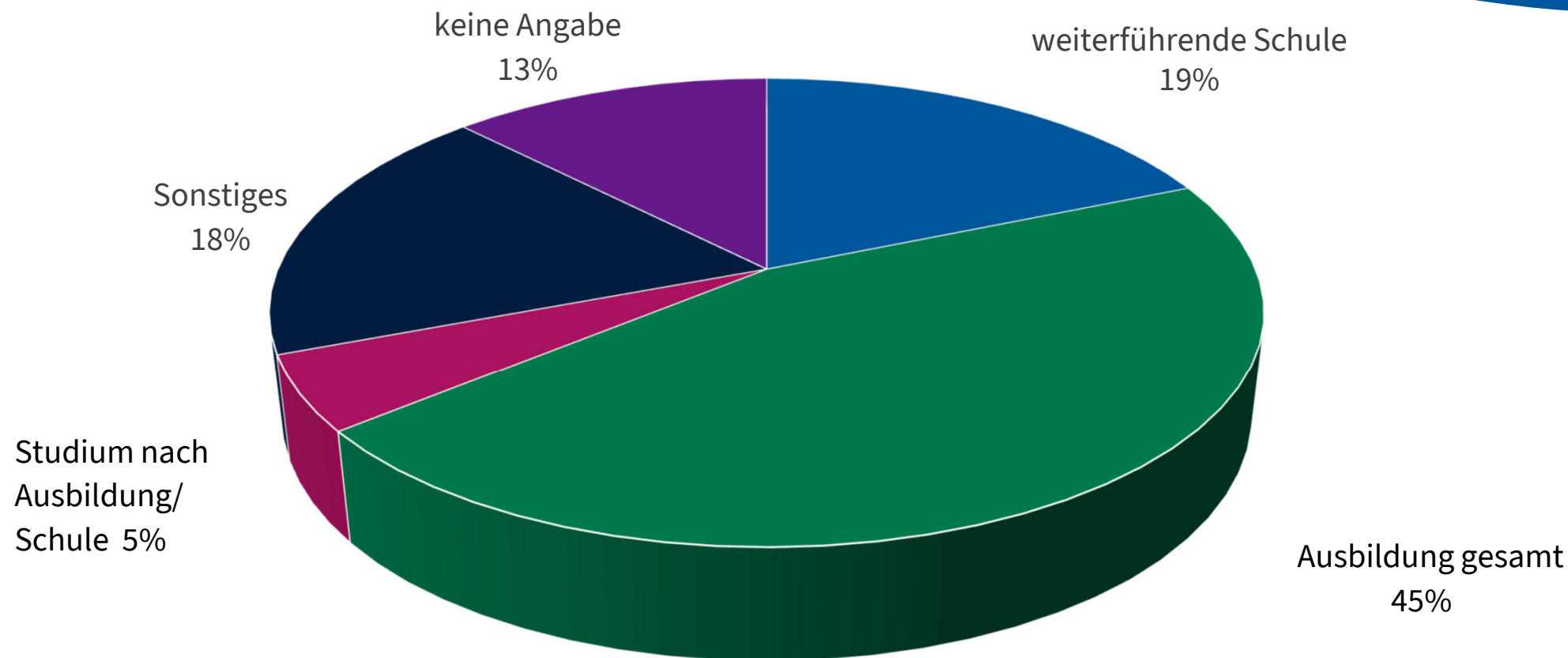
Übernahme von Verantwortung

# Verbleib der Freiwilligen 2003-2022

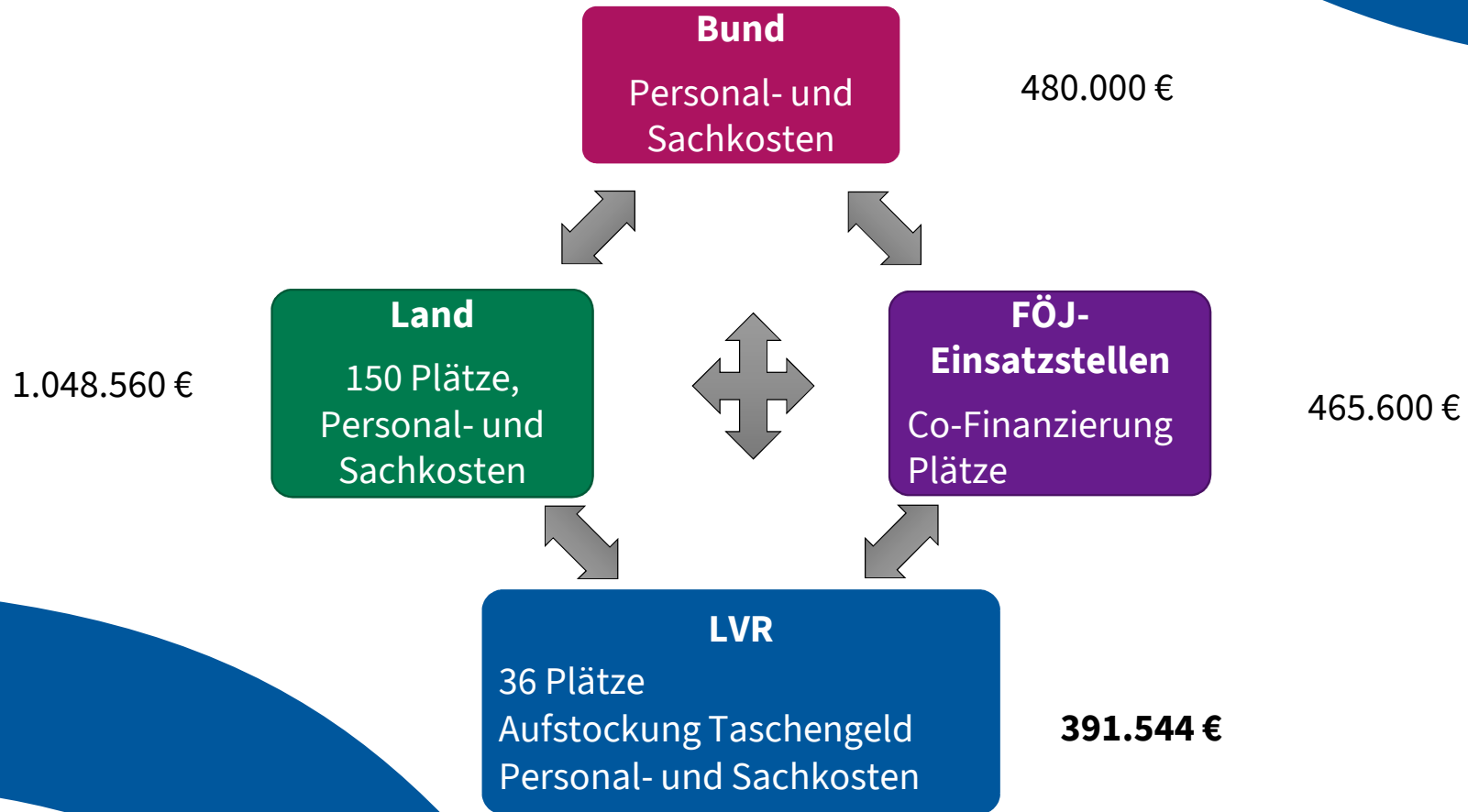


# Verbleib der Freiwilligen 2012-2022

ohne Schulabschluss, Förder- oder Sekundarstufe 1-Abschluss

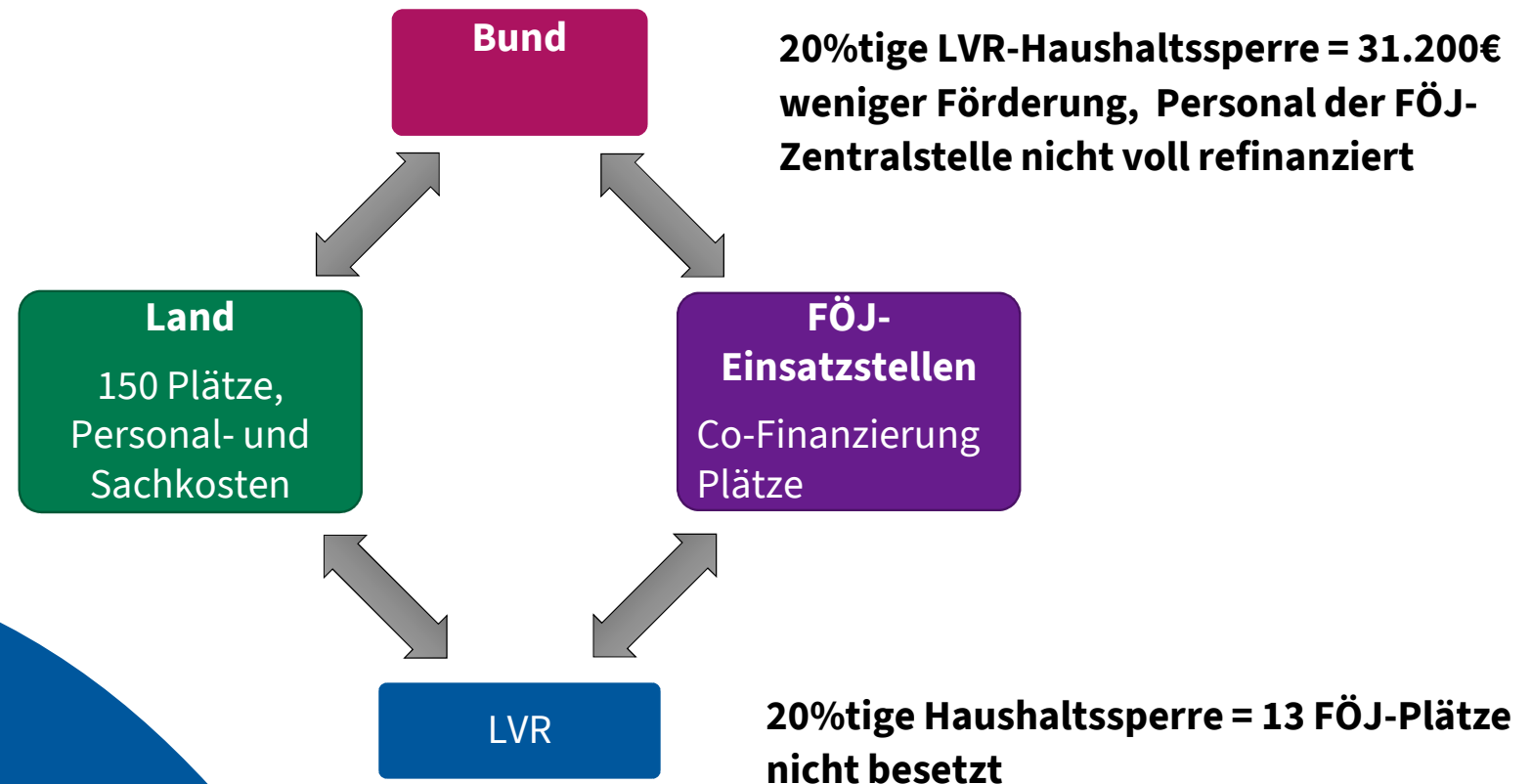


# Finanzierung



# Auswirkungen der Kürzungen der LVR-Mittel im Bildungsjahr 24-25

Über 1500 Anfragen,  
646 Bewerbungen  
auf 187 Plätze



# 30 Jahre FÖJ - Herzliche Einladung

- **Jubiläumsfeier und Fachtag am 6.10.2025** im  
LWL-Landesmuseum in Münster
- Pflanzung eines **Freiwilligendienststapfels im Herbst** in Köln





06.02.2025





# Einladung zum Fachtag

## Verbund wirkt! Kommunale Strategien für seelische Gesundheit

Datum: 21. Mai 2025

Uhrzeit: 09.30 Uhr - 16.00 Uhr

Ort: LVR-Klinikum Düsseldorf - Sozialzentrum Haus 27

Bergische Landstraße 2

40629 Düsseldorf

Qualität für Menschen

Wir freuen uns auf  
Ihre Teilnahme und  
einen konstruktiven  
Austausch!

Anmeldung:

Bitte melden Sie sich bis zum 01. Mai 2025

an unter: [jenna.luda-urban@lvr.de](mailto:jenna.luda-urban@lvr.de)



Anfahrtskizze und Parken

### Seelische Gesundheit kommunal stärken – gemeinsam im Verbund

Wie können Kommunen gemeinsam mit Verbundpartnern nachhaltige Strukturen zur Förderung der seelischen Gesundheit schaffen? Welche Ansätze haben sich in Modellprojekten bewährt?

Diesen und weiteren Fragen widmet sich unser Fachtag „Verbund wirkt! Kommunale Strategien für seelische Gesundheit“. Freuen Sie sich auf spannende Vorträge, interaktive Workshops und den Austausch mit Expert\*innen aus Praxis und Wissenschaft.

### Referent:

PD Dr. Marc Schmid

Forschungsgruppenleiter und Leitender Psychologe des Zentrums für Liaison und aufsuchende Hilfen Universitäre Psychiatrische Klinik für Kinder und Jugendliche UPKKJ, Basel

### Programm (Auszug):

- ✓ Praxisbeispiele aus den Modellprojekten
- ✓ Vortrag von Marc Schmid
- ✓ Workshops zur konkreten Umsetzung
- ✓ Netzwerken und Austausch mit Fachkolleg\*innen

## Vorlage Nr. 15/2990

öffentlich

**Datum:** 26.02.2025  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Tobias Klaus

<b>Sozialausschuss</b>	<b>11.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>27.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>03.04.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>04.04.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.04.2025</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Bericht und Position zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Landtages NRW „Die Eingliederungshilfe in  
Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen“ (Drucksache 18/12563)**

### Kenntnisnahme:

Die Information über die LT-Drucksache 18/12563 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2990 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## Zusammenfassung

Mit Drucksache 18/12563 haben die Fraktion der CDU und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 30.01.2025 den Antrag „Die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen“ in den Landtag eingebracht und beschlossen (siehe Anlage).

In dem Antrag wird zunächst die aktuelle Situation der Eingliederungshilfe in NRW dargestellt und aus dieser konkrete Maßnahmen und Forderungen abgeleitet, die in 5 konkrete Beschlusspunkte münden.

Durch den Beschluss wurde die Landesregierung beauftragt, sich weiterhin beim Bund dafür einzusetzen, dass insbesondere durch die Anhebung und Dynamisierung der 5 Mrd. EUR Bundesentlastung die Kommunen finanziell bei den Kosten der Eingliederungshilfe entlastet werden (Beschlusspunkte 1-2). Dies wird von den Landschaftsverbänden ausdrücklich begrüßt.

Kritisch ist aus Sicht der Landschaftsverbände insbesondere die Rolle zu bewerten, die dem Land hinsichtlich der weiteren Beschlusspunkte zugeschrieben wird.

So soll die Landesregierung die Transparenz über Leistungs-, Kosten- und Organisationsstrukturen verbessern und zusammen mit den maßgeblichen Akteuren den Landesrahmenvertrag einschließlich des Verwaltungsaufwands überprüfen (Beschlusspunkte 3-4).

Zudem soll in Verantwortung des MAGS im Rahmen eines „Zukunftsdialogs EGH NRW“ die Diskussion über die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in unserem Land unter Beteiligung aller relevanten Akteure und unter Berücksichtigung der herausfordernden finanziellen und personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen intensiviert werden (Beschlusspunkt 5).

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2990:**

### **Sachverhalt**

#### **Ausgangslage und Zielsetzung**

##### **I. Ausgangslage**

Mit Drucksache 18/12563 haben die Fraktion der CDU und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag „Die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen“ in den Landtag eingebracht und beschlossen (siehe Anlage).

Nach einer Darstellung der aktuellen Situation aus Sicht der Fraktionen werden konkrete Maßnahmen und Forderungen abgeleitet, die in 5 Beschlusspunkten münden.

Durch den Beschluss wurde die Landesregierung beauftragt, sich weiterhin beim Bund dafür einzusetzen, dass insbesondere durch die Anhebung und Dynamisierung der 5 Mrd. EUR Bundesentlastung die Kommunen finanziell bei den Kosten der Eingliederungshilfe entlastet werden (Beschlusspunkte 1-2).

Darüber hinaus soll die Transparenz über Leistungs- und Kosten- und Organisationsstrukturen verbessert und zusammen mit den maßgeblichen Akteuren der Landesrahmenvertrag einschließlich des Verwaltungsaufwands überprüft werden (Beschlusspunkte 3-4).

Schließlich soll im Rahmen eines „Zukunftsdialogs EGH NRW“ die Diskussion über die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in unserem Land unter Beteiligung aller relevanten Akteure und unter Berücksichtigung der herausfordernden finanziellen und personalwirtschaftlichen Rahmenbedingungen intensiviert werden (Beschlusspunkt 5).

##### **II. Position der Landschaftsverbände**

Die Landschaftsverbände begrüßen das Engagement des Landtags, die Eingliederungshilfe (EGH) zukunftsfest aufzustellen und weiterzuentwickeln. Der Antrag verdeutlicht überdies die gute und erfolgreiche Arbeit der Landschaftsverbände.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) mit seinen zentralen Zielen der Personenzentrierung und der Steuerung der Ausgabendynamik ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Als Träger der EGH tragen die Landschaftsverbände eine zentrale Verantwortung und setzen sich kontinuierlich für eine bedarfsgerechte, nachhaltige und effiziente Entwicklung der EGH ein.

Dabei ist zu betonen, dass die EGH in NRW eine kommunale Aufgabe ist, die aus kommunalen Mitteln finanziert wird. Die Landschaftsverbände übernehmen diese Aufgabe mit großer Verantwortung und setzen sich aktiv für die Weiterentwicklung der Angebote und Steuerungsmechanismen ein. Nicht zuletzt aufgrund der guten Zusammenarbeit der Landschaftsverbände mit den Leistungserbringern der Freien Wohlfahrt und den

Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen verfügt NRW über zahlreiche qualitativ hochwertige Angebote der Eingliederungshilfe.

Die Landschaftsverbände arbeiten bereits jetzt mit den genannten Akteuren als Träger der Eingliederungshilfe an der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und nehmen dabei eine federführende Rolle ein.

### **Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe**

Die Landschaftsverbände setzen sich bereits seit langer Zeit für eine Entlastung der Kommunen bei den Kosten der EGH ein und haben dies auch mehrfach gegenüber dem Land NRW und dem Bund kommuniziert. Eine der Forderungen ist auch die Aufstockung und Dynamisierung der 5 Mrd. EUR Bundesentlastung.

Daher begrüßen die Landschaftsverbände den Einsatz des Landes NRW durch den im Bundesrat eingebrachten Entschließungsantrag, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, die seit 2018 bereitgestellte finanzielle Entlastung der Kommunen von jährlich 5 Mrd. EUR um zusätzlich 5 Mrd. EUR zu erhöhen und die Beteiligung zu dynamisieren.

Weitere Forderungen werden jedoch nicht erwähnt. Hierzu zählt insbesondere die Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen in der Pflegeversicherung durch Reformierung des § 43a SGB XI zu beenden.

In Deutschland gilt eine umfassende Versicherungspflicht für alle gesetzlich und privat Versicherten. Diese Pflicht gilt auch für Menschen mit Behinderungen. Die Leistungen der Pflegekasse erhalten Menschen mit Behinderungen aber nicht wie alle anderen. Sie erhalten sie nur, wenn sie im eigenen Zuhause oder in einer stationären Pflegeeinrichtung leben. Leben sie dagegen in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe, erhalten sie Leistungen der Pflegekasse i. H. v. lediglich 278 EUR. Diese Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen allein aufgrund ihres Lebensmittelpunkts muss beendet werden. Menschen mit Behinderungen sollten unabhängig von ihrem selbstbestimmt gewählten Lebensmittelpunkt die gleichen Leistungen der Pflegekasse erhalten.

### **Umsetzung des BTHG in NRW**

Die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen wurde in Nordrhein-Westfalen bereits vollzogen. Dennoch stellt die inhaltliche Umsetzung des BTHG weiterhin eine Herausforderung dar, die bundesweit zu beobachten ist.

Während die Teilhabe an Arbeit weitgehend planmäßig verläuft, bestehen insbesondere im Bereich der Sozialen Teilhabe offene Fragen, die gemeinsam mit den Akteuren bearbeitet werden müssen. Abstimmungen und Arbeitsgruppen der Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages SGB IX NRW finden innerhalb der Gemeinsamen Kommission statt. Die Gemeinsame Kommission bietet hier eine wesentliche Plattform zur Weiterentwicklung.

Die Landschaftsverbände setzen sich hier zudem für eine kontinuierliche Optimierung der Steuerungsmechanismen ein.

### **Weiterentwicklung der Landesrahmenverträge und Steuerung der Mittelverwendung**

Die Weiterentwicklung der Landesrahmenverträge ist ein fortlaufender Prozess mit dem Ziel, bestehende Ressourcen noch gezielter für die Leistungsberechtigten einzusetzen. Ein besonderer Handlungsbedarf besteht bei der Bereitstellung geeigneter Wohnformen für Menschen mit herausforderndem Verhalten.

Hierzu sind das „Dialogformat Wohnen“ sowie die Arbeitsgruppen der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 4 des SGB IX („AG EGH“) unter Moderation des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) wesentliche Austauschplattformen. Um Empfehlungen für eine gelingende Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausforderndem Verhalten zu entwickeln, haben die beiden Landschaftsverbände eine multiprofessionelle Arbeitsgruppe unter Beteiligung mehrerer Landesministerien ins Leben gerufen.

Darüber hinaus haben die bisherigen Arbeiten im Rahmen der „Umstellung II“ bereits Vorschläge zur Erhöhung der Transparenz und einer gezielteren Steuerung hervorgebracht, die mit den Spitzenverbänden der Leistungserbringer abgestimmt werden.

Die Landschaftsverbände optimieren zudem kontinuierlich ihre Steuerungsprozesse, um Ressourcen noch gezielter für die Leistungsberechtigten einzusetzen. Hierbei werden auch alle verfügbaren Digitalisierungspotenziale genutzt – von datenbasierten Steuerungselementen bis hin zu modernen IT-gestützten Verfahren in der Fachleistungssteuerung.

### **Transparenz und Berichtspflichten**

An mehreren Stellen im Antrag selbst sowie in den Beschlusspunkten 3 – 5 wird mehr Transparenz über die Leistungs-, Kosten- und Organisationsstrukturen sowie eine noch stärkere Verantwortung des Ministeriums sowie der parlamentarischen Gremien auf Landesebene eingefordert. Dies würde zu weiteren bürokratischen Strukturen und Gremien führen.

Im Rahmen der bereits etablierten Austauschformate, insbesondere der AG EGH, gibt es bereits seit Jahren eine offene, transparente und umfassende Kommunikation auch mit dem MAGS NRW. Ausdruck dessen ist ganz aktuell u. a. die gemeinschaftliche Arbeit an einem Statistiksystem. Überdies besteht in Vielzahl von Einzelfällen eine enge kommunikative Abstimmungen mit dem MAGS NRW im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Forderung nach mehr Transparenz in Bezug auf Leistungs-, Kosten- und Organisationsstrukturen verwundert vor diesem Hintergrund.

Auch eine Vielzahl von Gremien, wie etwa die der Gemeinsamen Kommission, widmen sich intensiv diesen wichtigen Themen. Im Rahmen der Qualitätsprüfungen hat das MAGS NRW

überdies schon heute ein gesetzlich verankertes Beteiligungsrecht. Zusätzliche Berichtspflichten sollten deshalb sorgfältig geprüft werden, da sie zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, ohne dass damit zwangsläufig ein echter Mehrwert einhergeht. Stattdessen könnte es zielführend sein, die vorhandenen Strukturen weiterzuentwickeln.

Bezüglich einer verstärkten Einbindung parlamentarischer Gremien auf Landesebene ist anzumerken, dass die EGH in NRW als kommunale Selbstverwaltungsaufgabe, ohne finanzielle Beteiligung des Landes, ausgestaltet ist. Im Sinne der Subsidiarität sollte der politische Beteiligungsprozess deshalb auch vornehmlich im Rahmen der verantwortlichen Gremien auf kommunaler Ebene erfolgen.

L U B E K

21.01.2025

# Antrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen

### I. Ausgangslage

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine gut ausgebaute Infrastruktur und zahlreiche qualitativ hochwertige Angebote der Eingliederungshilfe, die Menschen mit Behinderungen bei einem selbstständigen Leben unterstützen. Dies hat nicht zuletzt die umfassende Darstellung der Landesregierung zur Großen Anfrage 26 „Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 18/9135) erneut eindrucksvoll aufgezeigt. Gerade im Bereich des selbstbestimmten ambulanten Lebens und Wohnens für Menschen mit Behinderungen sind seit Anfang der 2000er-Jahre getragen von einem breiten politischen Konsens aller demokratischen Parteien erhebliche Verbesserungen erzielt worden. Auf das gemeinsam erreichte und abgesicherte Niveau der Unterstützungsstruktur können alle beteiligten Akteure zurecht stolz sein.

Wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sollten durch das seit 2017 implementierte Bundesteilhabegesetz (BTHG) umgesetzt werden, das eine grundsätzliche Verbesserung im Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen bewirken wollte. Ziel des Gesetzes ist es, die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken und die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auf nationaler Ebene vor allem durch eine verbesserte individuelle Unterstützung, die nun stärker auf die persönlichen Bedürfnisse und Lebenssituationen der Betroffenen zugeschnitten ist, umzusetzen. Das Gesetz hat den Anspruch, den Übergang von einer fürsorgenden hin zu einer teilhabeorientierten Unterstützung zu vollziehen, indem es den Fokus von der pauschalen Versorgung auf individuell zugeschnittene Leistungen legt.

Das BTHG will die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gerade auch dadurch stärken, indem es die Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes Wohnen erweitert hat. Menschen mit Behinderungen sollen nun leichter Unterstützung erhalten, um in den eigenen vier Wänden oder in Wohngemeinschaften zu leben, anstatt in großen Einrichtungen untergebracht zu werden. Dies fördert die individuelle Lebensführung und die Inklusion in der Gemeinschaft.

Auch wenn wesentliche formale Umsetzungsschritte des BTHG wie die Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen bereits erfolgt sind, gestaltet sich die vollständige inhaltliche Umsetzung des BTHG in Nordrhein-Westfalen wie auch bundesweit zunehmend herausfordernd. Den bereits eingeführten Verfahren zur möglichst individuellen

Bedarfsermittlung folgen derzeit noch zu selten praktische Verbesserungen, die im Leben der Menschen mit Behinderung konkret spürbar werden. Gerade in der Weiterentwicklung der Landesrahmenverträge besteht aktuell die Sorge, dass bei Beibehaltung des Status quo der derzeitigen Verwaltungsstrukturen nicht alle Ressourcen direkt den Betroffenen zugutekommen können. Durch Effizienzsteigerungen könnte eine stärkere Fokussierung auf die Bedürfnisse der Leistungsempfänger erreicht werden. An verschiedenen Stellen werden derzeit zudem Defizite bei der Bereitstellung angemessener Angebote deutlich (z. B. regional verfügbare besondere Wohnformen, gerade auch für Menschen mit herausforderndem Verhalten), die auch durch Unsicherheiten bei der Umsetzung des BTHG mitverursacht werden.

Jede fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe muss dabei zwingend auch die schon heute bestehenden erheblichen finanziellen Herausforderungen für die Leistungsträger und die gesamte kommunale Familie berücksichtigen. Die finanziellen Spielräume der Kommunen, die als Grundpfeiler der Demokratie fungieren, werden durch die steigenden Ausgaben für soziale Leistungen zunehmend eingeschränkt. Dies gefährdet die kommunale Selbstverwaltung und damit einen Kernbereich unserer demokratischen Gesellschaft. Die mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes erhofften Effizienzgewinne scheinen bisher nicht realisiert worden zu sein. Allein in den Jahren 2018 bis 2023 sind die Nettoausgaben der Eingliederungshilfe bundesweit um mehr als 8 Mrd. Euro gestiegen. Die dynamische Zunahme der Ausgaben für die Eingliederungshilfe übersteigt die bisherige finanzielle Unterstützung des Bundes in Höhe von bundesweit 5 Mrd. Euro jährlich deutlich, was eine deutliche Aufstockung und eine Anpassung an die tatsächliche Kostenentwicklung erforderlich macht. Nur so kann eine adäquate Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und eine nachhaltige Entlastung der Kommunen sichergestellt werden.

Die Landesregierung hat deshalb bereits im September 2023 in einem in den Bundesrat eingebrachten Entschließungsantrag die Bundesregierung aufgefordert, die seit 2018 bereitgestellte finanzielle Entlastung der Kommunen, die mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Inklusion beschlossen wurde, von jährlich 5 Milliarden Euro um zusätzliche 5 Milliarden Euro zu erhöhen. Außerdem wurde zur wirksamen Entlastung der Kommunen auch in der Zukunft die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Dynamisierung der finanziellen Aufwendungen vorzulegen.

Neben den finanziellen Herausforderungen wird auch für die Eingliederungshilfe der zunehmende Arbeits- und Fachkräftemangel immer stärker zum Problem, wenn es um die Schaffung neuer und die Sicherung der Qualität bestehender Angebote geht. Zusammen mit begrenzten finanziellen Spielräumen macht das eine möglichst effiziente Angebotsstruktur für die Zukunft unverzichtbar. Grundvoraussetzung für die Gestaltung einer solchen Struktur ist eine hohe Transparenz über Leistungs-, Kosten- und Organisationsstrukturen. Bei der Schaffung dieser Transparenz - auch gegenüber den zuständigen Gremien des Landtags - und bei der Begleitung einer an Qualität, Effizienz und Bürgerfreundlichkeit gleichermaßen orientierten Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe kommt dem MAGS als zuständigem Landesministerium eine zentrale Verantwortung zu.

Trotz der guten Ausgangsbasis und der positiven Ansätze des BTHG sehen wir gerade in dem Spannungsverhältnis zwischen qualitativer Weiterentwicklung und der erforderlichen Begrenzung der kommunalen Kostenbelastung in der praktischen Umsetzung in Nordrhein-Westfalen Verbesserungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die Effizienz der Mittelverwendung, die finanzielle Entlastung der Kommunen und die Sicherstellung der Nachhaltigkeit und Innovationskraft der Maßnahmen. Um vor diesem Hintergrund eine Zukunftsvision für die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln, die die erreichte fachliche Qualität für die Zukunft absichert und gleichzeitig der kommunalen Finanzbelastung und dem Fachkräftemangel Rechnung trägt, ist ein breiter Dialog mit allen relevanten Akteuren erforderlich.

Gemäß dem inklusionpolitischen Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ sind dabei vor allem die Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen zu beteiligen. Neben den Kommunen spielen zudem vor allem die Wohlfahrtsverbände in der Diskussion um die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) eine zentrale Rolle. Sie sind wichtige Akteure im Sozialsystem und arbeiten eng mit kommunalen Trägern, Landschaftsverbänden und anderen sozialen Dienstleistern zusammen. Ihre Rolle umfasst die Bereitstellung von Beratung, Betreuung, Pflege, Wohnmöglichkeiten und Inklusion in den Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen. Schon heute arbeiten die genannten Akteure in der gesetzlich vorgesehenen Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Absatz 4 SGB IX eng zusammen. Diese Zusammenarbeit sollte angesichts der aktuellen Umsetzungs- und Finanzherausforderungen unter Verantwortung des Ministeriums im Sinne eines „Zukunftsdialogs EGH NRW“ intensiviert werden.

## II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung:

1. sich dafür einzusetzen, dass auf Bundesebene die in den Bundesrat eingebrachte Initiative zur finanziellen Entlastung der Kommunen bei den Kosten der Eingliederungshilfe umgesetzt und die gestiegenen Ausgaben abgedeckt werden.
2. eine Dynamisierung der erhöhten Bundesentlastungen zu fordern, die an die Entwicklungen der Ausgaben für Eingliederungshilfe angepasst werden sollen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Länder und Kommunen bei den dynamischen Kostenentwicklungen seit Einführung des Bundesteilhabegesetzes und des Angehörigen-Entlastungsgesetzes nicht allein gelassen werden.
3. die Transparenz über Leistungs-, Kosten- und Organisationsstrukturen weiter zu verbessern, um so die Grundlage für eine gleichermaßen qualitätsorientierte wie effiziente Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe abzusichern
4. zusammen mit den Kommunen, den Landschaftsverbänden, den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und anderen Leistungserbringern sowie den Vertretungen der Menschen mit Behinderungen den Landesrahmenvertrag einschließlich des Verwaltungsaufwandes zu überprüfen und sicherzustellen, dass ein möglichst großer Anteil der Ressourcen direkt den Betroffenen zugutekommt.
5. im Rahmen eines „Zukunftsdialogs EGH NRW“ die Diskussion über die fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in unserem Land unter Beteiligung aller relevanten Akteure und unter Berücksichtigung der herausfordernden finanziellen und personalwirtschaftlich Rahmenbedingungen zu intensivieren.

Thorsten Schick  
Matthias Kerkhoff  
Bianca Winkelmann  
Marco Schmitz  
Heinrich Frieling

und Fraktion

Wibke Brems  
Verena Schäffer  
Mehrddad Mostofizadeh  
Gönül Eglence  
Dennis Sonne  
Dr. Robin Korte

und Fraktion

## **Anlage zum Antrag**

### **Die Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen zukunftsfest aufstellen**

In diesem Antrag geht es um die Eingliederungshilfe.

Die Eingliederungshilfe ist eine Sozialleistung des Staates. Das Geld erhalten Menschen mit einer Behinderung. Oder Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind. Mit dem Geld sollen sie sich trotz ihrer Behinderung eine individuelle Lebensführung ermöglichen.

Menschen mit Behinderung können das Geld für unterschiedliche Zwecke nutzen. Zum Beispiel zum Wohnen, für eine Schulbegleitung, für ein Studium oder für Heil- und Hilfsmittel.

In dem Antrag der Fraktionen von CDU und Grünen geht es konkret um eine Regelung des Bundes aus dem Jahr 2017. Diese Regelung heißt: Bundesteilhabegesetz.

Mit diesem Gesetz soll die Eingliederungshilfe und damit die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung weiter verbessert werden.

Das Ziel des Gesetzes: Die Unterstützung soll stärker als bisher auf die persönlichen Bedürfnisse und Lebenssituationen der betroffenen Menschen ausgerichtet werden. Für die betroffenen Menschen soll es zum Beispiel leichter sein, in den eigenen vier Wänden oder in einer Wohngemeinschaft zu leben.

Die Fraktionen von CDU und Grünen kritisieren in ihrem Antrag, wie das Bundesteilhabegesetz umgesetzt wird. Es gebe zurzeit nur selten spürbare Verbesserungen für Menschen mit Behinderung.

Die Fraktionen fordern daher Änderungen. So sollen in den Ämtern der Städte und Gemeinden, die für die Eingliederungshilfe zuständig sind, die Strukturen verändert werden. Auch sollen weitere Angebote für Menschen mit Behinderung geschaffen werden. Dazu gehören besondere Formen des Wohnens.

Die Fraktionen fordern von der Bundesregierung, dass sie den Städten und Gemeinden mehr Geld für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung gibt. Dafür soll sich die Landesregierung einsetzen.

Allein zwischen 2018 und 2023 seien die Ausgaben für die Eingliederungshilfe in ganz Deutschland um mehr als 8 Milliarden Euro gestiegen. Die Bundesregierung soll den Städten und Gemeinden künftig 10 Milliarden Euro statt 5 Milliarden Euro im Jahr zur Verfügung stellen. Auch soll sichergestellt sein, dass die Kommunen für mehr Arbeit auch immer mehr Geld bekommen.

Die Fraktionen wollen bei den Verbesserungen auch die Betroffenen direkt zu Wort kommen lassen. Organisationen, die sie vertreten, aber auch Wohlfahrtsverbände sollen an der Diskussion beteiligt werden.

## Vorlage Nr. 15/2902

öffentlich

**Datum:** 17.02.2025  
**Dienststelle:** Stabsstelle 70.10  
**Bearbeitung:** Dr. Andrea Weidenfeld (70.10)

<b>Sozialausschuss</b>	<b>11.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>27.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Teilhabeverfahrensbericht 2024**

### Kenntnisnahme:

Die Ergebnisse des sechsten Teilhabeverfahrensberichts 2024 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2902 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

ja

In Vertretung

R i s t

## Zusammenfassung

Der 6. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) mit Daten aus dem Berichtsjahr 2023 wurde im Dezember 2024 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlicht. Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten zu erheben und an die BAR zu übermitteln. Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht mit dem Ziel, das Leistungsgeschehen im Reha-Prozess transparenter zu machen. Für den 6. THVB liegen Datenmeldungen von 1.154 (Vorjahr: 1.162) Trägern vor. Damit liegt die Meldequote erneut über 90 Prozent.

In dieser Vorlage werden ausgewählte wichtige Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2024 zum Berichtsjahr 2023 mit einem Fokus auf die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (EGH) sowie Soziales Entschädigungsrecht (SER, ehemals Kriegsopferfürsorge und -versorgung) dargestellt.

Insgesamt wurden 3,22 Millionen Gesamtanträge (ohne reine Folgeanträge) gemeldet; ca. 248.400 (7,7 Prozent) aus dem Bereich der Eingliederungshilfe. Pro EGH-Träger wurden durchschnittlich 836 Gesamtanträge gestellt – beim EGH-Träger LVR waren es mit etwa 50.500 gemeldeten Gesamtanträgen ein Vielfaches mehr. Der größte Anteil der bundesweit in der EGH gestellten Anträge entfällt mit 74 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. Der Anteil der Weiterleitungen wegen vollständiger Unzuständigkeit liegt über alle Trägerbereiche im Schnitt bei 7,3 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 1,5 Prozent. Innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang hat der leistende Träger über den Antrag zu entscheiden. Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 26 Prozent und im EGH-Durchschnitt 63 Prozent. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Antragseingang bis zur Entscheidung über den Antrag ist im Trägerbereich EGH höher als im Durchschnitt aller Trägerbereiche. Über alle Trägerbereiche wurden 78 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 89 Prozent), 12 Prozent abgelehnt (EGH 5 Prozent). In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, mit 57 Prozent deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger (9 Prozent). Insgesamt gibt es nur wenige trägerspezifische und trägerübergreifende Persönliche Budgets. Von allen entschiedenen Widersprüchen entfällt nur ein geringer Anteil auf die EGH.

Der 6. THVB zeigt die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger übergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Bei der Einordnung der Ergebnisse ist es wichtig, trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Zum Beispiel ist die überdurchschnittlich lange Bearbeitungsdauer bis zur Entscheidung in der EGH häufig auf eine komplexe, personenzentrierte und daher zeitaufwändige Bedarfsermittlung und -feststellung und das verspätete Nachreichen von notwendigen Unterlagen durch die Antragstellenden zurückzuführen. Auch die Überschreitungen der Weiterleitungsfristen nach Paragraph 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da zur Entscheidung über Zuständigkeiten in der Regel zunächst notwendige Unterlagen vorliegen müssen.

Für den Teilhabeverfahrensbericht werden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus Dezernat 4 und Dezernat 7 gemeinsam gemeldet.

Die Leistungen der Kriegsopferfürsorge und -versorgung, die im Dezernat 5 (FB 54) erbracht werden, werden im THVB unter dem Oberbegriff des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) behandelt. Die Daten des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung sind in den Gesamtbericht eingeflossen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2902:**

### **Zentrale Ergebnisse: Der 6. Teilhabeverfahrensbericht 2024 (Berichtsjahr 2023)**

Der 6. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) wurde im Dezember 2024 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlicht und enthält die Daten aus dem Berichtsjahr 2023. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich am Anfang des 6. THVB auf den Seiten 10 bis 19. Der Bericht 2024 und der Anhang zum THVB stehen hier zum Download zur Verfügung:

<https://www.bar-frankfurt.de/themen/teilhabeverfahrensbericht/teilhabeverfahrensberichte.html>

In dieser Vorlage werden ausgewählte Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2024 (Berichtsjahr 2023) für die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (kurz: EGH) und Soziale Entschädigung (kurz: SER, ehemals: Kriegsofferfürsorge und -versorgung) dargestellt. Der Teilhabeverfahrensbericht betrifft damit die LVR-Dezernate 4, 5 und 7. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt, die in Dezernat 4 angesiedelt sind, werden gemeinsam mit den EGH-Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie oder über Tag und Nacht) an die BAR gemeldet.

Die Verwaltung hatte über den 5. Teilhabeverfahrensbericht mit der Vorlage Nr. 15/2178 informiert.

### **1. Hintergrund und Ziele des THVB**

Im Zuge der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde der THVB eingeführt, in dessen Rahmen die Meldung statistischer Daten rund um den Prozess der Beantragung und Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation erfolgt. Die Erkenntnisse aus dem THVB „sollen die Zusammenarbeit der Träger und das Reha-Leistungsgeschehen transparenter machen sowie Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung“ eröffnen (Seite 20). Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten (Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX) zu erheben und an die BAR zu übermitteln, wobei nicht alle Sachverhalte gleichermaßen für alle Reha-Träger zutreffen:

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX,
- Sachverhalt 4: Durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung und Vorlage eines Gutachtens,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,
- Sachverhalt 6: Entscheidungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung,
- Sachverhalt 8: Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen,
- Sachverhalt 9: Anpassungen von Teilhabeplänen und deren Geltungsdauer,

- Sachverhalt 10: Erstattungsverfahren nach Paragraph 16 Absatz 2 Satz 2 SGB IX (Erstattungsverfahren zwischen den Trägern),
- Sachverhalt 11: Trägerspezifisches Persönliches Budget,
- Sachverhalt 12: Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 13: Mitteilungen nach Paragraph 18 Absatz 1 SGB IX (Mitteilungen wegen langer Verfahrensdauer),
- Sachverhalt 14: Erstattungsverfahren nach Paragraph 18 SGB IX (Erstattungen selbstbeschaffter Leistungen),
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen und
- Sachverhalt 16: Dauerhafte Integration in Arbeit nach einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht. Meldepflichtig sind die in Paragraph 6 SGB IX aufgezählten Träger der Leistungen zur Teilhabe:

- die gesetzliche Krankenversicherung (GKV),
- die Bundesagentur für Arbeit (BA),
- die gesetzliche Unfallversicherung (UV),
- die gesetzliche Rentenversicherung (RV),
- die Träger der Sozialen Entschädigung (SER),
- die öffentliche Jugendhilfe (JH) und
- die Eingliederungshilfe (EGH).

## **2. Überblick Datendarstellung zu den 16 Sachverhalten**

Im 6. THVB werden die Daten zu den zu meldenden Sachverhalten nach Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX ausführlich dargestellt. Bei der Betrachtung der Datendarstellung ist zu beachten, dass bei den einzelnen Sachverhalten nicht von allen Trägern Daten im gleichen Umfang vorliegen und die Datengrundlage je nach Merkmal bzw. Sachverhalt somit variiert. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Die Veröffentlichung der gemeldeten Daten erfolgt anonymisiert; lediglich der jeweilige Trägerbereich ist erkennbar. Die Daten sind im Zuge eines Plausibilitäts- und Validierungsverfahrens bereinigt und 7,6 Prozent der übermittelten Werte sind ausgeschlossen worden (Vorjahr: 7,5 Prozent).

Im 6. Teilhabeverfahrensbericht haben 1.154 Träger eine Datenmeldung an die BAR vorgenommen. Das entspricht einer Meldequote von 91,1 Prozent (Vorjahr: 91,7 Prozent).

### **2.1 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der EGH**

Im Folgenden werden die bundesweiten Ergebnisse im Bericht den gemeldeten Daten der Eingliederungshilfe (Dezernat 4 und 7) des LVR gegenübergestellt. Dabei konzentriert sich die Darstellung auf ausgewählte Ergebnisse aus dem Trägerbereich der EGH zu den folgenden Kennzahlen:

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,

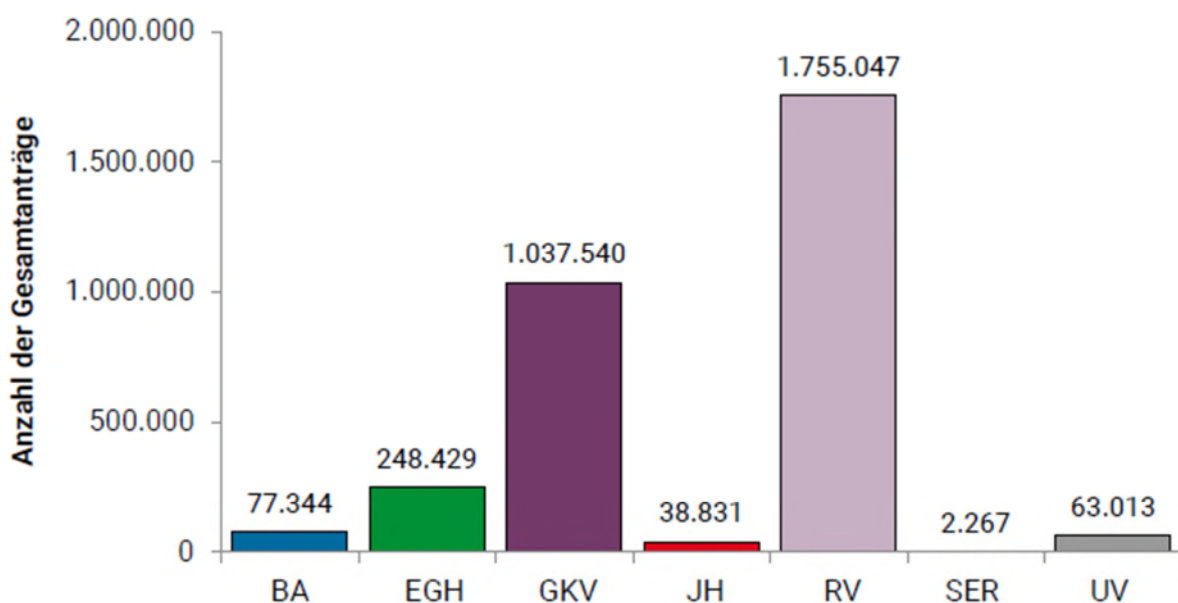
- Sachverhalt 6: Entscheidungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten,
- Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen.

Wie im Jahr zuvor werden im 6. THVB im Bereich der EGH an manchen Stellen Ergebnisse für überörtliche und örtliche Träger getrennt berichtet (im Berichtstext bzw. ergänzend auch im Anhang des Berichtes auf den Seiten 43-57). In NRW sind die örtlichen Träger der EGH vor allem für Leistungen für Kinder und junge Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung während der Schulzeit zuständig, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, z. B. für Schulbegleitungen. In anderen Bundesländern sind die Regelungen der Aufgabenverteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern unterschiedlich geregelt, beispielsweise sind in manchen Ländern die örtlichen Träger grundsätzlich für die Leistungserbringung zuständig (z. B. in Baden-Württemberg oder Brandenburg). Vergleiche zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern auf Bundesebene sind daher an vielen Stellen wenig aussagekräftig.

### Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe

Die Anzahl der Gesamtanträge beinhaltet die Gesamtheit aller bei einem Rehabilitationsträger eingegangenen Anträge, unabhängig von deren weiteren Bearbeitungsverläufen. Zugrunde liegt eine spezifische Antrags-Definition der BAR, die sich nur auf erstmals beantragte oder erweiterte Leistungen bezieht. Reine Folgeanträge sind nicht erfasst.

Abbildung 1: Anzahl der Gesamtanträge nach Trägerbereich (Abkürzungen: vgl. Liste der Träger auf S. 3)



Datengrundlage: 3.222.471 Gesamtanträge von 1.152 Trägern für das Berichtsjahr 2023.

Quelle: BAR, 6. Teilhabeverfahrensbericht, 2024.

Insgesamt liegen 3,22 Millionen Gesamtanträge vor (Vorjahr 2,96 Mio.); davon knapp 248.400 Anträge bzw. 7,7 Prozent aus dem Bereich der EGH (Vorjahr: ca. 243.200 bzw. 8,2 Prozent). Die meisten Gesamtanträge wurden mit rund 1,76 Millionen Anträgen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt (Vorjahr: 1,59 Mio.).

Im Trägerbereich EGH entfällt mehr als die Hälfte aller gestellten Gesamtanträge (59,5 Prozent) auf die 14 überörtlichen Träger. Die übrigen Gesamtanträge (40,5 Prozent) verteilen sich auf 283 örtliche Träger. Es wurden durchschnittlich 836 Gesamtanträge pro EGH-Träger gestellt. Bei dem EGH-Träger mit der größten Anzahl an Anträgen wurden 50.486 Anträge gestellt. Dies entspricht der gemeinsamen Meldung der Dezernate 4 und 7. Bei dieser Gesamtzahl entfallen 62 Prozent auf Dezernat 4 und 38 Prozent auf Dezernat 7.

### **Anträge innerhalb der Leistungsgruppen**

Wie in den Vorjahren entfällt der größte Anteil der in der EGH gestellten Anträge mit 74 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. 11 Prozent entfallen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung, 7 Prozent auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 8 Prozent auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

Auch bei den EGH-Leistungen des LVR entfallen 72 Prozent der gestellten Anträge auf Leistungen zur sozialen Teilhabe – analog zum Bundesschnitt. Der Anteil der Leistungen zur Teilhabe an Bildung beträgt wie im Vorjahr weniger als ein Prozent – also deutlich weniger als im bundesweiten Durchschnitt, was mit der Situation in NRW, d. h. mit der Zuständigkeit des örtlichen Trägers für die Schulbegleitung zusammenhängen dürfte. Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind es 5 Prozent, was etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt liegt. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation machen etwa 23 Prozent aus, dieser Anteil liegt über dem EGH-Durchschnitt. Hinter diesem relativ hohen Anteil stecken beim LVR vor allem die Leistungen der interdisziplinären Frühförderung mit ihren heilpädagogischen sowie medizinisch-therapeutischen Anteilen.

### **Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX**

In Sachverhalt 2 wird dargestellt, wie oft ein erstangegangener Träger feststellt, dass er für einen Antrag insgesamt nicht zuständig ist und an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiterleitet. Der Anteil der Weiterleitungen an allen entschiedenen Gesamtanträgen liegt über alle Trägerbereiche hinweg wie im Vorjahr im Schnitt bei 7,3 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 1,5 Prozent. Damit hat sich der Anteil der Weiterleitungen im Vergleich zum Vorjahr leicht reduziert (Vorjahr: 2,1 Prozent). Im LVR spielen Weiterleitungen praktisch keine Rolle, der Anteil liegt im Jahr 2023 bei 0,01 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge.

### **Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX**

Nach dem Antragseingang muss der Rehabilitationsträger binnen zwei Wochen über die Zuständigkeit entscheiden (Frist 3a). Ist der Träger nach dem für ihn geltenden Leistungsrecht zuständig, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Über alle Trägerbereiche hinweg wurde diese 2-Wochen-Frist bei 17,5 Prozent der Zuständigkeitsfeststellungen überschritten (Vorjahr: 16,7 Prozent). In der EGH kam es durchschnittlich bei 26,7 Prozent (Vorjahr: 27,5 Prozent) der Anträge zu einer Fristüberschreitung bei der Zuständigkeitsfeststellung, im Maximalfall waren bei einem Träger

92 Prozent der Anträge betroffen. Einzelne Träger der Jugendhilfe oder des SER melden sogar bei 100 Prozent der Anträge Fristüberschreitung. Beim EGH-Träger LVR kommt es in etwa 65 Prozent der Fälle zur Fristüberschreitung, im Vergleich zum Vorjahr damit ein bisschen häufiger (Vorjahr: 64 Prozent). Zu den Fristüberschreitungen tragen lange Wartezeiten bei, zum Beispiel auf relevante Unterlagen der Antragstellenden, auf die der LVR kaum Einfluss nehmen kann.

Ist der Träger zuständig oder leitet er den Antrag nicht fristgerecht an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Dementsprechend stellt er den Rehabilitationsbedarf fest und entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang über den Antrag (Frist 3b). Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen wie im Vorjahr knapp 26 Prozent.

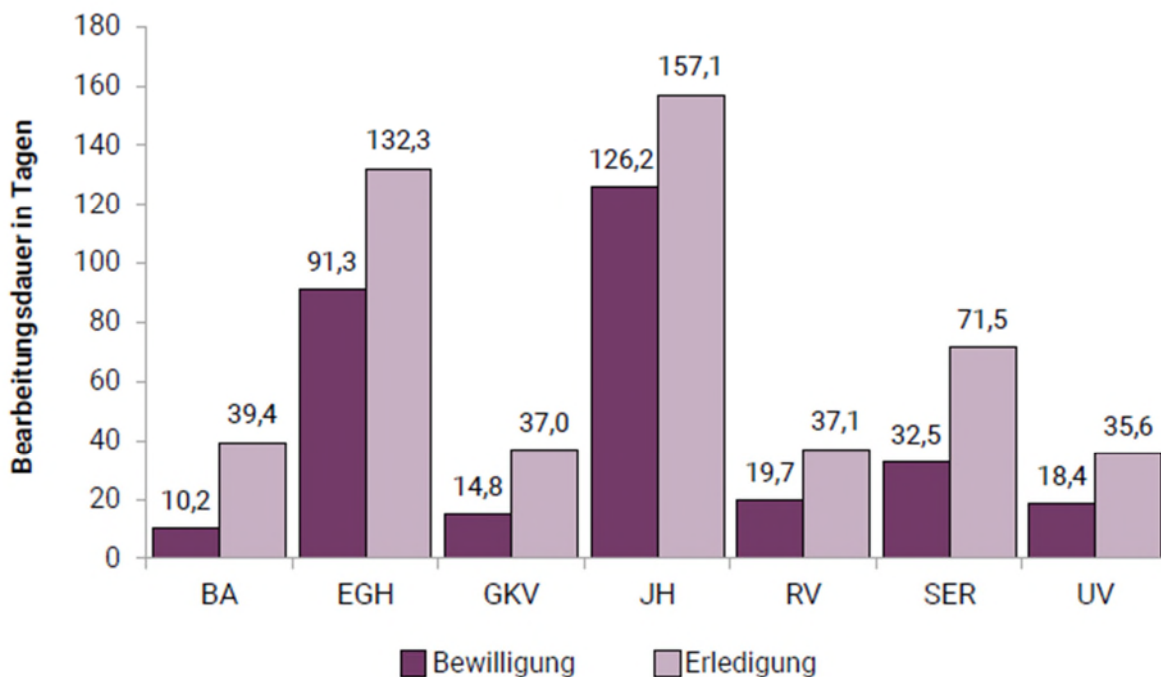
Der LVR liegt hier als EGH-Träger mit einem Anteil der Fristüberschreitungen von 63 Prozent gleichauf mit dem bundesweiten EGH-Durchschnitt sowie unter dem eigenen Vorjahreswert von 67 Prozent.

### Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ergibt sich aus der Zeit vom Antragseingang beim leistenden Reha-Träger bis zur Entscheidung über den Antrag.

Die BAR unterscheidet hier zwischen der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei Bewilligung (auch teilweise) sowie bei Ablehnung und sonstiger Erledigung.

Abbildung 2: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Bewilligung und Erledigung inklusive Ablehnung (in Tagen) nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 6. Teilhabeverfahrensbericht, 2024.

Die durchschnittliche Dauer bis zur vollständigen oder teilweisen Bewilligung eines Gesamtantrags beträgt über alle Trägerbereiche hinweg 24 Tage (Vorjahr: 25 Tage). In der EGH beträgt dieser Wert 91 Tage (Vorjahr: 92 Tage); nur die Jugendhilfe hat mit durchschnittlich 126 Tagen eine längere Bearbeitungsdauer. Die Eingliederungshilfe im LVR liegt hier unter dem Bundesdurchschnitt mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 70 Tagen; im Vergleich zum Vorjahr stellt dies eine Verkürzung um 11 Tage dar. Dabei ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Dezernat 7 von 128 Tagen auf 102 Tage gesunken und in Dezernat 4 von 61 auf 56 Tage.

Die örtlichen EGH-Träger melden im Jahr 2023 eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Gesamtantrags von 113 Tagen und die überörtlichen Träger von 80 Tagen (vgl. Anhang des Berichts); bei dieser Zahl wird nicht unterschieden zwischen Bewilligungen und Ablehnung bzw. sonstige Erledigung.

Bei vollständiger Ablehnung bzw. sonstiger Erledigung liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer über alle Träger hinweg mit 41 Tagen etwas höher als im Vorjahr (39 Tage) und höher als bei Bewilligungen. In der EGH liegt sie mit 132 Tagen höher als im Vorjahr (Vorjahr: 128 Tage), beim EGH-Träger LVR mit 127 Tagen niedriger als im Vorjahr (Vorjahr: 133 Tage). Höhere Werte haben die Träger der Jugendhilfe mit einer Bearbeitungsdauer von 157 Tagen (Vorjahr: 171 Tage). In Dezernat 4 liegt der Wert bei 228 Tagen (Vorjahr: 185), in Dezernat 7 bei 111 Tagen (Vorjahr: 124 Tage). Hierbei ist zu beachten, dass Ablehnungen bzw. sonstige Erledigungen bei den EGH-Leistungen selten vorkommen und diese Zahlen daher auf relativ wenigen (Einzel-)Fällen basieren.

Die langen Bearbeitungszeiten in der EGH sind oft darauf zurückzuführen, dass notwendige Unterlagen erst verspätet durch den Antragstellenden eingereicht werden. Zudem ist die Bedarfsermittlung oft komplex und zeitaufwändig, da sehr häufig Gespräche und Termine mit verschiedenen Beteiligten notwendig sind, um den Bedarf festzustellen (vgl. dazu auch Seite 99 im Bericht).

### **Sachverhalt 6: Entscheidungsarten**

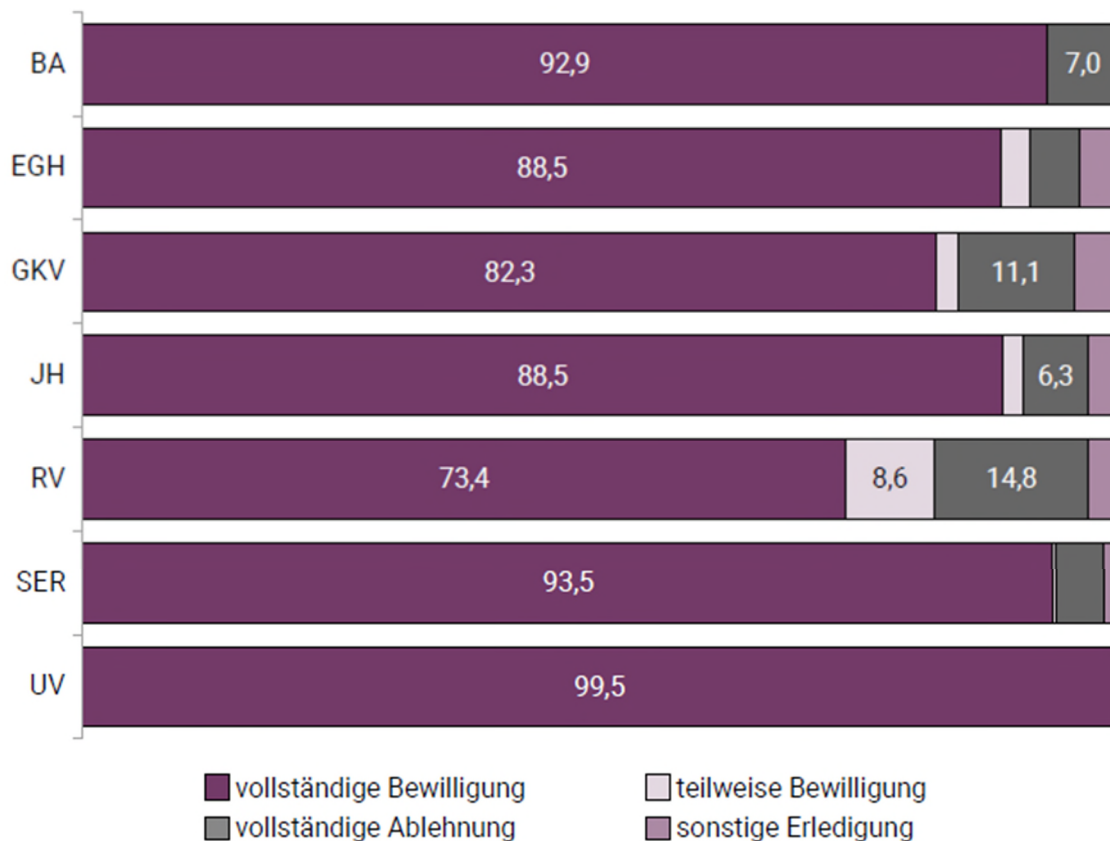
Bei diesem Sachverhalt wird aufgeführt, wie viele Gesamtanträge

- vollständig bewilligt werden,
- teilweise bewilligt werden,
- vollständig abgelehnt werden,
- unter „sonstige Erledigungen“ fallen (z.B. Rücknahme des Antrags durch Antragstellenden, Tod des Antragstellenden).

Über alle Trägerbereiche wurden 78 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 89 Prozent), 6 Prozent teilweise bewilligt (EGH 3 Prozent), 12 Prozent abgelehnt (EGH 5 Prozent) und 4 Prozent fallen unter „sonstige Erledigungen“ (EGH 4 Prozent). Beim EGH-Träger LVR wurden 94 Prozent vollständig bewilligt, 0,3 Prozent teilweise bewilligt, 4 Prozent abgelehnt und 2 Prozent fallen unter „sonstige Erledigungen“.

Im Trägerbereich EGH entfällt mehr als die Hälfte der 222.013 entschiedenen Gesamtanträge (60 Prozent) auf die 14 überörtlichen Träger. Die übrigen Gesamtanträge (40 Prozent) verteilen sich auf 279 örtliche Träger.

Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der Entscheidungsarten des Gesamtantrags nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 6. Teilhabeverfahrensbericht, 2024.

### Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten

Die Antrittslaufzeit bezieht sich auf die durchschnittliche Zeitdauer zwischen dem Datum des Bewilligungsbescheids und dem Beginn der ersten angetretenen Leistung.

Die Antrittslaufzeit ist negativ, wenn der Leistungsbeginn der ersten angetretenen Leistung vor dem ersten Bewilligungsbescheid liegt. Dies kam insgesamt über alle Reha-Träger hinweg im Berichtsjahr 2023 bei ca. 167.000 Leistungen vor, wobei die durchschnittliche Antrittslaufzeit -56 Tage betrug (Vorjahr: -65 Tage). In der EGH gab es etwa 116.000 Leistungen mit negativer Antrittslaufzeit bzw. 57 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge, deren Länge im Durchschnitt bei -62 Tagen lag (Vorjahr: -72 Tage). Der LVR verzeichnete bei etwa 28.600 EGH-Anträgen, also 85 Prozent, eine negative Antrittslaufzeit; im Durchschnitt wurden die Leistungen 96 Tage vor der Bewilligung begonnen (Vorjahr: -111 Tage).

Während insgesamt bei allen Reha-Trägern lediglich neun Prozent der Leistungsantritte vor dem Bewilligungsbescheid liegen, liegt im Trägerbereich EGH bei gut der Hälfte der Fälle (57 Prozent) der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung erhalten (nach Absprache mit dem zuständigen Leistungserbringer), bevor der schriftliche Bewilligungsbescheid erstellt wurde (vgl. Seite 118). Dies dient der Bedarfsdeckung der Leistungsberechtigten.

Wird eine Leistung am Tag des Bescheids oder danach angetreten, spricht man von einer positiven Antrittslaufzeit. Über alle Trägerbereiche hinweg gab es bei knapp 1,86 Millionen Leistungen eine positive Laufzeit von durchschnittlich 56 Tagen (Vorjahr: 50 Tage). Davon entfällt nur ein geringer Teil auf die Träger der EGH: Hier wurden knapp 87.000 Leistungen bewilligt, die im Schnitt nach 26 Tagen angetreten wurden (Vorjahr: 25 Tage). Beim EGH-Träger LVR wurden gut 5.000 Leistungen nach der Bewilligung angetreten. Im aktuellen Berichtsjahr 2023 wurde die Leistung im Schnitt 36 Tage nach der Bewilligung angetreten (Vorjahr: 35 Tage).

### **Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget**

Für 2023 meldeten die Reha-Träger insgesamt 5.499 beantragte und 4.671 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets. Im Bereich der EGH wurden 2.778 beantragte und 2.050 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets gemeldet (Vorjahr: 2.870 beantragte und 2.038 bewilligte Budgets).

Der Anteil der bewilligten trägerspezifischen Persönlichen Budgets an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei 0,9 Prozent. Knapp ein Drittel der EGH-Träger meldete, dass bei ihnen gar keine trägerspezifischen Persönlichen Budgets beantragt wurden. Zwei Drittel der im gesamten EGH-Bereich bewilligten 2.050 trägerspezifischen Persönlichen Budgets entfallen auf die überörtlichen Träger.

Für die Eingliederungshilfe des LVR wurden 309 beantragte und 264 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets gemeldet (Vorjahr: 284 beantragte und 272 bewilligte Budgets). Hier ist wichtig festzuhalten, dass es sich nur um Budget-Fälle aus der Gesamtheit der hier betrachteten Antragsgänge handelt. Der Bestand an Persönlichen Budgets beim LVR ist deutlich höher. Reine Weiterbewilligungen werden jedoch im Rahmen des THVB nicht gemeldet.

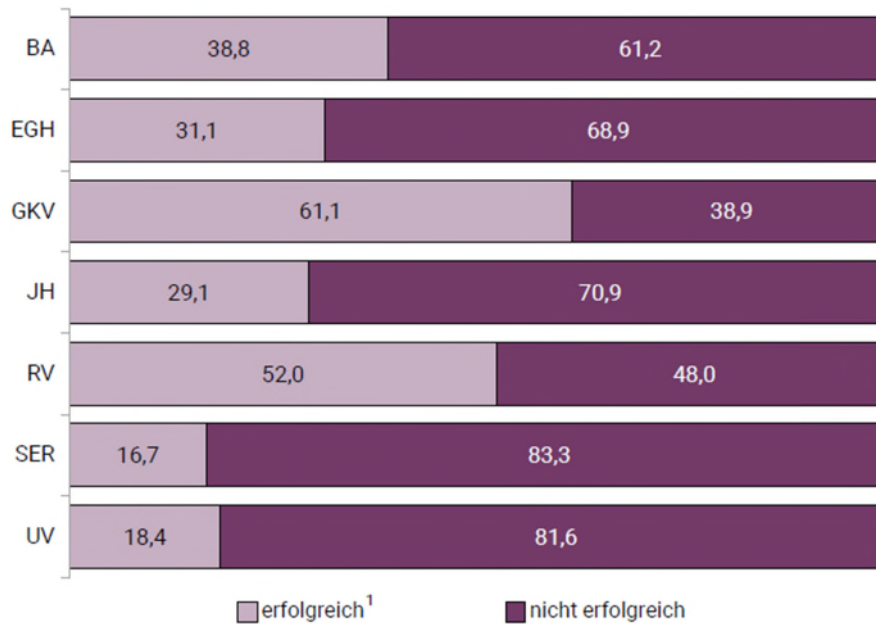
Bei den trägerübergreifenden Persönlichen Budgets wurden bundesweit 399 beantragte und 303 bewilligte Budgets gemeldet (Vorjahr: 486 beantragte und 321 bewilligte Budgets). Der Anteil der bewilligten trägerübergreifenden Persönlichen Budgets an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei lediglich 0,1 Prozent. Aber andersherum betrachtet gilt: Der überwiegende Teil der gemeldeten trägerübergreifenden Persönlichen Budgets kommt aus dem EGH-Bereich: 292 beantragte (Vorjahr: 389) und 216 bewilligte trägerübergreifende Persönliche Budgets (Vorjahr: 230). Beim LVR gab es in der EGH 76 Anträge auf ein trägerübergreifendes Budget, die alle bewilligt wurden (Vorjahr: 68).

### **Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen**

Ein Rechtsbehelf wird im THVB als erfolgreich erfasst, wenn ihm aus Sicht des Leistungsberechtigten stattgegeben wurde.

Insgesamt wurden 2023 etwa 126.000 Widersprüche entschieden (Vorjahr: 118.000), davon waren 53 Prozent aus Sicht der Leistungsberechtigten erfolgreich. Mit 2.743 entschiedenen Widersprüchen entfiel nur ein sehr geringer Anteil von 2 Prozent auf die Eingliederungshilfe. Innerhalb des Trägerbereichs EGH waren 31 Prozent der Widersprüche für die leistungsberechtigte Person erfolgreich, beim LVR waren es wie im Vorjahr 34 Prozent.

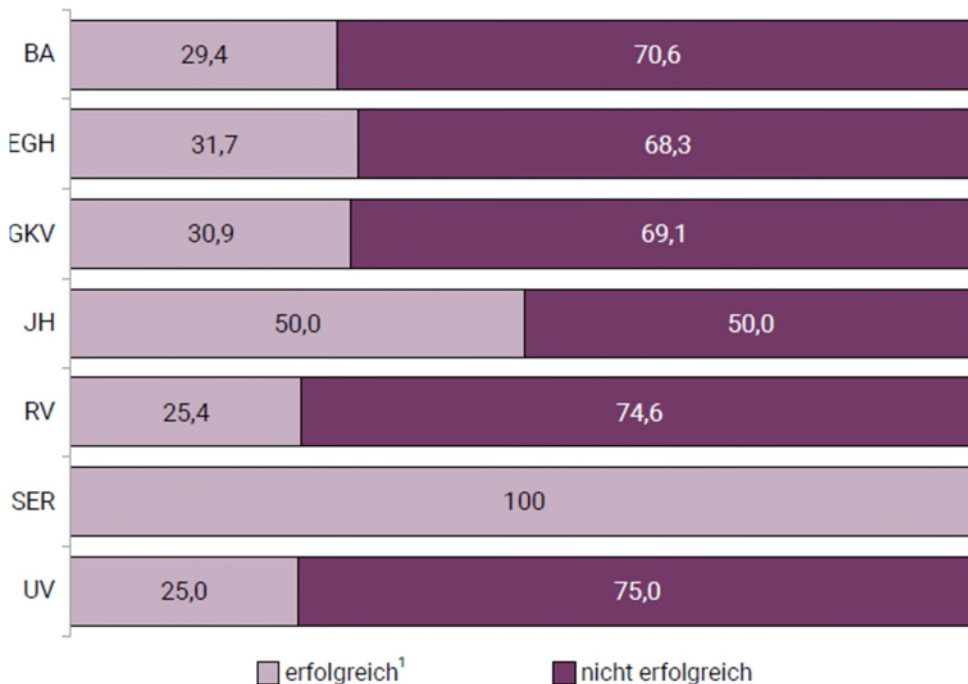
Abbildung 4: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Widersprüche nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 6. Teilhabeverfahrensbericht, 2024.

Bundesweit wurden 2023 rund 4.400 Klagen entschieden (Vorjahr: 4.300 Klagen), davon waren 27 Prozent aus Sicht der leistungsberechtigten Person erfolgreich. Im Bereich der EGH wurden 385 Klagen entschieden (Vorjahr: 405), 32 Prozent zugunsten der Leistungsberechtigten (Vorjahr: 33 Prozent). Aus dem Trägerbereich EGH kommen damit 2023 wie im Vorjahr neun Prozent aller Klagen. Beim LVR waren 41 Prozent der Klagen im Bereich der EGH erfolgreich (Vorjahr: 27 Prozent).

Abbildung 5: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Klagen nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 6. Teilhabeverfahrensbericht, 2024.  
(Hinweis: Im Bereich SER wurden nur 2 Klagen entschieden.)

## **2.2 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der Sozialen Entschädigung**

Die Leistungen der Kriegsoffopferfürsorge (KOF) und Kriegsoffopferversorgung (KOV), die aus dem Dezernat 5 (FB 54) erbracht werden, werden im THVB unter dem Oberbegriff des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) behandelt. Die Daten des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung sind in den Gesamtbericht eingeflossen.

Die bundesweiten Berichtszahlen des SER stehen hinter den gemeldeten Zahlen der anderen Trägerbereiche weit zurück, so dass eine nähere Analyse der Zahlen kaum Aussagekraft entfalten würde. Zum Vergleich: Die Antragszahlen der Träger der Eingliederungshilfe belaufen sich für das Jahr 2023 auf bundesweit 248.429, die bundesweit gemeldeten Antragszahlen im Sozialen Entschädigungsrecht auf nur 2.267 Fälle, darunter insgesamt 197 (147 KOF und 50 KOV) vom LVR gemeldete Fälle.

Es wird im Folgenden somit nur auf die maßgeblichen Kennzahlen des SER eingegangen.

Feststellen lässt sich, dass im Trägerbereich des SER die Anträge auf medizinische Rehabilitation überwiegen (72 Prozent), gefolgt von Anträgen auf Soziale Teilhabe (15 Prozent). Beim LVR, hier SER-KOF, wurden im Berichtsjahr 2023 60 Prozent der Anträge im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben gestellt, für den Bereich der Sozialen Teilhabe 35 Prozent und im Bereich der Medizinischen Rehabilitation dafür lediglich nur 4 Prozent. Im Trägerbereich SER-KOV wiederum sind sämtliche der dortigen Anträge der Medizinische Rehabilitation zuzuordnen.

Bei den Erledigungsarten überwiegen im Trägerbereich des SER die vollständigen Bewilligungen (94 Prozent).

## **3. Fazit und Ausblick**

Wie schon in den Vorjahren zeigt der THVB die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger übergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Die Anzahl der Gesamtanträge variiert stark zwischen den Trägerbereichen und auch innerhalb der Träger der Eingliederungshilfe: Die Zahl der Gesamtanträge dient als Indikator für die deutlichen Größenunterschiede der Träger im Bereich der EGH. Während bei den EGH-Trägern im Durchschnitt 836 Gesamtanträge gestellt wurden, meldet der Träger mit der größten Anzahl an Anträgen, der LVR, 60-mal so viele (50.486 Anträge).

Bei einigen zentralen Merkmalen unterscheidet sich die Eingliederungshilfe deutlich vom Durchschnitt der Reha-Träger insgesamt. Die Bearbeitung ist deutlich komplexer und dauert länger, aber die Quote der Bewilligungen ist auch deutlich höher. 89 Prozent der EGH-Anträge werden vollständig bewilligt, aber nur 78 Prozent der Anträge im bundesweiten Schnitt über alle Träger. Abgelehnt werden lediglich 5 Prozent der EGH-Anträge, aber 12 Prozent der Anträge im allgemeinen Durchschnitt. Obwohl 7,7 Prozent aller Gesamtanträge im Berichtsjahr 2023 auf die EGH entfallen, sind es lediglich 2,2 Prozent aller Widersprüche. Bei den Klagen hingegen liegt der Anteil mit 9 Prozent etwas über dem Anteil an den Gesamtanträgen.

Bei der Einordnung der Ergebnisse ist es wichtig, trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Bei der überdurchschnittlich langen Bearbeitungsdauer in der EGH spielt die komplexe und zeitaufwändige, personenzentrierte Bedarfsermittlung - ein gesetzlich normiertes Verfahren - eine Rolle, welche mit den Antragsprozeduren anderer Reha-Träger kaum vergleichbar ist. Auch die Überschreitungen der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX

sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da notwendige Unterlagen zunächst angefordert werden müssen. In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung vor der Erstellung des schriftlichen Bewilligungsbescheids antreten, um den Bedarf an EGH-Leistungen zeitnah zu decken.

Der THVB kann intern zur Steuerung und Qualitätsverbesserung genutzt werden. Insgesamt lassen sich steuerungsrelevante Informationen generieren zum Funktionieren der Antrags- und Bearbeitungsprozesse im Bereich der Rehabilitation, sowohl übergreifend als auch trägerbezogen. Beim Vergleich mit anderen Berichtsformaten und Kennzahlen ist allerdings zu beachten, dass die Datendefinitionen der BAR nur eine Teilmenge der Gesamtanträge beim LVR erfasst, da im THVB lediglich Erstanträge und keine Weiterbewilligungen gemeldet werden.

In Vertretung

R i s t

## Vorlage Nr. 15/2882

öffentlich

**Datum:** 21.02.2025  
**Dienststelle:** Fachbereich 52  
**Bearbeitung:** Frau Kaukorat, Frau Rafie

<b>Schulausschuss</b>	<b>10.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>27.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Weiterentwicklung der Ganztagsangebote an den LVR-Förderschulen**

### Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Situation des Ganztages an den LVR-Förderschulen werden gemäß Vorlage Nr. 15/2882 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Zusammenfassung

Die LVR-Förderschulen werden sowohl als Ganztagschulen als auch als Halbtagschulen geführt. Auch an den Halbtagschulen werden außerunterrichtliche Angebote im Rahmen des Offenen Ganztags oder des Landesprogrammes „Geld oder Stelle“ angeboten. Lediglich an zwei Förderschulen existieren im Schuljahr 2024/2025 keine Ganztagsangebote.

Mit Beschluss zur Vorlage Nr. 14/2485 hat sich der LVR verpflichtet, als verantwortlicher Schulträger von Förderschulen im Rheinland mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen sowie Sprache im Sekundarbereich I seinen Schüler\*innen, die aufgrund ihrer Behinderungen allgemeine Schulen nicht besuchen können, die Teilnahme an Ganztagsangeboten im Rahmen Offener Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich bis einschließlich Klasse 6 der Sekundarstufe I zu ermöglichen. Im Schuljahr 2024/2025 werden an acht Förderschulen offene Ganztagsangebote durchgeführt, die von etwa 450 Schüler\*innen in Anspruch genommen werden. Alle LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) werden gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarstufe I als gebundene Ganztagschulen geführt und halten folglich parallel keine OGS-Angebote vor.

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sieht ab dem 01.08.2026 einen Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter vor. Dieser richtet sich gegen den örtlichen Jugendhilfeträger, nicht gegen den Schulträger. Eine detaillierte Bewertung des GaFöGs und seiner Auswirkungen auf den LVR als Schulträger der LVR-Förderschulen hat die Verwaltung in ihrem Implikationspapier vorgenommen, das dieser Vorlage als **Anlage 1** beigelegt ist.

Das Land NRW beabsichtigt, auch ab dem 01.08.2026 die bestehende Erlasslage fortzuschreiben und auf eine verbindliche rechtliche Verankerung der Ganztagsförderung im Schulgesetz und relevanten Jugendhilfegesetzen zu verzichten. Auf die Besonderheiten von Förderschulen wird nicht eingegangen. Auch in seinen Regelungen zur zukünftigen Finanzierung des Offenen Ganztages bleibt der OGS-Erlass weit hinter den Erwartungen zurück.

Die Verwaltung sieht die Einführung des Gebundenen Ganztags an allen LVR-Förderschulen als langfristige und nachhaltige Option, um die Besonderheiten der LVR-Förderschulen und der Schülerklientel bedarfsorientiert berücksichtigen zu können. Für die Zeit des Übergangs sowie an den Standorten, wo die Einführung des Gebundenen Ganztags aufgrund nicht durch den LVR steuerbarer Umstände derzeit noch nicht möglich ist (z. B. fehlende Lehrerressource), soll die OGS auch zukünftig nach ihren derzeitigen Qualitätsstandards fortgeführt werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, Gespräche mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln bezüglich der Einführung des Gebundenen Ganztages aufzunehmen. Für die Standorte, an denen der Gebundene Ganztags in Betracht kommt, wird die Verwaltung separate politische Beschlüsse einholen.

Mit dieser Vorlage wird die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestaltet (Zielrichtung Nr. 1 des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention).

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2882:**

Die LVR-Förderschulen werden gemäß den Vorgaben des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) sowohl als Schulen im Gebundenen Ganzttag (GGT) als auch als Offene Ganzttagsschulen (OGS) geführt. Lediglich an zwei LVR-Förderschulen existieren derzeit keine Ganztagsangebote.

Neben dem schulischen Ganzttag werden an einzelnen LVR-Förderschulen auch außerschulische Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I gemäß dem Erlass „Geld oder Stelle“ (§ 9 SchulG i.V.m. BASS 12-63 Nr. 2 Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung) durchgeführt. Diese werden im Rahmen dieser Vorlage nicht näher betrachtet.

### **Gebundener Ganzttag**

An den GGT-Schulen des LVR ist die Teilnahme an den Ganztagsangeboten für alle Schüler\*innen verpflichtend. Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebes erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit montags bis donnerstags im Durchschnitt auf jeweils sieben Zeitstunden i.d.R. von 8:00 – 15:00 Uhr und freitags auf vier Stunden.

An diesen LVR-Förderschulen werden die Präsenzzeiten der Schüler\*innen durch Lehrerstellen abgedeckt. Ein externer Träger der freien Jugendhilfe ist regelhaft nicht involviert, kann aber über die Kapitalisierung von Lehrerstellen durch das Programm „Geld oder Stelle“ eingebunden werden.

Alle LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) werden gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW sowohl in der Primar- als auch in der Sekundarstufe I als gebundene Ganzttagsschulen geführt und halten folglich parallel keine OGS-Angebote vor. Auch die LVR-Anna-Freud-Schule Köln, die als einzige KME-Schule ein Angebot der Sekundarstufe II unterhält, ist eine GGT-Schule. Aufgrund ihres speziellen Bildungsauftrages für Kinder und Jugendliche mit Schwerstmehrfachbehinderungen wird auch die LVR-Louis-Braille-Schule Düren, Förderschwerpunkt Sehen (SE), im GGT geführt.

Im Schuljahr 2024/2025 befinden sich ca. 4.700 Schüler\*innen der LVR-Förderschulen im GGT.

### **Offene Ganzttagsschulen (OGS)**

Gemäß § 9 Abs. 3 SchulG NRW kann der Schulträger mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (OGS). Grundsätzlich werden außerunterrichtliche Angebote in offenen Ganzttagsschulen im Primarbereich gefördert. Nach BASS 11-02 Nr. 19 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganzttagsschulen im Primarbereich“ können in Förderschulen mit Primarbereich und Sekundarstufe I auch Schüler\*innen der Klasse 5 und 6 in die Förderung einbezogen werden.

Der LVR setzt dies gemäß den Beschlüssen zu den Vorlagen Nr. 12/1414, Nr. 12/2485 und Nr. 14/2784 an acht Förderschulen um. Mit Beschluss zur Vorlage Nr. 12/2485 hat sich der LVR verpflichtet, als verantwortlicher Schulträger von Förderschulen im Rheinland mit den

Förderschwerpunkten HK, SE sowie Sprache im Sekundarbereich I (SQ) seinen Schüler\*innen die Teilnahme an Ganztagsangeboten im Rahmen Offener Ganztagschulen im Primarbereich bis einschließlich Klasse 6 der Sekundarstufe I zu ermöglichen.

Konkret handelt es sich bei den LVR-Schulen im Offenen Ganztage im Förderschwerpunkt SE um die LVR-Karl-Tietenberg-Schule Düsseldorf und die LVR-Severin-Schule Köln. Im Förderschwerpunkt HK werden die LVR-Gerricus-Schule Düsseldorf, die LVR-Luise-Leven-Schule Krefeld, die LVR-David-Hirsch-Schule Aachen und die LVR-Johann-Joseph-Gronewald-Schule Köln im Offenen Ganztage geführt. Die Schüler\*innen der LVR-Kurt-Schwitters-Schule Düsseldorf, Förderschwerpunkt SQ, haben in den Jahrgangsstufen 5 und 6 die Möglichkeit, den Offenen Ganztage, der aufgrund der örtlichen Nähe in Kooperation mit der LVR-Gerricus-Schule angeboten wird, zu besuchen.

Im Schuljahr 2024/2025 befinden sich ca. 450 Schüler\*innen der LVR-Förderschulen im Offenen Ganztage.

### **Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)**

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) beinhaltet bundesweit die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab dem 01.08.2026.

Dieser wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Schultagen (montags bis freitags) vor. Die Betreuungszeit beträgt damit 40 Stunden pro Woche. Dabei wird die Unterrichtszeit auf die Betreuungszeit angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können die Länder eine Schließzeit von maximal vier Wochen regeln. Eine ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter kann sowohl in Horten als auch in Offenen und Gebundenen Ganztagschulen stattfinden. Dabei obliegt die Ausgestaltung des GaFöGs den Ländern.

Die Verwaltung hat mit ihrem Implikationspapier zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter die Auswirkungen des GaFöGs auf die LVR-Förderschulen ausführlich dargestellt. Das Implikationspapier wurde der politischen Vertretung in der Sitzung des Schulausschusses vom 06.11.2023 zur Kenntnis gegeben und ist dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Da Nordrhein-Westfalen zu jenen Bundesländern gehört, die im Grundschulbereich den Hort abgeschafft und flächendeckend die OGS eingeführt haben, kann eine Umsetzung des Rechtsanspruchs folglich nur durch OGS und den GGT erfolgen. Viele relevante Ausführungen des Ganztages sind nicht in Gesetzen, sondern in Erlassen zu finden. Durch die Neufassung des § 24 Abs. 4 SGB VIII ist es nunmehr spätestens erforderlich, die Aufgabenverteilung zwischen Schule und Jugendhilfe neu zu definieren und eine systemische, rechtliche Grundlage zu schaffen. Das Land Nordrhein-Westfalen verzichtet aber (Stand Januar 2025) auf ein Gesetz zur Ausführung des GaFöGs. Eine verbindliche rechtliche Verankerung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung im Schulgesetz und relevanten Jugendhilfegesetzen wird es in NRW nicht geben. Nach aktuellen Erkenntnissen ist es vielmehr beabsichtigt, den bisherigen Status Quo fortzuführen. Der Rechtsanspruch richtet sich damit auch künftig gegen den zuständigen örtlichen Jugendhilfeträger. Der LVR

als Schulträger von Förderschulen mit überörtlichen Zuständigkeitsbereichen ist somit nicht für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter zuständig.

Die Landesregierung hat den bisherigen OGS-Erlass lediglich überarbeitet und diesen als Kabinettsentwurf vom 02.07.2024 (**Anlage 2**) veröffentlicht. Der Erlass, der voraussichtlich zum 01.08.2026 in Kraft treten soll, bleibt weit hinter den Erwartungen zurück, die ausgehend von der Zielsetzung des Bundesgesetzgebers an die Ausführung des GaFöGs in NRW gerichtet werden. Hierzu wird auf die entsprechenden Stellungnahmen der Kommunalen Spitzenverbände in NRW und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (u. a. Landtagsdrucksache 18/2007, **Anlage 3**) an den Landtag verwiesen.

### **OGS-Erlass (Kabinettsentwurf), voraussichtliches Inkrafttreten am 01.08.2026**

Durch die Fortführung der Erlasslage bleibt die OGS ein freiwilliges Angebot für die Schüler\*innen, wobei die bestehenden Regelungen im Grundsatz unverändert bleiben. Auch der Kabinettsentwurf sieht weiterhin ein Trägermodell der OGS in Zusammenarbeit der jeweiligen Schulen mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren außerschulischen Partner\*innen vor. Die Erfüllungsverantwortung im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung wird auch zukünftig unmittelbar beim zuständigen Träger der Jugendhilfe und somit nicht beim Schulträger liegen. Ein Betriebserlaubnisbedarf es nicht.

Sofern an Schulen keine Ganztagsangebote zur Verfügung stehen, sind die Jugendhilfeträger verpflichtet, Ganztagsplätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Diese Regelung gilt auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Kommunen des Rheinlandes.

Neben der organisatorischen Zuständigkeit der Kommunen wird auch deren finanzielle Zuständigkeit fortgeschrieben. Das bedeutet, dass sich die OGS-Finanzierung weiterhin aus festgelegten Anteilen des Landes, der Kommunen sowie aus OGS-Elternbeiträgen zusammensetzen wird. Durch die Fortführung der bereits bestehenden Finanzierungsregelungen ist allerdings zu befürchten, dass diese auch zukünftig für die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe nicht auskömmlich sein werden. Dies hatten deren Vertreter\*innen bereits mehrfach gegenüber der Landesregierung und im Landtag geäußert. So sei die landesseitige Dynamisierung in Höhe von 3 % pro Schuljahr bereits in der Vergangenheit nicht ausreichend gewesen, um den gestiegenen Kosten begegnen zu können. Die Kosten der Träger wurden durch krisenbedingte Herausforderungen der vergangenen Jahre, wie z. B. die Corona-Pandemie oder den Ukraine-Krieg, stark beschleunigt. Auch die hohen Tarifsteigerungen haben die strukturelle Unterfinanzierung des Offenen Ganztages weiter verschärft.

Laut Erlass soll die OGS aus den bestehenden Strukturen heraus weiterentwickelt werden. Dies bietet für die LVR-Förderschulen die Chance, den Ganztagsangebot auch zukünftig als Angebot der OGS, aber eben auch als ein Angebot des GGT zu gestalten.

## **Auswirkungen der Fortführung des OGS-Erlass auf die LVR-Förderschulen**

Aufgrund der überregionalen Schulzuständigkeitsbereiche der LVR-Förderschulen ist eine Vielzahl örtlicher Jugendhilfeträger am Wohnort der Kinder im Grundschulalter, die Förderschulen des LVR besuchen, für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung zuständig. Die Angebote am Wohnort sind nur in Ausnahmefällen inklusiv und auf die spezifischen Bedarfe von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausgerichtet. Der schulalltägliche Sozialraum der Schüler\*innen ist die (überregionale) Förderschule. Es ist daher angezeigt, ein für diese Klientel geeignetes, d. h. den Bedarfen entsprechendes, außerschulisches Betreuungsangebot an der LVR-Förderschule dauerhaft zu implementieren.

Der aktuelle Umgang des Landes mit den Herausforderungen, die aus dem GaFöG resultieren, zeigt, dass die Weiterführung des Status Quos keine nachhaltige Option für die LVR-Förderschulen mit ihrer besonderen Schülerklientel ist. Schon jetzt haben die OGS-Träger vor dem Hintergrund der angespannten Finanzierungssituation und des auf dem Arbeitsmarkt herrschenden Fachkräftemangels große Herausforderungen, fachlich qualifiziertes Personal, das die Qualifikationen zur Betreuung von Schüler\*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufweist, zu finden und langfristig zu halten. Im Ergebnis kommt es auch in der OGS an den LVR-Förderschulen zu personellen Engpässen, die sich erheblich auf das Betreuungsangebot und -qualität auswirken. Aus diesem Grund strebt die Verwaltung an, alle LVR-Förderschulen der Förderschwerpunkte SE sowie HK in den GGT zu überführen.

Die Einführung des GGT erfolgt sukzessiv, d. h. aufbauend nach Jahrgangsstufen. Um beispielsweise an einer Förderschule des Förderschwerpunktes SE den GGT im Primarbereich zu etablieren, bedarf es einer Zeitspanne von sechs Schuljahren. An den offenen Ganztagschulen des LVR werden grundsätzlich auch die Jahrgangsstufen 5 und 6 zum Primarbereich gezählt. Charakteristisch für alle LVR-Förderschulen mit einer Primarstufe ist also die gemeinsame Beschulung mit Schüler\*innen der Sekundarstufe I. Eine klare Grenze zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, wie es an allgemeinen Schulen oftmals der Fall ist, ist an Förderschulen nicht umsetzbar. Um einen gleichberechtigten Zugang aller Schüler\*innen zu Ganztagsangeboten sicherzustellen, ist es daher anzustreben, alle Jahrgangsstufen in den GGT zu überführen.

Für die skizzierte Zeit des Übergangs sowie an den Standorten, wo die Einführung des GGT aufgrund nicht durch den LVR steuerbarer Umstände derzeit noch nicht möglich ist (z. B. fehlende Lehrerressource), soll die OGS auch zukünftig nach ihren derzeitigen Qualitätsstandards fortgeführt werden. Durch die Weiterführung der bestehenden Strukturen wird somit an diesen Standorten auch zukünftig lediglich jenes Angebot über die Landschaftsumlage finanziert, das bereits seit Einführung der OGS gemäß Vorlage Nr. 14/2485 umlagerelevant war.

### **Weiteres Vorgehen**

Die Verwaltung beabsichtigt, die Ganztagsangebote an den LVR-Förderschulen im Sinne der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung nachhaltig weiterzuentwickeln. Sie wird daher auf die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln als obere Schulaufsichten bezüglich der flächendeckenden Einführung des GGT an den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten SE und HK zugehen. An den Standorten, an denen der GGT nicht

möglich ist, soll weiterhin der Offene Ganzttag als Betreuungsform für die Schüler\*innen vorgehalten werden. Hierbei sollen bereits bestehende und etablierte Qualitätsstandards, die in den Vorlagen Nr. 12/2485 sowie Nr. 14/2784 beschrieben wurden, fortgeschrieben werden.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

**Dr. Alexandra Schwarz**

LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung



Köln, 07.09.2023

## **Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter: Implikationen für die LVR-Förderschulen und den LVR als Schulträger**

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überregionaler Schulträger von 38 Förderschulen, zwei Klinikschulen und einem Berufskolleg (Fachschulen des Sozialwesens) begrüßt grundsätzlich die Einführung eines Anspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter. Die gemeinsame Betreuung aller Kinder und Jugendlichen leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass alle Kinder die gleichen Chancen auf eine gute Bildung, Förderung und Betreuung erhalten.

### **1 Zeitnahes Ausführungsgesetz zum Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)**

In NRW ist eine Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter an offenen und gebundenen Ganztagschulen zu erwarten. Aus diesem Grunde ist möglichst kurzfristig ein entsprechendes Ausführungsgesetz notwendig, von dem insofern auch die Klärung der Zuständigkeiten und der Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendhilfe und freien Trägern erwartet wird.

Von Nöten sind verbindliche, rechtlich verankerte Qualitätsstandards für die ganztägige Förderung. Diese sind nicht nur für eine angemessene, bedarfsorientierte Förderung und für die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse der Kinder im Grundschulalter zwingend erforderlich. Sie bilden auch die Grundlage für die nötigen, zeitkritischen Planungs- und Umsetzungsprozesse. Dies beinhaltet u.a. die Suche nach Kooperationsträgern, eine bedarfsgerechte Personalentwicklung, die Organisation und Umstrukturierung der Räumlichkeiten, der Mittagessenverpflegung und den Schüler-spezialverkehr. Weiterhin sind entsprechende bauliche Vorhaben notwendig (z.B. Mensen, multifunktional nutzbare Räume), für deren Planung und Umsetzung ausreichende Vorlaufzeiten zu berücksichtigen sind.

Das Ausführungsgesetz sollte zudem eine GaFöG-konforme Regelung zu den maximalen Schließzeiten (max. vier Wochen pro Jahr) beinhalten, da so der Rechtsanspruch auf Betreuung auch in den Ferien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf



#### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

**LVR – Landschaftsverband Rheinland**  
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2  
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln  
LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:  
Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

für alle Eltern gleichermaßen gewährleistet wäre. Nur unter gesetzten adäquaten Rahmenbedingungen, in Form eines Ausführungsgesetzes des Landes, ist eine tatsächliche und umfängliche Partizipation aller Kinder und Jugendliche möglich, unabhängig vom Wohnort oder den sozialen Bedingungen, in denen sie leben. Um vorausschauend und nachhaltig planen und so eine qualitätsvolle Ganztagsförderung umsetzen zu können, benötigt der LVR frühestmögliche Klarheit über die Ausführung des GaFöG in NRW.

## **2 Situation von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Ganztagsförderung explizit berücksichtigen**

Für einen gleichberechtigten Zugang von Kindern mit Unterstützungsbedarf und/oder Behinderung zu Ganztagsangeboten – ob an Förderschulen oder im Gemeinsamen Lernen – muss sichergestellt sein, dass die Bedarfe aller Schüler\*innen berücksichtigt werden. Ausgestaltung und Finanzierung der Ganztagsförderung müssen entsprechend an die Bedarfe der Schüler\*innen angepasst sein. Der Ganztagsantrag an die LVR-Förderschulen braucht daher rechtsverbindliche Aussagen zur personellen Ausstattung sowie zur Qualifikation des Personals. Zur Sicherung der Qualität im Ganztagsantrag ist ein Fachkräfteangebot erforderlich, das vor allem den Ansprüchen der vulnerablen Schülerschaft, während der Schulzeiten, aber auch in den Ferienzeiten genügt und sich an die besonderen Bedarfe der Schüler\*innen anpasst. Die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderung erfordern es, dass Pflege, Therapie, Assistenzen und Beförderung bei der Ganztagsförderung konsequent mitgedacht werden.

Weiterhin betrifft der aktuell vorgesehene Rechtsanspruch nur Kinder im Grundschulalter. Charakteristisch für alle LVR-Förderschulen mit einer Primarstufe ist jedoch die gemeinsame Beschulung mit Schüler\*innen der Sekundarstufe I. An den LVR-Förderschulen mit OGS besteht darüber hinaus die Besonderheit, dass hier auch die Stufen 5 und 6 an den Ganztagsangeboten teilnehmen können. Eine klare Grenze zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, wie an den allgemeinen Schulen, ist an Förderschulen pädagogisch nicht umsetzbar. Entsprechend sollte der Anspruch für Kinder mit Förderbedarf über die Primarstufe hinaus ausgeweitet werden, damit all jene Kinder von dem Rechtsanspruch profitieren, die diesen für ihre bestmögliche Förderung benötigen.

## **3 Fazit**

Den LVR als Schulträger betrifft das GaFöG im hohen Maße, da unsere Schüler\*innen gleichermaßen einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben werden und unsere Förderschulen diesen Anspruch derzeit nicht erfüllen, jedoch ab 2026/27 erfüllen müssen. Es besteht daher auch für den Schulbereich des LVR akuter Handlungsbedarf, zumal die Zahl der Schüler\*innen mit Ganztagsanspruch steigen wird und darüber hinaus die Betreuungszeiten inklusive der Ferien derzeit nicht abgedeckt sind, um diesen Anspruch zu erfüllen. Verbunden mit dem Rechtsanspruch ist ein massiver Ausbau der bestehenden Ganztagsangebote, die sich auf die Betreuungs- und Ferienzeiten beziehen. Darüber hinaus müssen ggf. neue Ganztagsplätze geschaffen werden,

um einen ausreichenden Versorgungsgrad entsprechend der zu erwartenden Nachfrage ab dem Schuljahr 2026/27 sicherzustellen. Dass hierbei erhebliche einmalige sowie jährlich wiederkehrende Kosten entstehen werden, ist nicht grundsätzlich strittig.

Eine konkret bedarfsspezifische Ausgestaltung des Ganztagsbetreuungsangebotes ist insbesondere für Kinder und Jugendliche, die eine Förderschule besuchen, wichtig, damit sie im Sozialraum Schule Kontakte pflegen und gleichzeitig Bildung, Pflege, Therapie und pädagogische Betreuung erfahren können. Dies würde insbesondere Familien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, aber auch Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen zugutekommen.

Ziel des LVR als Schulträger ist es daher, dass alle Schüler\*innen gleichermaßen und unabhängig von ihrem individuellen Unterstützungsbedarf oder dem Vorliegen einer Erkrankung oder Behinderung vom Ganztagsanspruch profitieren können – und zwar an fünf Tagen in der Woche, acht Stunden täglich und in den Ferien.



## **Gemeinsamer Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“**

### **Vorbemerkungen**

Nach § 9 Abs. 3 SchulG NRW kann der Schulträger – bereits seit 2005 – mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule). Es handelt sich um freiwillige Angebote, die in das Ermessen des Schulträgers gestellt sind. Diese Regelung gilt unverändert fort. An dieser Grundkonzeption der Freiwilligkeit der Einrichtung von Offenen Ganztagschulen wird auch vor dem Hintergrund des vom Bundesgesetzgeber mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) für Kinder im Grundschulalter ab dem 1. August 2026 stufenweise eingeführten Individualrechtsanspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung festgehalten.

Das Land fördert die freiwillige Einrichtung und den Betrieb einer Offenen Ganztagschule auch weiterhin.

### I. Bundesgesetzlicher Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung

Für den bundesgesetzlich geregelten Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung gilt:

1. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021 (im Folgenden: § 24 Abs. 4 SGB VIII) hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt.
2. Die Erfüllungsverantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs richtet sich gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. §§ 79 Abs.

- 1, 85 Abs. 1 SGB VIII unmittelbar immer und ausschließlich an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe („Gewährleistungsverpflichtung“).
3. Das heißt konkret: Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter in Tageseinrichtungen vorzuhalten, wenn anspruchserfüllende Angebote an Ganztagschulen nicht zur Verfügung stehen. Auch in diesem Fall bleiben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortlich für die Erfüllung des Rechtsanspruchs, das Angebot eines Platzes in einer OGS durch den Schulträger, das anspruchserfüllend wirkt, wird jedoch angerechnet.
  4. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind darüber hinaus verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, sofern individuelle Bedarfe den Umfang des Rechtsanspruches übersteigen. (§ 24 Absatz 5 SGB VIII in der Fassung des Ganztagsförderungsgesetzes vom 2. Oktober 2021, im Folgenden: § 24 Abs. 5 SGB VIII).

Der Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem Schuljahr 2026/2027 kann hiernach grundsätzlich im Offenen Ganztag oder in Tageseinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllt werden. Leistungen der Kommunen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII zählen in diesem Rahmen zu den pflichtigen Leistungen. De facto dürfte der Rechtsanspruch sehr weitgehend im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der (...) offenen Ganztagsgrundschulen als erfüllt gelten (§ 24 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII). Die Kommunen beurteilen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, in welchem Maße es bedarfsgerecht ist, über den ab dem Schuljahr 2026/2027 geltenden Rechtsanspruch hinaus Plätze in Offenen Ganztagschulen oder in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten vorzuhalten:

## II. Erfüllung des Rechtsanspruchs im Offenen Ganztag

Wird der Rechtsanspruch im Offenen Ganztag erfüllt, gilt das Folgende:

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb einer OGS haben sich durch das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes nicht geändert, auch nicht durch das Inkrafttreten des Rechtsanspruches nach § 24 Abs. 4 SGB VIII mit dem Schuljahr 2026/27.

Das heißt: Die bestehenden grundlegenden Regelungen zur OGS bleiben unberührt und unverändert. Einer Betriebserlaubnis bedarf es für die OGS nicht. Das etablierte, kooperative Trägermodell der OGS in der Zusammenarbeit der Grundschulen mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern kann daher weitergeführt werden.

2. Damit das erfolgreiche OGS-Angebot ab dem Schuljahr 2026/27 vollständig anspruchserfüllend für den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII wirken kann, wird empfohlen, dass die Kommunen den bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechend sicherstellen, dass das Angebot der OGS den Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 SGB VIII entspricht. Dies kann auch durch ergänzende Angebote ermöglicht werden.
3. An Halbtagschulen können auch andere, bestehende Formen der Betreuungsangebote bedarfsorientiert weitergeführt oder etabliert werden. Auch wenn sie nicht als anspruchserfüllend im Sinne des Bundesrechts gelten, können sie de facto für zahlreiche Eltern den Bedarf abdecken.

## 1. Grundlagen

- 1.1. In Nordrhein-Westfalen gibt es offene Ganztagschulen (§ 9 Absatz 3 SchulG) und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote (§ 9 Absatz 2 SchulG).
- 1.2. Offene Ganztagschulen gemäß § 9 Absatz 3 SchulG und außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote gemäß § 9 Absatz 2 SchulG unterscheiden sich in Bezug auf Teilnahmepflichten und -möglichkeiten wie folgt:

In einer offenen Ganztagschule im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule an den außerunterrichtlichen Angeboten teil. Die Anmeldung bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet in der Regel zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an diesen Angeboten.

Zu den außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) gehören im Primarbereich die „Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien und „weitere Ganztags- und Betreuungsangebote“. An diesen Angeboten nimmt ein Teil der Schülerinnen und Schüler der Schule teil. Eine regelmäßige und tägliche Teilnahme ist nicht erforderlich.

- 1.3. Eine zentrale Grundlage ist die Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, gemeinwohlorientierten Institutionen und Organisationen aus Kultur und Sport, Wirtschaft und Handwerk sowie weiteren außerschulischen Partnern. Sie soll fortgeführt und weiter intensiviert werden. Die Beteiligung von gewinnorientierten Trägern und kommerziellen Nachhilfeinstituten ist unzulässig (§ 55 SchulG).

## **2. Ziele und Qualitätsentwicklung**

- 2.1. Ziel ist der Ausbau von offenen Ganztags- und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe und weiteren Partnern zu einem attraktiven, qualitativ hochwertigen und umfassenden örtlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zur Erfüllung des Rechtsanspruches ab dem Schuljahr 2026/27, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Kinder sowie der Eltern orientiert. Die individuelle ganzheitliche Bildung von Kindern, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen, ihrer Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen systematisch gestärkt werden. Durch die Öffnung zum Sozialraum, multiprofessionelle Zusammenarbeit, ganzheitliche Förderung und Raum für soziale Beziehungen leistet die offene Ganztagschule als ganztägige Bildungseinrichtung einen zentralen Beitrag zum gelingenden Aufwachsen von Kindern.
- 2.2. In allen Landesteilen soll eine möglichst vergleichbare Qualität sichergestellt werden. Die Landesregierung unterstützt die örtlichen Entwicklungsprozesse, beispielsweise durch Beratungsleistungen, wissenschaftliche Begleitvorhaben, ergänzende Erhebungen sowie durch Rahmenvereinbarungen mit gemeinwohlorientierten Partnern.

- 2.3. Die Schulaufsicht und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützen die jeweiligen örtlichen Entwicklungsprozesse von Schulen, Trägern und Kommunen, beispielsweise durch Beratungsleistungen, Unterstützung in Konfliktsituationen oder Mitarbeit in Steuergruppen und Qualitätszirkeln zum offenen Ganztag.

### **3. Merkmale von offenen Ganztagsschulen und außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten**

- 3.1. Zu den Merkmalen einer offenen Ganztagsschule (§ 9 Absatz 3 SchulG) können beispielsweise gehören:

- Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses aller beteiligten Akteure der offenen Ganztagsschule als ganztägige Bildungseinrichtung für Kinder im Grundschulalter,
- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen,
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stunden-taktung,
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren auf Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses,
- Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern als zentrales Gestaltungsmerkmal,
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (zum Beispiel Sprachförderung, Deutsch als Zweitsprache, Mathematik und Naturwissenschaften, Fremdsprachen, Bewegungsförderung, Lernen in der Digitalen Welt),
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächer-übergreifende, auch klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Angebote,

- zusätzliche formale, non-formale und informelle Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (zum Beispiel Kunst, Theater, Musik, Werken, Geschichtswerkstätten, naturwissenschaftliche Experimente, Sport) sowie sozialpädagogische Angebote, insbesondere im Rahmen von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote) unter Berücksichtigung der „Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 -10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“,
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Gestalten,
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten,
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern frei gestaltbaren Zeiten,
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u.a. zu einer gesunden Ernährung,
- vielfältige und regelmäßige Bewegungsanreize und Sportangebote,
- die Einbindung der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler an Konzeption und Durchführung der Angebote und
- Unterstützungsangebote für Eltern, zum Beispiel zu Erziehungsfragen, der Beratung und Mitwirkung, auch unter Berücksichtigung weiterer Akteure und Strukturen, wie z.B. Familiengrundschulzentren.

Offene Ganztagschulen setzen diese Merkmale im Zusammenwirken mit ihren Kooperationspartnern sowie im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten um.

### 3.2. Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich (§ 9 Absatz 2 SchulG) können sich inhaltlich im Rahmen

ihrer Ressourcen an den Merkmalen von offenen Ganztags-  
schulen orientieren.

Seite 7 von 17

#### **4. Einrichtungsverfahren**

- 4.1. Offene Ganztags-  
schulen sind Gegenstand der Schulentwicklungs-  
planung und Jugendhilfeplanung, die aufeinander abzustimmen  
sind (§ 80 SchulG, § 80 SGB VIII und § 7 3. AG-KJHG - KJFöG),  
auch im Rahmen von regionalen Bildungsnetzwerken.
- 4.2. Der Schulträger entscheidet im Einvernehmen mit dem Träger der  
öffentlichen Jugendhilfe und mit Zustimmung der Schulkonferenz,  
ob eine Schule als offene Ganztags-  
schule geführt wird (§ 9 Absatz  
3 Satz 3 SchulG, § 65 Absatz 2, Ziffern 3 und 7).
- 4.3. Über weitere außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungs-  
angebote (§ 9 Absatz 2 SchulG) entscheidet der Träger der außer-  
unterrichtlichen Angebote im Einvernehmen mit der Schule sowie  
unter Beteiligung des Schulträgers auf Grundlage des pädagogi-  
schen Ganztagskonzeptes.
- 4.4. Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unter-  
stützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Pla-  
nung und Organisation dieser außerunterrichtlichen Angebote. Sie  
beteiligen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Kirchen,  
Musikschulen, Vereine und weitere Träger. Bei den Bewegungs-,  
Spiel- und Sportangeboten ist der gemeinnützige Sport vorrangig  
zu berücksichtigen.

#### **5. Zeitrahmen und Öffnungszeiten**

- 5.1 Der Zeitrahmen offener Ganztags-  
schulen im Primarbereich (§ 9  
Absatz 3 SchulG) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen  
Unterrichtszeit gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII an allen Unterrichts-  
tagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger.  
Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15 Uhr ver-  
bindlich.

- 5.2 Der Zeitrahmen in weiteren außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) orientiert sich an den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.
- 5.3 Hausaufgaben werden in offenen Ganztagschulen in das Gesamtkonzept des Ganztags integriert (RdErl. d. MSW v. 05.05.2015 - BASS 12-63 Nr. 3, s. dort Nr. 4.2).
- 5.4 In den Zeitrahmen fallen auch bewegliche Ferientage und Ferien außerhalb der festgelegten Schließzeiten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Schulträger kann ein schulübergreifendes Ferienprogramm in eigener Verantwortung anbieten.
- 5.5
- 5.5.1 Im Hinblick auf die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten in offenen Ganztagschulen stellen Schulen, Träger und Kommunen sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien, an familiären oder anderen privaten Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschulen grundsätzlich gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.
- 5.5.2 Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidungskompetenz über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS, auch bei kurzfristig auftretenden Freistellungswünschen, wird in den Kooperationsvereinbarungen gemäß Nummer 6.5 dieses Erlasses geregelt.
- 5.5.3 Für andere flexible Betreuungsbedarfe, z.B. an einzelnen Tagen, sollen die im RdErl. d. MSJK vom 12.02.2003 - BASS 11-02 Nr.

19, siehe dort Nummer 5.4.6 („Betreuungspauschale“) beschriebenen anderen Betreuungsformen genutzt werden.

Seite 9 von 17

## **6 Infrastruktur und Organisation**

- 6.1 Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur für die offene Ganztagschule sowie für außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen bereit.
- 6.2 Für Angebote außerschulischer Träger sollen Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Angebote außerschulischer Träger können auch außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden.
- 6.3 Der Schulträger ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses. In offenen Ganztagschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Die konkrete Umsetzung kann im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.
- 6.4 Die außerschulischen Träger können für benachbarte Schulen gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen und für Kinder und Jugendliche mit besonderen Förderbedarfen (zum Beispiel zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten, muttersprachlicher Ergänzungunterricht, Deutsch als Fremdsprache) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule konzentrieren.
- 6.5 Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter, der außerschulische Träger sowie der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleitung setzt die Beschlüsse der Schulkonferenz um. Die außerunterrichtlichen Angebote werden im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vom außerschuli-

schen Träger konzeptionell, inhaltlich und methodisch eigenständig verantwortet; es handelt sich insoweit um Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Das für diese Angebote notwendige Personal ist beim außerschulischen Träger angestellt und unterliegt seinen Weisungen. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichten der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. die Verfahren zur Erstellung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, den Zeitrahmen, den Personaleinsatz, darunter u.a. die Verwendung von Lehrerstellenanteilen, Verfahren zur Abstimmung zwischen Lehrkräften und Personal des außerunterrichtlichen Trägers, Vertretungs- und Aufsichtsregelungen entsprechend der Aufgabenkreise der Beteiligten, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, Absprachen zu multifunktionellen und verzahnten Raum- und Flächennutzungskonzepten, erweiterte Mitwirkungsmöglichkeiten des Personals außerschulischer Träger sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen der Offenen Ganztagsangebote soll die Partizipation von Kindern gestärkt und ihre Interessen und Wünsche berücksichtigt werden.

- 6.6 Jede Schule mit offenen Ganztagsangeboten entwickelt gemeinsam mit dem außerschulischen Träger ein pädagogisches Ganztagskonzept, das regelmäßig fortgeschrieben wird. Dieses Konzept orientiert sich an den in Nummer 3.1 beschriebenen Merkmalen. Die Schulleitung setzt die Beschlüsse der Schulkonferenz um.
- 6.7 Die Teilnehmendenzahl an den einzelnen Angeboten beziehungsweise die Gruppengröße richtet sich nach dem Inhalt der Angebote und den individuellen Bedarfen der Schülerinnen und Schüler.
- 6.8 Alle beteiligten Personen und Einrichtungen sollen vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Leitung des Trägers der außerunterrichtlichen Angebote sorgen für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den außerunterrichtlichen Angeboten.
- 6.9 Die Schule vereinbart mit Zustimmung der Schulkonferenz mit ihren Kooperationspartnern besondere Regelungen zur Mitwirkung

der pädagogischen Kräfte der außerschulischen Partner (§ 75 Absatz 4 SchulG). Vertreterinnen und Vertreter der außerunterrichtlichen Angebote in offenen Ganztagschulen sind in den schulischen Gremien zu beteiligen (§§ 66 Absatz 7 SchulG, 68 Absatz 4 SchulG, 75 Absatz 4 SchulG).

- 6.10 Bei einem Anmeldeüberhang können auswärtige Schülerinnen und Schüler auch dann abgewiesen werden, wenn sie in ihrer Heimatgemeinde nur eine Halbtagschule der gewünschten Schulform besuchen können (§ 46 Absatz 3 und 6 SchulG).

## **7 Das Personal**

- 7.1 Die Qualifikation des Personals richtet sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Kinder.
- 7.2 Lehrerstellenanteile sind grundsätzlich für Angebote zu nutzen, die die Kinder ergänzend zum Unterricht individuell fördern und fordern (zum Beispiel Förderung der Basiskompetenzen, zusätzliche Arbeits- oder Wochenplanstunden, Sprachbildung, Mathematik und Naturwissenschaften). Möglich ist auch ihre Nutzung für Konzeption und Koordination.
- 7.3 Neben Lehrkräften sollen möglichst pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, Staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und -assistenten mit dem Schwerpunkt Erziehung, Bildung und Betreuung für Grundschul Kinder, Musikschullehrerinnen und -lehrer, Künstlerinnen und Künstler, Übungsleiterinnen und Übungsleiter im Sport sowie geeignete Fachkräfte weiterer gemeinwohlorientierter Einrichtungen eingesetzt werden.
- 7.4 Ergänzend können, nach Möglichkeit unter pädagogischer beziehungsweise sozialpädagogischer Begleitung, auch pädagogisch geeignete ehrenamtlich tätige Personen, Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, Eltern, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Teilnehmende am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr und von Freiwilligendiensten tätig werden.

- 7.5 Die Dienst- und Fachaufsicht über das Personal liegen beim jeweiligen Anstellungsträger. Die Beschäftigung von Personal eines außerschulischen Trägers erfolgt im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- 7.6 Ein außerschulischer Träger bestimmt aus dem Kreis seines Personals eine Person zur Koordination seiner Angebote, die eng mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zusammenarbeitet. Der Träger der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote stellt im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass die von ihm verantworteten Angebote nicht ausfallen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung (Ziffer 6.5).
- 7.7 Das Personal legt dem Anstellungsträger vor Aufnahme seiner Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vor (§ 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz). Bei Personen, die in Begleitung mitwirken, und bei Schülerinnen und Schülern kann auf ein erweitertes Führungszeugnis verzichtet werden. Im Übrigen gilt § 72 a SGB VIII. Die Anforderungen an den Schutz von Kindern fließen in die Ausgestaltung der Konzepte der offenen Ganztagschulen ein.
- 7.8 Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beziehungsweise bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach §§ 43 und 44 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das der Anstellungsträger drei Jahre lang aufbewahrt.

## **8 Elternbeiträge**

- 8.1 Für die außerunterrichtlichen Angebote der Träger an offenen Ganztagschulen im Primarbereich können Elternbeiträge erhoben werden.
- 8.2 Elternbeiträge nach Nummer 8.1 kann der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger bis zu einem separat festzulegenden Höchstbetrag pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Die

Festlegung erfolgt durch gesonderten jährlichen Erlass des für Schule zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Ab dem 1. August 2027 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3%. Der Schulträger oder der öffentliche Jugendhilfeträger kann die Erhebung und Einziehung auf Dritte übertragen. Zusätzlich zur sozialen Staffelung der Beiträge nach Einkommen der Eltern können auch eine Ermäßigung für Geschwisterkinder, auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sowie ein Ausgleich zwischen Stadt- oder Gemeindeteilen oder Schulen mit unterschiedlich hohem Beitragsaufkommen vorgesehen werden (§ 9 Absatz 3 Satz 4 SchulG in Verbindung mit § 51 Absatz 5 KiBiz).

- 8.3 Der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Schulleiterin oder der Schulleiter sollen Eltern besonders förderungsbedürftiger Kinder auf die Möglichkeit einer Reduzierung oder eines Erlasses der Beitragszahlungen oder einer Übernahme von Beiträgen durch die wirtschaftliche Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) hinweisen. Ziel ist, eine Teilnahme dieser Kinder zu ermöglichen.
- 8.4 Für Ferienangebote und Mittagsverpflegung kann ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden.
- 8.5 In außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten kann sich die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage einer kommunalen Beitragssatzung an den offenen Ganztagschulen im Primarbereich orientieren.
- 8.6 Ist die offene Ganztagschule die nächstgelegene Schule der Schulform mit Primarbereich, besteht nach der Schülerfahrkostenverordnung grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung der Schülerfahrkosten. Ist die besuchte Schule lediglich die nächstgelegene Ganztagschule, begründet dies keinen weitergehenden Anspruch auf Schülerfahrkosten (§ 9 Absatz 7 SchfkVO - BASS 11-04 Nr. 3.1). Der Schulträger ist ebenfalls nicht verpflichtet, Mehrkosten zu tragen, die durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten entstehen.

## **9 Aufsicht, Sicherheitsförderung, Unfallversicherungsschutz**

Seite 14 von 17

9.1 Angebote außerschulischer Träger im Rahmen der Kooperationsvereinbarung gelten als schulische Veranstaltung.

9.2 Für Aufsicht und Sicherheitsförderung gelten der

- RdErl. d. MSW v. 18.07.2005 „Verwaltungsvorschriften zu § 57 SchulG - Aufsicht“ (BASS 12-08 Nr. 1)
- RdErl. d. KM v. 29.12.1983 „Unfallverhütung, Schülerunfallversicherung“ (BASS 18-21 Nr. 1),
- RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 03.01.2020 „Sicherheitsförderung im Schulsport“ (BASS 18-23 Nr. 2) und
- RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften in Schulen in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.1).
- RdErl. d. MSB v. 22.01.2018 „Aus- und Fortbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe“ (BASS 18-24 Nr. 1.2)

9.3 Schülerinnen und Schüler, die an Angeboten nach diesem Erlass teilnehmen, sind unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII). Der Versicherungsschutz besteht auch an beweglichen Ferientagen und in den Ferien. Zuständig ist die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

9.4 Unter den Versicherungsschutz fallen die Teilnahme und die dafür zu Fuß oder mit einem privaten oder öffentlichen Verkehrsmittel zurückzulegenden Hin- und Rückwege.

9.5 Der Schulträger, der Träger außerunterrichtlicher Ganztagsangebote ein Eltern- oder Förderverein oder ein anderer Träger gewährleisten den Versicherungsschutz für ihr jeweiliges Personal.

9.6 Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule unentgeltlich und außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Angeboten tätig sind, sind grundsätzlich über das Land bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen unfallversichert.

- 9.7 Für Personen, die auf der Grundlage eines Werkvertrages gegen Zahlung einer Vergütung tätig werden, scheidet ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung aus.
- 9.8 Die Versicherungsträger gewährleisten bei Unfällen - unabhängig von der Frage des Verschuldens - die vorgeschriebenen Leistungen des Sozialgesetzbuches VII.

## **10 Lehrerstellenzuschlag und Finanzierung**

Die bestehenden Regelungen zur Finanzierung gelten fort:

- 10.1 Lehrerstellen werden nach Maßgabe des Haushalts für offene Ganztagschulen im Primarbereich zugewiesen.
- 10.2 Soweit Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, leistet das Land an Stelle von Lehrerstellen Zuschüsse für das Personal außerschulischer Träger. Die Zuschüsse dürfen auch für Koordination und Fortbildung verwendet werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Inanspruchnahme von Stellenanteilen oder Barmitteln unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschlüsse der Schulkonferenz und bestehender Arbeitsverträge.
- 10.3 Nach Maßgabe des Haushalts leistet das Land darüber hinaus in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich (§ 9 Absatz 3 SchulG) und in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten (§ 9 Absatz 2 SchulG) Zuschüsse für Einsatz, Koordination und Fortbildung des Personals außerschulischer Träger (§ 94 Absatz 2 SchulG).
- 10.4 Die Finanzierung des Einsatzes von Personal in Anstellungsträgerschaft der Schulträger, der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe oder anderer Träger in außerunterrichtlichen Angeboten sowie den Umfang von Lehrerstellen in der offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie Angeboten der pädagogischen Übermittagsbetreuung regeln folgende Runderlasse:

- für die offene Ganztagschule im Primarbereich: RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ v. 12.02.2003 (BASS 11-02 Nr. 19).
- für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich: RdErl. d. MSW „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) v. 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9).

10.5 Die Lehrerstellenanteile und die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen grundsätzlich nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Unterrichtsstunden und Ergänzungsstunden, die auf der Grundlage der Stundentafel im Rahmen des Zeitrahmens gemäß Nummer 5 angeboten werden, dürfen grundsätzlich nicht auf die Verwendung des Ganztagszuschlags angerechnet werden (Vermeidung von Doppelfinanzierung).

10.6 Die Schule stellt im Rahmen der personellen Ressourcen durch geeignete Vertretungskonzepte sicher, dass Unterricht und in gleicher Weise Angebote im offenen Ganztage, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen.

10.7 Das für Schule zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für die Finanzierung bei Grundschulverbänden (§ 83 Absatz 1 SchulG) besondere Regelungen vorsehen.

## **11 Ersatzschulen**

Für die Träger von genehmigten Ersatzschulen gilt dieser Erlass entsprechend. Als offene Ganztagschulen im Primarbereich gelten nur solche Schulen, die eine entsprechende Zuwendung nach dem RdErl. d. MSJK „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote in offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ (BASS 11-02 Nr. 19) erhalten. Abweichende Formen der Schulmitwirkung nach § 100 Absatz 5 SchulG bleiben unberührt.

## **12 Inkrafttreten**

Seite 17 von 17

Dieser Erlass tritt am 1. August 2026 in Kraft. Der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23. Dezember 2010 (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) – „Gebundene und offenen Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I – tritt mit Ablauf des 31. Juli 2026 außer Kraft.

gem. Kabinettsbeschluss 02.07.2024

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend  
Herrn Wolfgang Jörg  
Referat I.A.2 / AFKJ  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**18/2007**

A04, A15

Per Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

Münster / Köln, den 29. Oktober 2024

**Stellungnahme der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zum Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ von MSB und MKJFGFI, vom Kabinett gebilligt am 02.07.2024; Vorlage 18/2781 Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 06.11.2024**

Sehr geehrter Herr Jörg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum aktuellen Erlass „Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“.

Die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) sind als Landesjugendämter überörtliche Träger der Jugendhilfe und zudem Schulträger von Förderschulen. Mit ihren spezifischen Zuständigkeiten waren sie in der Vergangenheit und sind es auch zukünftig maßgeblich an der fachlichen Qualitätsentwicklung und der strukturellen Weiterentwicklung der ganztägigen Bildung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen in NRW beteiligt. Als Landesjugendämter wurden sie 2003 vom damaligen Jugendministerium in der Fachberatung Jugendförderung beauftragt, den Auf- und Ausbau und die Weiterentwicklung der Offenen Ganztagschulen in NRW mitzugestalten. In dieser Tätigkeit beraten sie die örtlichen und freien Träger der Jugendhilfe und fördern die Zusammenarbeit mit den weiteren beteiligten Akteuren auf Schulseite (Schulverwaltungsämter, Schulaufsichten, Schulen) und von Instituten, unterstützen die Praxis durch Arbeitshilfen und bieten Fortbildungen und Fachtage für Fach- und Leitungskräfte der am Offenen Ganztags beteiligten Akteursgruppen.

Als Schulträger sind die beiden Landschaftsverbände Träger von insgesamt 73 Förderschulen, sieben Klinikschulen und drei Berufskollegs. Die Förderschulen werden größtenteils als gebundene Ganztagschulen, teils aber auch als Offene Ganztagschulen geführt.

---

Aus der Perspektive der betroffenen Kinder und ihren Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ist eine verlässliche und qualitativ hochwertige Ganztagsförderung von entscheidender Bedeutung. Nur so ist eine kontinuierliche und zeitlich verlässliche Bildung und ein gelingendes Aufwachsen von Kindern im Primarbereich sicherzustellen. Insbesondere im Übergang von der Kita in die Grundschule dürfen hier keine Betreuungs- und Bildungsbrüche entstehen.

Ausdrücklich bedauern wir, dass – anders als zunächst seitens der Landesregierung angekündigt – nunmehr kein Ausführungsgesetz für NRW vorgesehen ist. Dies hätte die anstehende quantitative und qualitative Weiterentwicklung der gewachsenen Strukturen gesetzlich abgesichert und den handelnden Akteurinnen und Akteuren in den Kommunen und Schulen mehr Planungssicherheit gegeben.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir zu wesentlichen Punkten des Erlasses wie folgt Stellung:

## **1. Allgemeine Bewertung des Erlasses**

Die Fortführung der bewährten Struktur der Offenen Ganztagschulen (OGS) unter Einbeziehung außerschulischer Träger begrüßen wir ausdrücklich. Insbesondere die bestehende Regelung, dass die Angebote der außerschulischen Träger als schulische Angebote gelten und somit nicht der Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen, ist aus Sicht der Landschaftsverbände sinnvoll und hat sich in der Praxis seit 20 Jahren in NRW bewährt.

Jedoch reichen die im Erlass vorgesehenen Regelungen nicht aus, um die im zurückliegenden Beteiligungsprozess gesammelten Entwicklungsbedarfe und die damit geweckten Erwartungen angemessen aufzugreifen. Deshalb sehen wir weiterhin den dringenden Bedarf eines Gesetzes zur Ausführung des Ganztagsförderungsgesetzes des Bundes in Nordrhein-Westfalen, um den quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter langfristig und nachhaltig abzusichern, damit unmittelbar gleichwertige Bildungs- und Lebensverhältnisse für Kinder in NRW zu schaffen und gleichzeitig die Finanzierung zwischen Land und Kommunen im Rahmen des Konnexitätsprinzips gemäß Art. 78 Absatz 3 der Landesverfassung zu regeln. Die gewachsene Struktur des Ganztags in Schulen im Primarbereich als Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule muss verbindlicher geregelt und verbessert werden, als es über den vorliegenden Erlass ermöglicht wird. Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe plädieren daher für eine verbindliche rechtliche Verankerung der Ganztagsförderung im Schulgesetz und relevanten Jugendhilfegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der vorliegende Erlass bedarf einer Konkretisierung der fachlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Schule in den Schulen und auf kommunaler Ebene, der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW, der Gestaltung bzw. Nutzung von Räumlichkeiten, der Rhythmisierung von Lernzeiten, der Anforderungen an das Personal, der Koordination in den Schulen und auf kommunaler Ebene sowie einer Qualitätsentwicklung durch alle beteiligten Akteursgruppen. Der Erlass bleibt in diesen Bezügen sehr unkonkret. Das birgt die Gefahr unterschiedlicher Standards bei der Umsetzung – eine Entwicklung, die sich seit

---

2003 beobachten lässt und die zu Lasten der Angebotsqualität an den einzelnen Schulstandorten geht.

Um dem im Erlass verankerten ganzheitlichen Bildungsverständnis gerecht werden zu können und das Ziel der Bildungsteilhabe für alle Kinder erreichen zu können, bedarf es unseres Erachtens verbindlicher landesweiter Rahmenbedingungen zu den zuvor angesprochenen Punkten.

## **2. Finanzierung und Qualitätsentwicklung**

Der geplante Ausbau der Offenen Ganztagschulen ist zu begrüßen, doch wird unseres Erachtens nach der Ausbau der quantitativen Kapazitäten allein nicht ausreichen, um eine in allen Landesteilen vergleichbare Qualität sicherzustellen, wie es im Erlass und im Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen (Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN, 2022-2027) als Ziel formuliert wird. Vielmehr ist eine deutliche Erhöhung der finanziellen Landesmittel notwendig, um eine angemessene Qualitätsentwicklung in allen Landesteilen flächendeckend zu ermöglichen.

Das Ziel muss eine vergleichbare Qualität losgelöst von den jeweiligen Ressourcen in den Kommunen sein, damit der Wohnort der Kinder nicht über ihre Teilhabechancen entscheidet.

Dabei sind die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe der Kinder, Familien und Schulen in den Sozialräumen und Regionen zu berücksichtigen. Hier spielen Faktoren wie die finanzielle Familienarmut und/oder die Qualität der sozialen Infrastruktur in belasteten Quartieren eine wichtige Rolle. Gleiches gilt für die Bildungs- und Unterstützungsbedarfe von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Regelschulen (Ziel eines inklusiven offenen Ganztags) sowie an Förderschulen.

## **3. Kooperation und Planungssicherheit für Jugendämter und Schulträger**

Die im Erlass betonte Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist zentral für den Erfolg der Ganztagsangebote und wird von uns unterstützt. Hierzu gehört auch eine verbesserte Berücksichtigung der Jugendämter im Erlass. Allerdings fehlen klare Regelungen zur Verantwortungsteilung zwischen den beteiligten Akteuren. Dies führt in der Praxis zu Unsicherheiten und Friktionen in der Zusammenarbeit, insbesondere bei Ganztagsangeboten in Kommunen, in denen Träger der Jugendhilfe und Schulträger auseinanderfallen.

So liegt die Gewährleistungsverantwortung für den Rechtsanspruch bei den kommunalen Jugendämtern, während die Einrichtung einer OGS von der Schulkonferenz und dem Schulträger abhängt. In Fällen, in denen die Schulkonferenz oder der Schulträger die Einrichtung ablehnt oder nicht zustimmt, sind die Jugendämter ohne direkte Einflussmöglichkeiten, zumal den Kommunen keine alternativen Landesmittel für die Erfüllung des Rechtsanspruchs (z.B. in Tageseinrichtungen oder in Tagespflege) zur Verfügung stehen. Hier ist insbesondere der ländliche Bereich betroffen.

Es bedarf aus unserer Sicht deshalb klarer Rahmenbedingungen im Erlass, wie die Rolle der Jugendämter in ihrer Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII angemessen berücksichtigt wird. Im Kooperationsgeflecht zwischen Jugendhilfe und Schule betrifft das unter anderem Entscheidungskompe-

---

tenzen zwischen den Akteursgruppen, abgestimmte Planungsprozesse zwischen Jugendamt, Schulverwaltung und Schulaufsicht, die Rechte der verschiedenen Akteursgruppen in den relevanten schulischen und Jugendhilfegremien sowie die gemeinsame Qualitätsentwicklung. Klärungsbedarf gibt es auch bezogen auf die Rolle der Schulaufsicht als zuständige Aufsicht für die OGS: Welche Pflichten und Rechte gehen damit einher – für die Schulaufsicht, aber auch für zum Beispiel Jugendämter und freie Träger?

#### **4. Verankerung des Kinderschutzes im Offenen Ganztag**

Seit der Einführung unterliegt der Offene Ganztag an Schulen im Primarbereich der Schulaufsicht. Gleichzeitig obliegt den Jugendämtern das Wächteramt für den Kinderschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich. Bei der notwendigen zukünftigen Weiterentwicklung der Aufsichtsfunktion ist die Stärkung des Kinderschutzes und die verbindliche Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW besonders in den Blick zu nehmen. Hierzu gehören verbindliche institutionelle Schutzkonzepte sowie Vereinbarungen zwischen Jugendämtern, Schulen und Trägern der außerunterrichtlichen Angebote an allen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich.

An den im Erlass festgehaltenen Regelungen ist kritisch zu bewerten, dass Personen wie Seniorinnen und Senioren, Handwerkerinnen und Handwerker, ältere Schülerinnen und Schüler, Praktikantinnen und Praktikanten usw. auch ohne eine fachliche (sozial-)pädagogische Begleitung in der Offenen Ganztagschule tätig werden könnten. Hier erschließt sich nicht, wie die Ziele des Erlasses, ein attraktives, qualitativ hochwertiges und umfassendes örtliches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot zur Erfüllung des Rechtsanspruches zu schaffen, erreicht werden kann. Im Weiteren erscheint dabei problematisch, wie mit Blick auf diese Personengruppen die Regelungen des Landeskinderschutzgesetzes NRW und des Schulgesetzes NRW sichergestellt werden können. Insbesondere mit Blick auf den Kinderschutz ist aus unserer Sicht zwingend, dass alle in der OGS tätigen Personen – wie grundsätzlich in der Jugendhilfe – ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Zudem sind Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten bezüglich der Meldungen nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) zu allen am Lern- und Lebensort mit Kindern tätigen Personen festzulegen.

#### **5. Ganztagsförderung an den Förderschulen der Landschaftsverbände**

Es ist vorweg festzuhalten, dass der LVR und der LWL als Schulträger von Förderschulen mit überörtlichen Zuständigkeitsbereichen nach aktuellem Stand nicht für die Erfüllung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung im Primarbereich zuständig werden, da dieser gemäß dem hier in Rede stehenden Erlass durch den örtlichen Jugendhilfeträger erfüllt werden muss. Hierbei ist sicherzustellen, dass auch Kinder und Jugendliche (mit sonderpädagogischem Förderbedarf), die Schulen außerhalb der Heimatkommune besuchen, bei der Planung örtlicher Ganztagsangebote berücksichtigt werden.

Erfahrungsgemäß ist dies für die Schülerinnen und Schüler, die Förderschulen des LVR und des LWL mit ihren besonderen Förderschwerpunkten besuchen, flächendeckend nicht zutreffend. Für einen gleichberechtigten Zugang von Kindern mit Unterstützungsbedarf zu Ganztagsangeboten – ob nun

---

an Förderschulen oder im Gemeinsamen Lernen – muss sichergestellt sein, dass ihre jeweiligen Bedarfe angemessen berücksichtigt werden. Ausgestaltung und Finanzierung der Ganztagsförderung müssen entsprechend an die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler angepasst sein. Die spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderung erfordern es, dass Pflege, Therapie, Assistenzen und Beförderung bei der Ganztagsförderung konsequent mitgedacht werden. Daher ist es besonders wichtig, dass Träger auch inklusive und barrierefreie Angebote und damit ein bedarfsgerechtes Angebot vorhalten.

Weiterhin betrifft der aktuell vorgesehene Rechtsanspruch nur Kinder in der Primarstufe bzw. im Grundschulalter. Charakteristisch für alle Förderschulen des LVR und des LWL mit einer Primarstufe ist jedoch die gemeinsame Beschulung mit Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I. An den Förderschulen des LVR und des LWL mit OGS besteht darüber hinaus die Besonderheit, dass hier auch die Stufen 5 und 6 an den Ganztagsangeboten teilnehmen. Eine klare Grenze zwischen der Primarstufe und der Sekundarstufe I, wie an den allgemeinen Schulen, ist an Förderschulen pädagogisch nicht umsetzbar. Entsprechend sollte der Anspruch für Kinder mit Förderbedarf über die Primarstufe hinweg ausgeweitet werden, damit all jene Kinder von dem Rechtsanspruch profitieren, die diesen für ihre bestmögliche Förderung benötigen.

Durch den Verzicht auf ein Ausführungsgesetz wird bedauerlicherweise auch außer Acht gelassen, dass neben den Offenen Ganztagschulen viele Schulen in Nordrhein-Westfalen (NRW) im gebundenen Ganztagsbetrieb geführt werden. Insbesondere die aus dem GaFöG-Rechtsanspruch resultierende Ferienbetreuung stellt auch diese Schulen vor großen Herausforderungen, die nicht durch die Erweiterung des OGS-Erlasses in seiner jetzigen Fassung gelöst werden:

Aktuell gibt es an den gebundenen Ganztagsförderschulen in Trägerschaft des LVR und des LWL, d.h. insbesondere an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME), an denen Schülerinnen und Schüler mit häufig schweren und mehrfachen Behinderungen und Krankheitsbildern beschult werden, in der Fläche keine regelhaften Ferienangebote in Kooperationen mit freien Trägern. Daher bedarf es an den gebundenen Ganztagsförderschulen ebenso einer Ferienbetreuung, die den Ansprüchen der vulnerablen Schülerschaft dieser Schulen gerecht wird. Diese Kinder und Jugendlichen sind sowohl bei der Teilnahme an einem Ferienangebot als auch bei weiteren außerschulischen Betreuungsangeboten zwingend auf eine bedarfsgerechte Versorgung, insbesondere auf die notwendigen pflegerischen und therapeutischen Leistungen, angewiesen. Der Fachkräftemangel verstärkt diese Problematik.

Auch in Hinblick auf den Zeitrahmen für Ferienangebote haben die Anforderungen des GaFöG leider keine Berücksichtigung im OGS-Erlass gefunden. Es wäre sehr wünschenswert gewesen, wenn auch hier die maximale Schließzeit von vier Wochen beachtet werden würde, um so auch den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Familien ein verlässliches Ferienangebot unterbreiten zu können.

Die Ganztagsförderung an Schulen in NRW, aber insbesondere auch an den Förderschulen des LVR und des LWL, stellt für die Schülerinnen und Schüler einen wichtigen Lernort in ihrem Alltag dar. Er bietet den Eltern Austausch mit pädagogischem Personal und ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Gerade Eltern von Kindern mit Behinderungen, die im Alltag mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert sind, benötigen dieses verlässliche Betreuungsangebot, um z.B. einer

---

Berufstätigkeit nachgehen zu können oder Entlastung im Familienalltag zu erfahren. Es ist daher unabdingbar, der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes des Bundes in NRW eine sachgerechte Rechtsgrundlage zu geben.

Mit freundlichem Gruß

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
in Vertretung



Birgit Westers  
Landesrätin  
LWL-Dezernat Jugend und Schule

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
in Vertretung



Knut-Egbert Dannat  
Landesrat  
LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Die Direktorin des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
in Vertretung



Dr. Alexandra Schwarz  
Landesrätin  
LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

**TOP 6      Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung**

**TOP 7      Bericht aus der Verwaltung**

**TOP 8**

**Sachstand zum Antrag Nr. 15/37 - HH-Begeitbeschluss  
2022/2023**

**hier: 6.4 Fachkräftemangel entgegenwirken - Berufskolleg**

**TOP 9      Anfragen und Anträge**



Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

## Anfrage Nr. 15/127

öffentlich

**Datum:** 29.01.2025  
**Anfragesteller:** Die Linke.

<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>14.02.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>11.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>27.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Sachstandbericht zur Entwicklung der Assistenzleistungen und  
Fachleistungsstunden**

### Fragen/Begründung:

Bezüglich der Fachleistungsstunden und Assistenzstunden in der Eingliederungshilfe hat die Fraktion Die Linke die folgenden Fragen:

1. Wie haben sich die Zahlen der vom LVR finanzierten Fachleistungs- und Assistenzstunden seit 2020 entwickelt?
2. Wie viele Anträge wurden in diesem Zeitraum gestellt?
3. Wie viele dieser Anträge wurden genehmigt und in welchem Umfang wurden sie genehmigt?

Wir bitten darum, die Beantwortung aufzuschlüsseln a) nach ambulantem Bereich und besonderen Wohnformen und b) nach frühkindlichem Bereich und Eingliederungshilfe für Erwachsene.

Wilfried Kossen



LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des  
Finanz- und Wirtschaftsausschusses,  
Sozialausschusses, Landesjugendhilfeausschusses

03.02.2025

Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses,  
Sozialausschusses, Landesjugendhilfeausschusses

Martina Krause

Tel 0221 809-6899

Fax 0221 8284-4078

Martina.Krause@lvr.de

nachrichtlich:

Geschäftsführungen der Fraktionen  
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über FB 06

### **Beantwortung der Anfrage Nr. 15/127 der Fraktion Die Linke. zum Sachstand bei den Entwicklungen der Assistenzleistungen in der Eingliederungshilfe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend beantwortet die Verwaltung die von der Fraktion Die Linke gestellten Fragen zur Entwicklung von Assistenzleistungen bzw. Fachleistungsstunden in der Eingliederungshilfe, aufgeschlüsselt nach Leistungen für Erwachsene bzw. Elementarbereich sowie innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen.

#### **1. Wie haben sich die Zahlen der vom LVR finanzierten Fachleistungs- und Assistenzstunden seit 2020 entwickelt?**

Eine Auswertung der insgesamt finanzierten Fachleistungs- bzw. oder Assistenzstunden für Leistungen der sozialen Teilhabe der Eingliederungshilfe an erwachsene Leistungsberechtigte ist aus mehreren Gründen nicht möglich. Zum einen werden die Leistungen zur Assistenz in der sozialen Teilhabe lediglich im ambulanten Bereich, also außerhalb besonderer Wohnformen, zeitbasiert erbracht und abgerechnet. In den besonderen Wohnformen gelten derzeit noch Pauschalen. Aber auch aus Gründen der abrechnungstechnischen Details (Spitzabrechnung nach Ende des Bewilligungszeitraums) und weiteren Datenverfügbarkeits-Gründen können keine bewilligten Gesamtstunden-Kontingente ermittelt werden.



#### **Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

**LVR – Landschaftsverband Rheinland**

Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1

Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln

LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)

Elektronischer Newsletter „Soziales, Integration“ – Bestellung über [www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de)

USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:

Helaba

IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX

Postbank

IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Individuelle heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für leistungsbe-rechtigte Kinder im Elementarbereich erfolgen hingegen stundenbasiert und werden entspre-chend erfasst (siehe untenstehende tabellarische Darstellung).

## 2. Wie viele Anträge wurden in diesem Zeitraum gestellt?

### 3. Wie viele Anträge wurden genehmigt und in welchem Umfang genehmigt?

Das Berichtswesen des Dezernates 7, basierend auf dem Fachverfahren der Einzelfallbearbei-tung AnLei, fokussiert auf bewilligte Anträge. Diese Fallzahlen sind unten dargestellt für die As-sistenzleistungen in besonderen Wohnformen und außerhalb, jeweils zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Über diese Daten werden die Fachausschüsse der Landschaftsversammlung regelmä-ßig im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des BAGüS-Kennzahlenvergleichs Eingliede-rungshilfe und des korrespondierenden regionalisierten Datenberichts Eingliederungshilfe infor-miert. Zuletzt geschah dies 2024 für den BAGüS-Kennzahlenvergleich zum Berichtsjahr 2022 mit der [Vorlage Nr. 15/2289](#) bzw. [Regionalisierter Datenbericht 15/2286](#).

Der absolute Löwenanteil der Anträge in der Eingliederungshilfe und auch beim LVR wird ge-nehmigt. Eine differenzierte Auswertung und Berichterstattung erfolgt im Rahmen des Teilhabe-verfahrensberichts. Auch über diese Ergebnisse informiert die Verwaltung die Politik jährlich. Der Teilhabeverfahrensbericht (THVB) 2024 wird in der März-Sitzung des Sozialausschusses behan-delt (mit Vorlage 15/2902). Danach werden bei allen EGH-Trägern im Schnitt 89 Prozent der An-träge vollständig und weitere drei Prozent teilweise bewilligt. Beim LVR ist der Anteil der voll-ständigen Bewilligungen noch höher: 94 Prozent der (bei Dezernat 4 und 7 eingegangenen) An-träge auf EGH werden vollständig bewilligt, 0,3 Prozent teilweise. Im letzten Jahr wurden die Ausschüsse mit [Vorlage Nr. 15/2178](#) über die Datenmeldungen und Ergebnisse des THVB 2023 informiert.

### Fallzahlen: Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Stichtag	Fallzahl LVR	Differenz zum Vorjahr	Verände-rung in %
31.12.2020	20.573	-302	
31.12.2021	20.350	-233	-1,08%
31.12.2022	19.993	-357	-1,75%
31.12.2023	19.804	-189	-0,95%

### Fallzahlen: Assistenzleistungen außerhalb besonderer Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Stichtag	Fallzahl LVR	Verände-rung absolut	Veränderung in %
31.12.2020	43.371	4.671	
31.12.2021	44.357	986	2,27%
31.12.2022	44.785	428	0,96%
31.12.2023	45.659	874	1,95%

(definitionsgemäß ohne Leistung Pflegefamilien)

**Fallzahlen Kinder mit (drohender) Behinderung mit „Assistenzleistungen“  
sowie Anzahl bewilligter Stunden (Elementarbereich)**

*(Assistenzleistungen sind hier individuelle heilpädagogische Leistungen)*

Kindergartenjahr Stichtag (31.07.)	Fallzahlen LVR	Anzahl bewilligter Stunden LVR	Stunden: Veränderung in %
2020/2021	2607	3.564.965	-
2021/2022	4818	5.846.189	63,99%
2022/2023	6492	7.569.004	29,47%
2023/2024	6592	6.883.237	-9,06%

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

Dirk Rist  
Landesrat  
LVR-Dezernent Soziales

Knut Dannat  
Landesrat  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie



Fraktion in der  
Landschaftsversammlung  
Rheinland

## Anfrage Nr. 15/130

öffentlich

**Datum:** 17.02.2025  
**Anfragesteller:** Die Linke.

<b>Schulausschuss</b>	<b>10.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>11.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Umweltausschuss</b>	<b>12.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund WohnenPlusLeben</b>	<b>14.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>17.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>18.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>19.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>20.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>21.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Kulturausschuss</b>	<b>24.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>27.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung</b>	<b>31.03.2025</b>	<b>Kenntnis</b>

Tagesordnungspunkt:

**Plätze in den Jugendfreiwilligendiensten FSJ und FÖJ**

Fragen/Begründung:

In der Vorlage 15/2874 für den Umweltausschuss und den Landesjugendhilfeausschuss berichtet die Verwaltung, dass laut Beschluss der Landschaftsversammlung aus Dezember 2029 36 Plätze des Freiwilligen Ökologischen Jahrs durch den LVR gefördert und das Taschengeld aufgestockt werden soll. Aufgrund der Haushaltssperre wurden jedoch im Bildungsjahr 2024/25 13 von geplanten 36 FÖJ-Stellen nicht finanziert.

Im Zusammenhang mit den Jugendfreiwilligendiensten insgesamt (FSJ und FÖJ) hat die Fraktion Die Linke die folgenden Fragen:

1. Wie viele Plätze im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten hat der LVR seit der Beschlussfassung in 2019 pro Bildungsjahr angeboten?
2. Wie viele Interessenten gab es jeweils auf die Ausschreibungen?
3. Wie viele Plätze werden im Bildungsjahr 2025/26 angeboten?
4. Haben (a) die vorläufige Haushaltsführung oder (b) die Begrenzung der Freigabe von Haushaltsmitteln auf zunächst 50 % Auswirkungen auf die Finanzierung und damit die Anzahl von Plätzen der Jugendfreiwilligendienste?

Hierbei bitten wir, wie folgt nach Dienststellen und beim tatsächlichen Einsatz nach Dauer des Dienstes aufzuschlüsseln:

- Freiwilliges soziales Jahr
  - in gemeinwohlorientierten Einrichtungen
  - in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
  - in Schulen des LVR
  - in Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung
  - in Einrichtungen der Jugendarbeit
  - in Einrichtungen der Gesundheitspflege
  - in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege
- Freiwilliges ökologisches Jahr

Wilfried Kossen

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Vorsitzende des Schulausschusses, des Sozialausschusses, des Umweltausschusses, des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben, der Krankenhausausschüsse 1-4, des Gesundheitsausschusses, des Kulturausschusses, des Landesjugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Schulausschusses, des Sozialausschusses, des Umweltausschusses, des Ausschusses für den LVR-Verbund WohnenPlusLeben, der Krankenhausausschüsse 1-4, des Gesundheitsausschusses, des Kulturausschusses, des Landesjugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen  
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über LVR-Fachbereich 06

**Beantwortung der Anfrage Nr. 15/130 – Plätze in den Jugendfreiwilligendiensten FSJ und FÖJ**

Im Zusammenhang mit den Jugendfreiwilligendiensten insgesamt (FSJ und FÖJ) hat die Fraktion Die Linke. die folgenden Fragen:

**1. Wie viele Plätze im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten hat der LVR seit der Beschlussfassung in 2019 pro Bildungsjahr angeboten?**

Im Bereich des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) arbeitet der Landschaftsverband Rheinland schwerpunktmäßig mit dem Träger ijgd zusammen. Bei den ijgd beträgt das Gesamtkontingent für den Landschaftsverband Rheinland rund 300 Plätze pro Jahr.

Im Bereich der LVR-Museen und der LVR-Kliniken finden auch Kooperationen mit anderen Trägern z.B. Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit Bildung Kultur NRW e.V. oder dem Deutschen Roten Kreuz statt.

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Datum und Zeichen bitte stets angeben

März 2025  
12.13-FSJ/BFD/FÖJ

Herr Babczyk  
Tel 0221 809-2375  
Fax 0221 8284-0209  
[matthias.babczyk@lvr.de](mailto:matthias.babczyk@lvr.de)

Frau Schneider  
Tel 0221-809-2570  
Fax 0221 8284-1023  
[corinna.schneider1@lvr.de](mailto:corinna.schneider1@lvr.de)



Die Träger im Freiwilligendienst stellen jährlich Gesamtkontingente für Freiwilliges Soziales Jahr und Bundesfreiwilligendienst (BFD) zur Verfügung. Die Aufteilung auf FSJ und BFD erfolgt nach jeweiliger Verfügbarkeit.

In den vergangenen Jahren konnten die Einsatzstellen des Landschaftsverbandes Rheinland mit den vorhandenen Kontingenten versorgt werden. Lediglich im letzten Jahr konnten im Bundesfreiwilligendienst auf Grund einer Sperrung im Bundeshaushalt nicht alle Einsatzstellen versorgt werden. Im FSJ konnte der LVR die üblichen Kontingente erhalten.

Die Freiwilliges Ökologisches Jahr-Zentralstelle Rheinland des LVR-Landesjugendamtes ist vom Land NRW mit der Organisation und Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) im Rheinland betraut. Von den jährlich über 200 FÖJ-Plätzen werden nach dem Beschluss des LJHA vom November 2019 seit dem Bildungsjahr 2020-2021 jährlich 36 Plätze durch den LVR finanziert. Lediglich im aktuellen Bildungsjahr 2024-2025 konnten aufgrund der 20%igen Haushaltssperre 13 Plätze nicht besetzt werden.

## **2. Wie viele Interessenten gab es jeweils auf die Ausschreibungen?**

Interessierte an einem FSJ können sich über die Portale der jeweiligen Träger z.B. ijgd oder LAG registrieren und dort alle Einsatzstellen u.a. die des LVR einsehen. Die Informationen zu den Freiwilligendienst Einsatzbereichen und Links zu den jeweiligen Einsatzstellen sind seit einiger Zeit im Karriereportal des LVR eingebunden. Auch hier gelangen die Interessierte mit einem Klick auf die jeweilige Einsatzstelle zu den entsprechenden Ansprechpersonen vor Ort.

Es liegen keine Informationen vor, dass es im FSJ einen Überhang von Bewerbenden in Bezug auf die angebotenen Plätze gibt. Da der LVR über Gesamtkontingente verfügt, können auch regelmäßig Anfragen nach zusätzlichen Plätzen bei einzelnen Einsatzstellen erfüllt werden, da dafür Plätze bei einer anderen gesperrt werden können, die diesen Platz im laufenden Jahr nicht benötigt.

Im Bereich FÖJ gab es in jedem Bildungsjahr mehr Bewerbungen als FÖJ-Plätze zur Verfügung stehen. Die aufgeführten Zahlen sind dem Bewerbungsportal der FÖJ-Zentralstelle entnommen.

<b>Bildungs-jahr</b>	<b>Anzahl der abgeschlossenen Bewerbungen im FÖJ-Portal</b>	<b>Anzahl der Registrierungen im FÖJ-Portal</b>
2020-2021	817	1417
2021-2022	887	1426
2022-2023	715	1074
2023-2024	663	920
2024-2025	640	1527

### **3. Wie viele Plätze werden im Bildungsjahr 2025/26 angeboten?**

Im FSJ finden die Kontingentverhandlungen mit den iJGD voraussichtlich im April 2025 statt. Nach aktuellem Stand können wieder wie üblich insgesamt 300 Plätze für FSJ und BFD zur Verfügung gestellt werden.

Das Angebot der Plätze im FÖJ richtet sich danach, ob die Förderung der Plätze durch den LVR in vollem Umfang erfolgt. Wenn dies der Fall ist, können wieder bis zu 206 Plätze angeboten werden.

### **4. Haben (a) die vorläufige Haushaltsführung oder (b) die Begrenzung der Freigabe von Haushaltsmitteln auf zunächst 50 % Auswirkungen auf die Finanzierung und damit die Anzahl von Plätzen der Jugendfreiwilligendienste?**

Im FSJ starten die Freiwilligen im Sommer. Der Zeitraum beträgt im Schnitt 12 Monate. Feste Start- und Endtermine gibt es in den meisten Fällen nicht, außer bei den LVR-Förderschulen, bei denen Beginn und Ende von der Lage der Sommerferien abhängig sind, hier dauert der Zeitraum rund 11 Monate. Die Haushaltssperre hat für die bereits im letzten Jahr für bis Sommer 2025 geschlossene Vereinbarungen keine Auswirkungen. Es liegen bereits erste Bewerbungen für den neuen Turnus vor. Die Vereinbarungsunterlagen für die neue Saison können vom Träger in der Regel Ende April / Anfang Mai zur Verfügung gestellt werden.

Das Bildungsjahr im FÖJ reicht immer vom 1.8.-31.7. eines jeden Jahres. Folglich wurden bis zum Sommer 25 bereits vertragliche Verpflichtungen mit den Freiwilligen und den FÖJ-Einsatzstellen und damit verbundene, finanzielle Verpflichtungen eingegangen. Das Bewerbungsverfahren für das neue Bildungsjahr ist Mitte Februar gestartet und die FÖJ-Plätze werden im Laufe des Frühjahrs fortlaufend besetzt. Erst wenn die LVR-Mittel für das FÖJ frei gegeben sind, können alle FÖJ-Plätze besetzt und mit den Freiwilligen die Verträge inklusive des höheren Taschengeldes abgeschlossen werden.

Mit der Haushaltsfreigabe ist voraussichtlich im Mai zu rechnen. Somit ist genügend Zeit, die Plätze rechtzeitig zu besetzen. Sollte die Freigabe der LVR-Mittel erst später im Laufe des Bewerbungsverfahrens erfolgen, besteht die Möglichkeit, dass nicht alle Plätze besetzt werden können. Durch unsichere bzw. fehlende Zusagen und/oder Wartezeiten besteht das Risiko, dass Bewerbende abgeschreckt werden und ggf. abspringen. Eine vorläufige Haushaltsführung in Kombination mit einer vorläufigen Haushaltssperre von 50% könnte zudem die jugendlichen Bewerbenden, die Einsatzstellen im FSJ und FÖJ sowie das Personal der FÖJ-Zentralstelle stark verunsichern, da unklar wäre, wie viele Plätze zu welchen Rahmenbedingungen weitergefördert werden können und ob das Personal der FÖJ-Zentralstelle weiter refinanziert ist.

### Auswirkungen auf die Plätze und das Bewerbungsverfahren

Eine Begrenzung der Freigabe von Haushaltsmittel auf zunächst 50% hat zur Folge, dass die FÖJ-Zentralstelle für das neue Bildungsjahr mit weit weniger als der Hälfte an Mitteln planen kann, da im ersten Halbjahr durch die vertraglichen Verpflichtungen bereits Mittel für 23 LVR-Plätze und das höhere Taschengeld für alle Plätze verausgabt werden. Bei der Begrenzung der Freigabe von Haushaltsmitteln um 50% müssten ab dem neuen Bildungsjahr 2025/2026 die Mittel anteilig gekürzt werden. Eine Kürzung betreffe weitere Plätze und die Aufstockung des Taschengeldes inklusive Fahrtkostenpauschale und Verpflegungspauschale von monatlich 330,00 € auf 415,00 € pro Platz. Mit 18 weniger angebotenen Plätzen erhielten weniger Interessierte die Chance auf Orientierung und Bildung und es könnten weniger Plätze für Freiwillige mit Förderbedarf angeboten werden, was dem inklusiven Gedanken des FÖJ zuwider spräche.

Zur Orientierung: Beim FSJ werden Taschengeld, Verpflegungspauschale und Sozialversicherung zu 100% vom LVR übernommen.

### Auswirkungen auf die Co-Finanzierung des Bundes und die pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung und damit auch die Seminare der Freiwilligen werden vom Bund und vom Land finanziert. Folglich würden pro gekürztem Platz 200,00 € monatliche Förderung des Bundes wegfallen. Für 5 Plätze mit besonderem Förderbedarf entfielen je weitere 100,00 € Förderung pro Monat. Je nach Umfang der Kürzung bei den LVR-Mitteln könnte dies ein Minus von 49.200,00 € für die pädagogische Begleitung der FÖJ-Zentralstelle und damit auch für die Refinanzierung des hauptamtlichen Personals und der Seminare ergeben. Für die Tagungshäuser und die Programme wurden bereits lange im Voraus Reservierungen und damit Verbindlichkeiten vorgenommen, um die Veranstaltungen ordnungsgemäß durchführen zu können, so dass eine Stornierung von Plätzen im kommenden FÖJ-Jahr kaum eine Reduzierung der Ausgaben mit sich brächte.

Sollte eine Kürzung der Plätze auch im FÖJ-Jahr 2025/2026 erfolgen, bestünde angesichts der aktuellen Haushaltslage des Bundes die Befürchtung, dass die Bundesmittel auf diesem Stand eingefroren werden und auf Dauer verloren sind. Dies ist bereits beim FSJ und BFD erfolgt, was einer Kürzung um 12,5% der Mittel gleichkommt.

### **Aufschlüsselung der Dienststellen und beim tatsächlichen Einsatz nach Dauer des Dienstes:**

**in gemeinwohlorientierten Einrichtungen**  
**in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**  
**in Schulen des LVR**  
**in Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung**  
**in Einrichtungen der Jugendarbeit**  
**in Einrichtungen der Gesundheitspflege**  
**in Einrichtungen der Kultur und Denkmalpflege**

Hierzu wird auf die Ausführungen unter 1.-3. verwiesen. Eine Aufschlüsselung der Dienststellen und beim tatsächlichen Einsatz nach der Dauer des Dienstes ist nur mit

unverhältnismäßig hohem Arbeits- und Auswertungsaufwand verbunden und vor dem Hintergrund der zeitnahen Beantwortung Ihrer Anfrage gem. § 17 GO LVers. leider nicht leistbar.

### Freiwilliges ökologisches Jahr

Die Auflistung kann der untenstehenden Tabelle entnommen werden:

#### Anzahl der Freiwilligen (BFD/FsJ/FÖJ) 2019/2020

	LVR-Schulen	LVR-JHR	LVR-Klinikv.	LVR-Verb.WPL	LVR-Museen	Alle LVR-Einrichtungen Gesamt
Anzahl BFD	140	3	19	7	0	<b>169</b>
Anzahl FsJ	42	0	112	15	6	<b>175</b>
Summe BFD + FsJ	182	3	131	22	6	<b>344</b>
Anzahl FöJ	0	0	7	0	5	<b>12</b>

#### Anzahl der Freiwilligen (BFD/FsJ/FÖJ) 2020/2021

	LVR-Schulen	LVR-JHR	LVR-Klinikv.	LVR-Verb. WPL	LVR-Museen	Alle LVR-Einrichtungen Gesamt
Anzahl BFD	141	3	20	9	0	<b>173</b>
Anzahl FsJ	61	2	105	34	6	<b>208</b>
Summe BFD + FsJ	202	5	125	0	6	<b>338</b>
Anzahl FöJ	0	0	7	0	4	<b>11</b>

#### Anzahl der Freiwilligen (BFD/FsJ/FÖJ) 2021/2022

	LVR-Schulen	LVR-JHR	LVR-Klinikv.	LVR-Verb. WPL	LVR-Museen	Alle LVR-Einrichtungen Gesamt
Anzahl BFD	112	2	47	1	0	<b>162</b>
Anzahl FsJ	62	0	116	17	6	<b>201</b>
Summe BFD + FsJ	174	2	163	18	6	<b>363</b>
Anzahl FöJ	0	0	7	0	4	<b>11</b>

**Anzahl der Freiwilligen  
(BFD/FsJ/FöJ) 2022/2023**

	LVR- Schulen	LVR- JHR	LVR- Klinikv.	LVR- Verb. WPL	LVR-Mu- seen	<b>Alle LVR-Einrichtun- gen Gesamt</b>
Anzahl BFD	112	1	19	3	0	<b>135</b>
Anzahl FsJ	68	0	108	15	6	<b>197</b>
Summe BFD + FsJ	180	1	127	18	6	<b>332</b>
Anzahl FöJ	0	0	7	0	4	<b>11</b>

**Anzahl der Freiwilligen  
(BFD/FsJ/FöJ) 2023/2024**

	LVR- Schulen	LVR- JHR	LVR- Klinikv.	LVR- Verb. WPL	LVR-Mu- seen	<b>Alle LVR-Einrichtun- gen Gesamt</b>
Anzahl BFD	75	1	17	3	0	<b>96</b>
Anzahl FsJ	102	0	90	17	7	<b>216</b>
Summe BFD + FsJ	177	1	107	20	7	<b>312</b>
Anzahl FöJ	0	0	5	0	4	<b>9</b>

**Anzahl der Freiwilligen  
(BFD/FsJ/FöJ) 2024/2025**

	LVR- Schulen	LVR- JHR	LVR- Klinikv.	LVR- Verb. WPL	LVR-Mu- seen	<b>Alle LVR-Einrichtun- gen Gesamt</b>
Anzahl BFD	42	1	21	27	0	<b>91</b>
Anzahl FsJ	74	0	100	114	7	<b>295</b>
Summe BFD + FsJ	116	1	121	141	7	<b>386</b>
Anzahl FöJ	0	0	4		4	<b>8</b>

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

**Kontakt**

**Fon** 0211 49 76 66-0  
**E-Mail** info@ljr-nrw.de

**Datum**  
Düsseldorf, 29.01.2025

## Anfrage von Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses

Im aktuellen Gesetzentwurf der Landesregierung in NRW zum Gesetz zur Änderung der nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetze zum SGB VIII vom 27.06.2024 wird in § 5 des 1. AG KJHG (Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses) in Absatz (1) der Punkt „10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe“ hinzugefügt. In der Begründung formuliert die Landesregierung: „Mit der verpflichtenden Aufnahme örtlicher Jugendringe in die Jugendhilfeausschüsse wird die Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen gestärkt. Die örtlichen Jugendringe erfüllen die für die beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss erforderliche Strukturqualität.“

In der Stellungnahme der NRW-Landesjugendämter zum Gesetz zur Änderung der nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetze zum SGB VIII zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 2. Dezember 2024 (Vorlage 18/9770) formulieren die Landesjugendämter bezogen auf diese Stelle im Gesetzentwurf: „Die Stärkung der Jugendbeteiligung durch die Aufnahme einer Vertretung örtlicher Jugendringe in Nummer 10 ist positiv zu bewerten. Alternativ wird jedoch folgende Formulierung vorgeschlagen: „von Vertretungen der örtlichen Jugend selbstvertretung“. Zur Begründung: Die Jugendringe sind nur eine mögliche Form von Jugend selbstvertretungen, die je nach Kommune sehr unterschiedlich aufgestellt sind. Wichtig ist die angemessene Beteiligung junger Menschen an demokratischen Willensbildungsprozessen, wie es ja auch den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention entspricht. Um hier den Jugendämtern den nötigen Entscheidungsspielraum zu geben, wird eine offenere Formulierung empfohlen.“

### Die Verwaltung wird gebeten, zu folgenden Fragen schriftlich an den Landesjugendhilfeausschuss zu berichten:

1. Welche Rolle nehmen aus Sicht der Verwaltung Jugendverbände und Jugendringe in kommunalen Partizipationslandschaften vor dem Hintergrund von § 12 SGB VIII ein?
2. Welche fachliche Einschätzung vertritt das Landesjugendamt zum Begriff „Jugend selbstvertretung“, insbesondere in Bezug auf die Frage der Strukturqualität, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung genannt? Auf welche Grundlage



stützt sich der Vorschlag, im Gesetzentwurf der Landesregierung, „Jugendringe“ als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch „Jugendselbstvertretungen“ zu ersetzen? Wie bewertet das Landesjugendamt die §§ 12, 4a und 71 SGB VIII in diesem Zusammenhang?

3. Wie ist die gängige Beratungspraxis gegenüber Jugendämtern im Bereich des Landesjugendamtes zur strukturellen Förderung von Jugendverbänden/-ringen gemäß § 12 SGB VIII? Wie wird in diesem Kontext der Vorrang dieser durch die unmittelbare Förderverpflichtung in § 12 SGB VIII gegenüber einer nicht explizit im Gesetz definierten Leistung, wie es z. B. Stellenanteile und Budgets für digitale Beteiligungsvorhaben, Jugendforen, Jugendgremien oder anlassbezogene Beteiligungsvorhaben in öffentlicher Trägerschaft sind, dargestellt?
4. Welche Position vertritt das Landesjugendamt vor dem Hintergrund von § 4 SGB VIII gegenüber Jugendämtern, in denen keine Ausschreibung der Trägerschaft bzw. Begleitung von Jugendgremien wie Jugendparlamenten an freie Träger erfolgt ist?

Max Holzer  
Susanne Koch

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses  
Rheinland  
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des  
Landesjugendhilfeausschusses Rheinland

Nachrichtlich:  
Geschäftsführungen der Fraktionen in der  
Landschaftsversammlung Rheinland

Über Stabsstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.03.2025  
43.13

**LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie**  
LVR-Landesjugendamt Rheinland  
LVR-Fachbereich Jugend

Frau Leshwange  
Tel 0221 809-6093  
martina.leshwange@lvr.de

## **Beantwortung der Anfrage des Landesjugendring NRW vom 29.01.2025 zum Thema „Jugendbeteiligung“**

### **Sitzung des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland am 27.03.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die obige Anfrage von Frau Koch und Herrn Holzer vom Landesjugendring NRW als Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses Rheinland nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

#### **Zu Frage 1: „Welche Rolle nehmen aus Sicht der Verwaltung Jugendverbände und Jugendrängen in kommunalen Partizipationslandschaften vor dem Hintergrund von § 12 SGB VIII ein?“**

Jugendverbände sind ein wichtiger Bestandteil in der Beteiligung von jungen Menschen und Orte gelebter Partizipation und Demokratie. Jugendränge sind eine wichtige und etablierte Säule der Jugendverbandsarbeit in Deutschland. Sie übernehmen die Interessenvertretung von Jugendverbänden und sind in vielen Kommunen ein zentraler Partner der Jugendhilfe. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass sie nicht alle Jugendlichen repräsentieren bzw. sich nicht alle jungen Menschen durch sie repräsentiert sehen:

- Die Beteiligungslandschaft ist heute vielfältiger als zur Entstehungszeit der Jugendränge.



#### **Sie haben eine Anregung oder Beschwerde?**

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

- Jugendringe vertreten die Interessen der Jugendverbände. Viele nicht organisierte oder neue Formen jugendlicher Beteiligung fallen nicht darunter.
- Partizipation richtet sich an alle Jugendlichen, unabhängig von einer etwaigen Verbandszugehörigkeit.

Den rechtlichen Hintergrund bildet § 12 SGB VIII:

- § 12 SGB VIII verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Förderung der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbände, ohne dabei alternative Formen der Jugendbeteiligung auszuschließen.
- Die Entwicklung hin zu offeneren Beteiligungsformaten entspricht dem Grundsatz der Mitbestimmung junger Menschen gemäß § 8 und § 4a SGB VIII.
- Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Jugendringe haben daher eine wichtige Rolle bei der Jugendbeteiligung in der Kommune, sie sollten aber nicht als alleinige oder bevorzugte Vertretung gesetzt sein. Die kommunale Jugendbeteiligung ist breiter aufzustellen, um eine inklusive und selbstorganisierte Jugendbeteiligung zu gewährleisten.

**Zu Frage 2: „Welche fachliche Einschätzung vertritt das Landesjugendamt zum Begriff „Jugendselbstvertretung“, insbesondere in Bezug auf die Frage der Strukturqualität, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung genannt? Auf welche Grundlage stützt sich der Vorschlag, im Gesetzentwurf der Landesregierung „Jugendringe“ als beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses durch „Jugendselbstvertretungen“ zu ersetzen? Wie bewertet das Landesjugendamt die die §§ 12, 4a und 71 SGB VIII in diesem Zusammenhang?“**

Eine offene Jugendselbstvertretung bedeutet eine Beteiligung, die sich nicht ausschließlich auf organisierte Strukturen wie Jugendringe oder Jugendverbände stützt. Vielmehr geht es darum, allen Jugendlichen – unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Verband – Mitspracherecht und Gestaltungsmöglichkeiten zu geben.

Starre Strukturen sind demgegenüber aus nachfolgenden Gründen als problematisch zu sehen:

- Jugendliche und junge Menschen befinden sich in einer sich stets wandelnden Lebensphase: Sie wechseln Schule, Ausbildung, Studien- und Lebensorte. Feste Organisationsstrukturen können hinderlich sein.
- Der Begriff „Strukturqualität“ ist schwer anwendbar, da gerade die Offenheit und Flexibilität der Selbstvertretung ein zentrales Qualitätsmerkmal ist.
- Eine einheitliche Definition kann die Vielfalt jugendlicher Interessen einschränken.

Den rechtlichen Hintergrund bilden die §§ 12, 4a, 71 SGB VIII:

- § 4a SGB VIII fordert, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Die öffentliche Jugendhilfe soll selbstorganisierte Zusammenschlüsse anregen und fördern – eine Beschränkung auf Jugendringe oder Jugendverbände ist darin nicht vorgesehen.
- § 71 SGB VIII regelt die Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse und ermöglicht Jugendlichen und Jugendringen, gemeinsam für die Interessen der Kinder- und Jugendlichen einzustehen.

Die Praxis zeigt, dass eine offene, dynamische Beteiligung der Jugend effektiver und „gerechter“ ist als die Fixierung auf feste Gremienstrukturen. Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Planungs- und Steuerungsverantwortung gefordert, geeignete Beteiligungsformate für die in der Kommune lebenden Jugendlichen zu entwickeln und anzubieten. Dies kann gemeinsam mit den örtlichen Jugendringen geschehen.

**Zu Frage 3: „Wie ist die gängige Beratungspraxis gegenüber Jugendämtern im Bereich des Landesjugendamtes zur strukturellen Förderung von Jugendverbänden/-ringen gemäß § 12 SGB VIII? Wie wird in diesem Kontext der Vorrang dieser durch die unmittelbare Förderverpflichtung in § 12 SGB VIII gegenüber einer nicht explizit im Gesetz definierten Leistung, wie es z. B. Stellenanteile und Budgets für digitale Beteiligungsvorhaben, Jugendforen, Jugendgremien oder anlassbezogene Beteiligungsvorhaben in öffentlicher Trägerschaft sind, dargestellt?“**

Die Landesjugendämter begleiten die kommunalen Jugendämter in der Umsetzung einer breiten, niedrighschwelligigen und vielfältigen Jugendbeteiligung.

Die Landesjugendämter arbeiten seit vielen Jahren im Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung und Jugendpolitik mit dem Landesjugendring NRW zusammen. Es finden jährlich Arbeitsgespräche statt, der Landesjugendring ist regelmäßig bei der Veranstaltung „Jahrestagung Jugendförderung“ zu Gast. Anlassbezogen wird zum Thema gemeinsam auf kommunaler Ebene beraten.

Eine Zusammenarbeit findet auch im Netzwerk Jugendpolitik NRW statt, das 2017 gegründet wurde. Zum Thema Jugendpolitik fanden im Jahr 2018 sechs Aktivierungskonferenzen mit Politik, Verwaltung, Fachkräften und jungen Menschen in ganz NRW statt. Im Herbst 2024 erschien die gemeinsame Handreichung [„Kinder- und Jugendbeteiligung für eine lebenswerte Kommune“](#).

Die Landesjugendämter arbeiten zudem mit der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Jugendringe zusammen. Es finden regelmäßig Fachgespräche zu den Arbeits- und Beratungsinhalten statt.

Aus Sicht des Landesjugendamtes Rheinland sind folgende, zentrale Punkte zu berücksichtigen:

- Jugendringe und Jugendverbände sind ein wichtiger Teil der Beteiligungslandschaft.
- § 12 SGB VIII verpflichtet zur Förderung der Jugendverbandsarbeit, nicht aber zur ausschließlichen Förderung dieser Strukturen.
- Digitale Beteiligung, Jugendforen und projektbasierte Beteiligungsformate haben sich als wertvolle Ergänzungen erwiesen und sind ebenfalls zu fördern.
- Jugendverbände und Jugendringe bieten wertvolle Beteiligungsmöglichkeiten und Freiräume. Sie sind strukturell gefestigt, aber nicht für alle Jugendlichen eine zugängliche Beteiligungsmöglichkeit.
- Aus fachlicher Perspektive leben Kinder- und Jugendbeteiligung und Jugendpolitik vom Netzwerkgedanken. Die Aufgabe der Fachberatung ist es, ein Gesamtbild sowie Entwicklungspotentiale aufzuzeigen.

Den rechtlichen Hintergrund bilden hier

- die UN-Kinderrechtskonvention, die umfassende Beteiligungsmöglichkeiten für alle Kinder und Jugendliche fordert,
- die §§ 8 und 4a SGB VIII, die eine Beteiligung aller Jugendlichen und nicht nur der in Verbänden organisierten Jugendlichen vorsehen.

Jugendringe können daher nicht als alleinige Vertretung der Jugend auf kommunaler Ebene betrachtet werden. Die Landesjugendämter setzen deshalb auf eine breite Beteiligungsstrategie, die Jugendringe integriert, aber nicht exklusiv priorisiert. Jugendbeteiligung sollte offen und divers sein, um tatsächlich alle jungen Menschen zu erreichen.

**Zu Frage 4: „Welche Position vertritt das Landesjugendamt vor dem Hintergrund von § 4 SGB VIII gegenüber Jugendämtern, in denen keine Ausschreibung der Trägerschaft bzw. Begleitung von Jugendgremien wie Jugendparlamenten an freie Träger erfolgt ist?“**

Aus Sicht des Landesjugendamtes Rheinland kann die Trägerschaft von Jugendgremien sowohl von freien als auch von öffentlichen Trägern übernommen werden. Eine ausschließliche Delegation an freie Träger ist gesetzlich nicht vorgesehen und wäre auch nicht überall sinnvoll.

So ist die in § 8 SGB VIII „postulierte Beteiligung“ von Kindern und Jugendlichen keine klassische „Leistung“ der Jugendhilfe, sondern ein Grundprinzip demokratischer Steuerung. Auch das Subsidiaritätsprinzip steht dem an dieser Stelle nicht entgegen, da Jugendbeteiligung nicht ausschließlich eine Aufgabe von freien Träger ist. Sowohl das SGB VIII als auch die Kinderrechtskonvention verpflichten zu umfassender Kinder- und Jugendbeteiligung, ohne dabei eine bestimmte Trägerschaft vorzuschreiben. Vielmehr werden viele Beteiligungsformate bereits erfolgreich in kommunaler Trägerschaft organisiert. Die Stadtverwaltungen mehrerer Kommunen haben in Eigenregie Jugendparlamente oder Jugendbeiräte, oft mit großem Erfolg aufgebaut. Schließlich sind auch andere kommunale Beteiligungsstrukturen, wie Migrationsbeiräte oder Seniorenbeiräte, ebenfalls nicht an freie Träger gebunden.

Die Trägerschaft für Jugendgremien sollte offen bleiben und sich nach den lokalen Gegebenheiten richten. Eine generelle Pflicht zur Übertragung an freie Träger gibt es nicht, und eine solche Einschränkung wäre auch nicht zielführend. Im Ideal befördern sowohl Verbände, freie Träger und Parteien die direkte Beteiligungsarbeit durch ihre wohlwollende Unterstützung und nicht durch Konkurrenzdenken Erwachsener.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Knut Dannat', written in a cursive style.

Knut Dannat

LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie

**TOP 10      Verschiedenes**